4. 31

CHRISTIANI LIBERI
Kurtze, doch
Gründliche Untersuchung
Der
Conventional-
Oder
Collegial-Rechten
Der
Evangelischen Kirchen
und deren
Rechtmäßigen Verwaltung:
Worinnen

Die Natur der Kirchen und deren wahre Verhaltnis gegen den Staat zum Grund geleget, die Collegial-Rechten derselben daraus ordentlich hergeleitet, von den eigentlichen sogenannten Iuribus circa Sacra der weltlichen Obrigkeit deutlich unterschieden, und Evangelischen Lands-Fürsten und Herren, welche Glieder ihrer Kirchen sind, aus dieses Collegii freyer Übertragung, deren Historie erzehlet wird, nebst Anweisung ihrer pflichtmäßigen Verwaltung, allein vindiciret, Römisch-Catholischen Lands-Herren aber gründlich und bescheidentlich abgesprochen werden.

Franckfurth und Leipzig,
Zu finden bey Joh. Christian Schrötern, 1742.

Vorrede.

Dem geneigten und nach Standes-Gebühr geehrten Christlichen Leser wünschet der Auctor von GOtt, dem einigen HErrn seiner Gemeine, beydes innere und äussere Freyheit zu freudiger Ubung der wahren Christlichen Religion und des dahin gehörigen vernünftigen Gottesdienstes, und zu Beförderung seines geistlichen Wachsthums und seiner ewigen Seligkeit.

§. I.

DAß die Christ-Evangelische Kirchen noch auf den heutigen Tag hin und wieder in grossen Bedrängnissen stehen, davon zeugen öffentlich ihre schmertzliche und Himmel-schreyende Klagen, welche sie nicht nur in ihrem Gebet zu GOtt vor ihm täglich ausschütten, und ihn um seine gnädige Hülfe anflehen, sondern welche sie auch bey dem hochpreislichen Corpore Evangelicorum angebracht, dessen kräftigen Vorspruch bey Ihro Kayserlichen

Majestät und dessen hohen Herren Principalen, um deren benöthigte Aßistentz zu erlangen, wehmüthigst imploriret, und mit solchen ihren Gravaminibus, welche sie der Welt im Druck vor Augen geleget, gantze Folianten angefüllet haben.

§. II.

Fragt man gründlich nach den Ursachen solcher unzähligen Bedrängungen, so wird sich bald äussern, daß eine nicht von den geringsten diese sey, daß viele Gelehrten sowol von Protestantischer als Römisch-Catholischer Seiten den Römisch-Catholischen Lands- und Gemeins-Herren gar zu grose Gewalt über die in dero Landen sich befindliche Evangelische Gemeinen in ihren öffentlichen Lehren und Schriften unter dem Vorwand Juris territorialis beygeleget, aus deren Schein-Gründen besagte Lands-Herren sich berechtiget halten, dergleichen Bedrückungen zum faveur ihrer eigenen Religion und deren Cleri vorzunehmen. Wie man sich auch ungescheut in den Beantwortungen besagter Gravaminum auf sothane Principia berufet.

§. III.

Daß Römisch-Catholische Scribenten, sonderlich aus dem Clero, die Gewalt

walt weltlicher Fürsten und Obrigkeiten über Kirchen-Sachen so weit extendiren, möchte einem beym ersten Anblick fast Wunder düncken; weilen solches gegen ihre eigene Religions-Principien zu streiten scheinet, wornach den weltlichen Herren unter Straf des Bannes untersagt ist, sich in Kirchen-Sachen zu meliren. Des Papstes Anhänger und Verfechter, sonderlich der berühmte Antesignanus unter denselben, der Cardinal *Bellarminus*, schreiben ihnen so wenig Macht und Recht gegen die Kirche zu, daß sie vielmehr dieselbe deren sichtbarem Haupt dem Römischen Bischof in prätendirten geistlichen Sachen völlig unterwerfen, und diesem über sie und dero Landen auch in politicis eine indirecte Gewalt beylegen, so gar, daß, wanns die Raison des Kirchen-Staats erfordere, der Papst Kayser und Könige abzusetzen, und die Unterthanen des Eyds der Treue, zu entlassen berechtiget sey. Wovon auch die ehemalige und aus den Historien genugsam bekannte Praxis der Römischen Päpste zeuget. Besiehe *Lud. Ellies du Pins* Kirchen-Historie IV. Theil, II. Buch VII. Cap. 2. Frag p. m. 334. & sqq.

§. IV.

Die Sache lässet sich auch Römisch-Catholischer Seits nicht wol damit beschönigen, daß man vorgiebt, daß, weilen die Evangelische Kirchen sich von der Römischen separiret, zu deren sie doch gehöreten, so seyen sie als Ketzerisch und Schismatisch anzusehen, und könne also der Papst sein Recht auf sie an die ihm zugethane Fürsten cediren, und ihnen völlige Gewalt über sie einräumen, und habe also ein tertius sich nicht darum zu bekümmern, was der Papst in diesem Stück thue. Allein die Sache bleibt doch dessen unerachtet noch groser Schwerigkeit unterworfen, und scheinet eine contradiction in den Principien der Päpstlichen Religion zu causiren. Denn gesetzt, welches doch nie vom Papstthum wird können erwiesen werden, es hätten die Protestirende Kirchen sich durch eine Schismatische Trennung von der Römischen abgesondert, so sind und bleiben sie doch nichts destoweniger Kirchen, und ihre Sachen, die sie nach Christi Wort führen, Kirchen-Sachen, und können ihrer Natur nach unmöglich Staats-Sachen werden. Wie können denn weltliche Herren als sogenannte Layen selbige

an-

antasten, ohne sich die Schuld des generaliter ausgesprochenen Bannes auf den Hals zu laden? Gesetzt der Papst hätte auch ein Recht auf die von ihm getrennete Kirchen behalten, welches in Ewigkeit mit Grund der Wahrheit nicht wird können behauptet werden; so könte ers doch nach den Grund-Sätzen seines Staats an keinen Layen übergeben. Denn solche Rechte prätendiret er zu haben als der Statthalter Christi und Stul-Folger Petri, vermöge der Prärogativ, welche JEsus diesem und seinen Stul-Erben zu Rom nach dem 16. Cap. Matth. v. 18. und 19. soll gegeben haben. Wie kan er sich nun eines Theils dessen berauben, und selbigen gegen den vermeyntlichen Willen des unsichtbaren Ober-Haupts der Kirchen solchen Personen, die nicht darzu habilitiret sind, übergeben?

§. V.

Siehet man aber die Sache recht beym Licht an, so dechifriret sich das Geheimnis von selbsten. Die Evangelische Kirchen haben sich durch GOttes Gnaden unter treuer Sorgfalt ihrer Durchleuchtigen Pfleger in solche Verfassung gestellet, daß der Papst und sein Clerus ihnen durch ihre eigene Macht

nicht wol beykommen, und sie ihrem Joch wieder unterwerfen können. Weil sie nun darzu des weltlichen starcken Arms benöthiget sind, so ist kein Wunder, daß sie den ihnen zugethanen Fürsten so viel Gewalt über die Evangelische Kirchen einräumen. Denn das ist bekanntlich einer von ihren Grund-Sätzen, daß dem Papst und seinem Clero allein die Macht zukomme, in Kirchen-Sachen eigenen Ansehens die Decreten abzufassen, wobey denen, ihrem Kirchen-Staat unterworfenen, weltlichen Fürsten und Obrigkeiten keine andere Ehre gebühret, als solche Decreten in Execution zu bringen. Daher sie ihnen auch gegen die Evangelische Kirchen keine andere Gewalt einräumen, als ihre Decreten und Urtheile, die sie gegen selbige sonderlich zu Rom in der beschreyten Congregation de propaganda fide beschliessen, zu vollstrecken. Wie solche Beschliessungen nun nach dem bekannten unauslöschlichen Grimm des Römischen Hofs auf nichts so sehr als auf die gäntzliche Extermination und Untergang der Protestirenden Kirchen gehen; also ist leicht zu erachten, es erweisens auch die Historien der Verfolgungen, welche gedachter Hof vor dem

gegen die arme Waldenser und nachmals gegen die Protestanten erreget, wie schlecht den Evangelischen Gemeinen gerathen sey, wenn der Römische Clerus ein geneigtes Ohr bey den Lands-Herren seiner Religion findet.

§. VI.

Da selbiger nun solchergestalt die höchste Hand im Evangelischen Kirchen-Wesen zu dessen Unterdruckung haben, und den Obrigkeitlichen Arm nur als ein Instrument gebrauchen will, so ist leicht zu erachten, daß er an den Principiis der beyden beschreyten Politicorum *Machiavelli* und *Thomæ Hobbesii* keinen Geschmack finden möge, unerachtet diese den Lands-Herrn überhaupt über das gantze Religions-Wesen, und also insonderheit Römisch-Catholischen über das Evangelische Kirchen-Wesen eine ungemessene Gewalt zuschreiben. Denn weil sie ihnen die Religion so absolut unterwerfen, daß sie selbige so einrichten, schnitzelen, und der Kirche eine solche Form geben können, wie es ihr vermeyntes Staats-Interesse erfordert; so muß die Römische Clerisey sich nothwendig dabey besorgen, daß ihr Monarchischer Kirchen-Staat und die dahin gehörige irrige Lehren und Misbräuche

in kurtzem zu Grunde gehen würden, weil sie dem weltlichen Staats-Interesse schnurstracks entgegen stehen.

§. VII.

Eben so wenig konten aus diesem Grunde der Römischen Clerisey die Attentaten des berufenen Engeländischen Usurpatoris Cromwells gefallen, welcher damit umgienge, das gantze Ministerium der Kirchen bey allen Religionen abzuschaffen, die zu selbigem gehörige Renten einzuziehen, und das gantze Kirchen-Wesen Obrigkeitlichen Personen zu unterwerfen. Dann wann solche Staats-Maximen sollten gemein worden seyn, würde der Römische Clerus das meiste dabey haben einbüssen müssen.

§. VIII.

So sind dessen Interesse die Grund-Sätze des berühmten ehemaligen Heidelbergischen Kirchen-Raths Thomä Erasti und der neuern Protestirenden ansehnlichen Juristen und Politicorum, welche ihm darinnen folgen, nicht vortheilhaftig; indem sie das gantze äusere Kirchen-Regiment, worinnen sie nebst der politischen Jurisdiction auch die gantze Kirchen-Direction begreifen, der weltlichen Obrigkeit aus dem Grund des Juris territo-

territorialis zueignen, wobey gewislich das Påpstliche Regiment am wenigsten bestehen kan. Jedoch weilen diese Staats- und Rechts-Gelehrten, denen auch einige Theologi beypflichten, aus dem Grund auch den Römisch-Catholischen Lands-Fürsten eine grose Gewalt über die Evangelische Kirchen ihrer Landen zusprechen; so nimmt man solches Påpstischer Seits in so weit utiliter an, die Drangsalen, welche den Protestirenden Gemeinen angethan werden, damit zu beschönigen, ob man schon die Gleichheit des Grundes bey Protestantischen Lands-Herren nicht erkennen, noch ihnen gleiche Gewalt gegen die Römisch-Catholische Kirche einråumen will. Daß also zu beklagen ist, daß die Evangelische Kirche selbst unter sich solche Söhne hat, die mit ihren Lehr-Såtzen wenigstens Gelegenheit und Vorwand zu deren Bedrångungen an Hand geben, und das Schwerdt darreichen, sie unter dem Schein Rechtens bis auf den Tod zu verletzen.

§. IX.

Man sollte zwar gedencken, es seye den Evangelischen Kirchen schon genugsame Sicherheit gegen solche gefåhrliche Attentaten in den Religions-Frieden gestel-

gestellet. Wem sind aber die Machinationen nicht bekannt, deren sich die Römische Clerisey und deren Anhänger bedienen, solche Friedens-Instrumenten zu zernichten, oder ihnen doch einen falschen und dem Evangelischen Kirchen-Wesen schädlichen Sinn anzudrehen. In diesem letztern Stück hat sonderlich der Apostata Herr Rittmeyer sich bey seinen neuen Religions-Verwandten wol verdienet zu machen gesucht; indem er aus dem Westphälischen Friedens-Instrument Römisch-Catholischen Lands-Herren Kraft Juris territorialis ein solch Reformations-Recht erzwingen will, welches, wenn es, da GOtt vor sey, in Schwang kommen sollte, den Evangelischen Kirchen bald den Garaus machen würde. Es haben zwar hochberühmte Protestirende Rechts-Gelehrten, sonderlich Herr *D. Hertius* in dem unvergleichlichen Tractatu Juris Publici de Statuum Imperii Romano-Germanici Jure Reformandi &c. sich sothanen Verdrehungen dieses Pseudopolitici mannlich widersetzet, und deren Unfug auch so gar aus Römisch-Catholischen Rechts-Gelehrten klärlich gezeiget; aber wer weis nicht, wie dessen ungeachtet selbige

noch bis auf den heutigen Tag von vielen Römisch-Catholischen mit grosem applausu aufgenommen, und der so gründlichen Remonstrationen unerachtet beybehalten, auch hin und wieder zum grösten Nachtheil der Evangelischen Kirchen in Ubung gebracht werden?

§. X.

So ist auch betrübt, daß nicht wenige von Protestirenden Rechts-Gelehrten selbst besagtes Friedens-Instrument dahin auslegen, daß sie nach selbigem auch Römisch-Catholischen Lands-Herren die geistliche Gerichtsbarkeit und unter selbiger das Reformations-Recht über die Evangelische Gemeinen dero Landen, zuschreiben, welche sie aber doch anderst nicht als nach dem Anno normali 1624. auszuüben hätten. Ja es ist ein gewisser Protestirender Gelehrter unter dem verdeckten Namen des Sinceri in seiner Schrift, welche er die aufs allerbeste gegründete Jurisdictionem Ecclesiasticam Catholischer Lands-Herren über ihre Protestirende Unterthanen nennet, so weit gegangen, daß er diesen Lands-Herren ein solch Reformations-Recht einräumet, Kraft dessen sie allen Evangelischen Gemeinen das freye Religions-

gions-Exercitium nehmen kônten, welche auf den heutigen Tag mit dem Beweis, daß sie solches in dem Anno normali gehabt, nicht fortkommen kônten. Wer siehet hier nicht, daß durch solche falsche Deutung viele Evangelische Gemeinen aufs Schlüpferige gesetzt, und in Grund-verderbliche Processen verwickelt werden kônten. Hat sich also ein anderer Evangelischer Gelehrter um selbige verdient gemacht, daß er diese so gefährliche Deutung des Sinceri in einer andern Schrift, welche den Titul, Gesetzmäßige Vertheidigung der Frage: Ob ein Catholischer Lands-Herr in Teutschland die Jurisdictionem Ecclesiasticam über die in seinem Lande befindliche der Augspurgischen Confeßion verwandte Unterthanen zu exerciren befugt sey? führet, gründlich widerleget, und stattlich dargethan hat, daß die Clausul Art. V. §. 31. des Westphälischen Friedens-Instr. quatenus id probare poterunt, so weit sie es erweisen können, nicht auf eine unumschränckte, sondern auf die Zeit des Friedens-Schlusses und der darauf erfolgten Execution zu ziehen seye, und daß besagten Lands-Herren sothane geistliche Gerichtsbarkeit keinesweges zukomen kônne.

§. XI.

§. XI.

Darinnen sind auch mehr andere Protestirende Rechtsgelehrten und Hochansehnliche Herren Gesandten am Hochpreislichen Corpore Evangelico mit ihm einstimmig. Jedoch weilen einige andere von den Herren Gesandten davon abgehen, und der Meynung der andern Evangelischen Rechts-Gelehrten beytreten, daß Römisch-Catholischen Lands-Herren die geistliche Gerichtsbarkeit über ihre Evangelische Unterthanen zukomme; so mag dieser Unterscheid keine geringe Ursach mit gewesen seyn, daß viele Gravamina der Evangelischen Kirchen, die aus solcher prätendirten Gerichtsbarkeit entstanden, bisher unabgethan geblieben sind.

§. XII.

Weil die Römisch-Catholische Lands-Herren sich auf gleichen Grund des Juris Territorialis mit den Evangelischen beziehen, und daraus ihre vermeynte geistliche Gerichtsbarkeit über ihre Evangelische Unterthanen herleiten wollen, diesen aber dadurch so viele Unruhen zugezogen worden, es auch zuweilen scheinen will, daß bey der geistlichen Jurisdiction Protestirender Lands-Herren der Freyheit der Kirchen zu nahe getreten werde, und man

bey

bey weiterm Fortgang eine Art der Cæsaropapiæ zu besorgen habe: so sind einige Theologen, welche die Verbesserung des äusern Zustandes der Kirchen wünschen, auf die Gedancken gekommen, es würde deren Freyheit, die ihr ihrer Natur gemäß und von Gottes wegen gebühre, am besten gerathen seyn, wenn Evangelische Lands-Herren sich der geistlichen Gerichtsbarkeit über die Protestirende Kirchen dero Landen begäben, und diese ihrer Avtonomie eigenen Direction und Verwaltung ihrer Collegial-Rechten, wie selbige die erste Kirche gehabt, überliessen, mithin den Römisch-Catholischen Lands-Herren den Schein-Grund des Juris territorialis benähmen, und also den Evangelischen Kirchen in ihren bisherigen Bedrängungen Luft machen möchten.

§. XIII.

Allein obschon die Evangelische Lands-Herren an ihren politischen Rechten nichts einbüssen möchten, wenn sie den Evangelischen Gemeinen die Verwaltung ihrer eigenen Kirchen-Rechten überliessen; wie man siehet, daß der weltlichen Herrschaft in den vereinigten Niederlanden nichts abgehet, daß sie den dißidirenden Kirchen, Wiedertäufer-Gemeinen und Jüdischen

Syna-

Synagogen, Freyheit lässet, die Direction ihrer Religions-Sachen zu besorgen: so erscheinet doch keineswegs eine Nothwendigkeit dabey. Denn obgleich zuweilen bey dem sogenannten Kirchen-Regiment Evangelischer Fürsten Misbräuche vorgehen dörften, welche die Freyheit der Kirchen kräncken; so können doch selbige dem rechten Gebrauch, welcher der Kirchen heylsam ist, nichts präjudiciren. Wollte man aber diesen gantz läugnen, so würde man sich bey den Lands-Herren nicht in einen unbilligen Verdacht des Irrthums der Independenten, Wiedertäufer und Quacker, setzen, welche es der Natur des Christenthums und der wahren Kirchen zuwider achten, daß Obrigkeiten, sie mögen sich zu einer Religion bekennen, wozu sie wollen, ihre Kirchen-Direction führen sollen. Es würden auch Evangelische Lands-Herren, wenn sie sich schon ihrer geistlichen Gerichtsbarkeit begeben wollten, die Römisch-Catholischen doch schwerlich von ihrem aufs Jus territoriale vermeyntlich-gegründeten Recht, über die Evangelische Kirchen zu herrschen, abstehen: weil ihnen das, was sich andere freywillig begeben, an ihrem prätendirten Recht nichts präjudiciren könne. Wie sie zwar auf die

Gerichtsbarkeit gegen ihre eigene Kirchen resigniret haben, aber darum ihre Ansprach auf die Evangelische nicht fallen lassen wollen.

§. XIV.

Es finden sich auch noch andere Wege, wodurch der Sachen zu helfen stehet, ohne auf solche Extremitäten zu fallen. Massen gewislich die Differentz, welche sich der sogenannten geistlichen Gerichtsbarkeit halben zwischen den Protestirenden-Staats- und Rechts-Gelehrten entsponnen, sich auf einige Confusion und Vermengung gründet, welche sich zwischen der politischen Jurisdiction, die in weltlichen Dingen sich billig über die Evangelische Kirchen erstrecket und zwischen der Kirchen-Direction, welche ihr ihrem Wesen nach zustehet, desgleichen zwischen den eigentlich sogenannten Juribus circa Sacra und zwischen den Conventional-Rechten der Kirchen, findet. Da nun beyde in der That Himmel-weit voneinander unterschieden sind, und jene allein sich aufs Jus territoriale, diese aber allein auf die Natur der Kirchen und deren freywillige Ubertragung an die Evangelische Fürsten als deren Glieder sich gründen; so fallen, wenn solcher Unterscheid ausgemachet ist, wie

sol-

solches in der Tractation selbst geschehen soll, alle Schein-Gründe weg, welche vor die sogenañte geistliche Gerichtsbarkeit Römisch-Catholischer Lands-Herren über ihre Evangelische Unterthanen aus dem Jure territoriali hergeleitet zu werden pflegen.

§. XV.

Solchen Unterscheid zu zeigen, hat der grosse und in göttlichen und weltlichen Dingen hocherfahrne Staats-Mann, der selige Herr Baron von Pufendorf, eine Zierde wie der gantzen gelehrten Welt also sonderlich unserer Evangelischen Kirchen, in seinen Schriften, in specie aber in dem recht güldenen Tractätlein de habitu Religionis Christianæ ad vitam civilem, oder von der Verhaltnis der Christlichen Religion gegen das bürgerliche Wesen, einen satten Grund geleget, und darinnen vornemlich gewiesen, wie die wahre Christliche Kirche sich gegen den Staat, als eine freye und gleiche Gesellschaft, oder Collegium, verhalte, das seine eigene vom Staat independente Collegial-Rechten habe, an welche die Obrigkeit vermög ihrer Lands-Herrschaft keine rechtliche Ansprache thun könne.

§. XVI.

Da nun die neuere Staats- und

Rechts-Gelehrten diesen so vernünftigen Begrif der Kirchen von belobtem grossen Manne annehmen; so ist bey der Scharfsinnigkeit, welche sie sonst in ihren Schriften beweisen, zu verwundern, daß sie den bündigen Consequentien, welche aus sothanem Concept nothwendig fliessen, nicht folgen, sondern die oberwehnte Vermengung fortsetzen, und die politische Gerichtsbarkeit über die Evangelische Kirchen mit deren Direction aus einem Grund der Ober-Lands-Herrschaft herzuleiten sich bemühen, hochbelobten seligen Herrn Baron aber, der doch von gantz-distincten Dingen redet, ein und anderer Contradictionen in dieser Materie beschuldigen wollen.

§. XVII.

Jedoch sind nicht alle von der Meynung. Massen der vortrefliche Hallische JCtus, Herr Nic. Hier. Gundling, in seinem gelehrten Tractat, den er Viam ad Veritatem betitelt, Part. III. cap. 35. §. 76. & seqq. stattlich ausführet, daß die Kirchen-Rechte von der freyen Disposition dieses Collegii herfliessen, und daher dem Regenten, so im Staat die höchste Gewalt oder Ober-Lands-Herrschaft hat, an und vor sich selbst

 nicht

nicht zukommen. Der berühmte Rechts-Gelehrte und ehemalige Professor zu Francker, Herr Ulrich Huber gehet noch weiter, indem er in seinem bekannten Buch de Jure Civitatis L. I. Sect. 5. cap. 2. §. 10. zeiget, daß, ohnerachtet ein Lands-Fürst das vornehmste Glied in der Kirchen sey, ihm doch daraus, so weit er ein Theil des Gantzen ist, kein Recht als durch Beystimmung der Kirchen zugeschrieben werden könne.

§. XVIII.

Unter unsern Theologen hat niemand meines Wissens die Sache distincter und gründlicher ausgeführet, als der hochberühmte Cantzler der Universität Tübingen und scharffsinnige Theologus Herr *Christophorus Matthæus Pfaffius* de Originibus Juris Ecclesiastici veraque ejus Indole, indem er die Kirchen-Rechten aus ihrer wahren Quelle der Natur der Kirchen herleitet, und weiset, daß ihre Administration durch Ubertragung der Kirchen auf die Directores derselben komme. Nur wäre zu wünschen, welches ich mit Vergünstigung dieses grosen Mannes will gesagt haben, daß derselbe seinen gesunden Principiis insistiret, und daraus bewiesen hätte, daß die

Kirche die Ubertragung ihrer Direction keinen andern Lands-Herren, als die ihre Glieder sind, thun, und selbige also unmöglich, ohne sich das Joch der Römischen Clerisey wieder auf den Hals zu ziehen, Römisch-Catholischen Lands-Herren anvertrauen könne. Vielmehr scheinet, als habe er den Lands-Herren überhaupt die Kirchen-Direction zugeschrieben, als welchen seiner Meynung nach die Collegial-Rechten auf ewig übertragen worden seyn, und sey solche Ubertragung, weil das Siegel in dem Religions-Frieden darzu gekommen, unwiederruflich. Sollte er nun Römisch-Catholische Lands-Herren mit darunter verstanden haben, so würde den Evangelischen Kirchen aus diesem Principio der Ubertragung mehr Last als Erleichterung zuwachsen.

§. XIX.

Eine gantz andere Bewandniß aber hats damit, wenn selbiges auf eine demonstrativische Art in richtiger Ordnung aus der Natur der Kirchen und der ihr zugehörigen Rechten ausgezogen, und davon gründlich erwiesen wird, daß nicht die Rechten selbst, als welche der Wurtzel nach allezeit der Kirchen zuständig sind und bleiben, sondern nur deren Verwaltung, und zwar niemand anders von der Evangelischen Kirchen übertragen werden mögen, als der ihrer Religion zugethan ist, und mit ihr als ein Glied in deren Gemeinschaft stehet: folglich daß sothane Ubertragung keineswegs an Römisch-Catholische Lands-Herren geschehen könne, und daß selbige also sich der Verwaltung der Evangelischen Kirchen-Rechten mit Recht nicht anmassen mögen.

§. XX.

Solches soll nun kürtzlich, doch gründlich und ordentlich, auf besagte Art in den nachfolgenden Capiteln ausgeführet werden, also daß zuvorderst in Beschreibung der Natur der Kirchen und deren Verhaltniß gegen den Staat der Grund gelegt, daraus die Collegial-Rechten derselben in richtiger Folge und Ordnung distinct hergeleitet, ihnen aber die eigentliche sogenannte Jura circa Sacra der weltlichen Obrigkeit, den Unterscheid zwischen beyden desto besser zu mercken, entgegen gehalten, die Fähigkeit Evangelischer Lands-Herren zur Verwaltung der Kirchen-Rechten in der Gemeinschaft, die sie mit ihr in der Religion haben, gezeigt, der nähere Grund aber zum rechtlichen und würcklichen Antritt und Fortsetzung besagter Verwaltung in der Ubertragung derselben gesetzt, die Rechten und Pflichten, die ihnen darinnen als dem Pfleg-Amt der Kirchen zukommen, gewiesen, die Römisch-Catholische Lands- und Gemeins-Herren aber davon ausgeschlossen, die Jura circa Sacra aber ihnen eingeräumet, und die Pflichten darnach gegen die Evangelische Kirche angepriesen werden sollen. Welche wichtige Materien man in kurtze und auf einander folgende Sätze abfassen wollen, damit sie in ihrem natürlichen Zusammenhang desto geschwinder in die Augen fallen mögen. Weshalben man auch die Zahlen derselben durch die unterschiedene Capitel fortlauffen lassen, zumalen man auch die Allegationen derselben untereinander desto füglicher thun konte. Sollte dem Publico ein Gefallen damit geschehen seyn, und

eine

eine weitläuftigere Ausführung und Erläuterung der Sachen beliebet werden; so könte selbige auch in kurtzem, so der HErr will, erfolgen.

§. XXI.

Indessen ist gegenwärtige wenige Arbeit dahin gemeynet, daß den gravirenden Theilen aller Vorwand Rechtens dadurch benommen, und den hin und wieder bedrängten Evangelischen Gemeinen einige Erleichterung und Beruhigung zu sicherer und freudiger Ubung ihres reinen Gottesdienstes zuwegen gebracht werden möge. Der hertzliche Wunsch des Auctoris dabey ist, daß diese seine wolmeynende Intention durch GOttes Gnade erreichet, und der geneigte Leser insgemein nicht nur in dieser wichtigen, dabey aber sonst verwirrten und delicaten Materie ein deutlicheres Licht bekommen, sondern auch die Römisch-Catholische Lands-Herren und dero Räthe eine respective gnädige und hochgeneigte Reflexion zu Beruhigung der in dero Landen befindlichen Evangelischen Gemeinen darüber machen, die Protestirende Lands-Fürsten und Obrigkeiten aber den wahren Grund ihrer anvertrauten Kirchen-Direction einsehen, und durch kluge und sorgfältige Führung derselben ihre Herrlichkeit so ins geistliche Jerusalem bringen, und darinnen leuchten lassen mögen, daß dessen Erbauung und die Ehre des grosen darinnen wohnenden Königs mit ihrer eigenen zeitlichen und ewigen Wolfahrt befördert werden möge.

(*,*)

Das

Das I. Capitel.

Von der Kirchen und deren Verhaltnis gegen den Staat.

§. 1.

Die Rechten einer jeden rechtmäßigen Gesellschaft unter denen Menschen haben ihren Grund in der Natur derselben. Denn diese erwächset bey einer jeden aus einem wechsel-weisen Vergleich zu gewissen ehrlichen und zu heilsamen Endzwecken einzurichtenden Handlungen, welche in Ubung zu bringen folglich jede Macht und Recht haben muß.

§. 2. Da wir uns nun gegenwärtig vorgenommen haben, von den Rechten der wahren Kirche JEsu hienieden auf Erden und deren Verwaltung zu handlen, so müssen wir zuförderst ihre Natur und Verhaltnis gegen den Staat ausmachen, ehe wir ihre Rechte daraus herleiten können.

§. 3. Diese aber nach ihrem äussern Zustand vor der Welt und ihre Verhaltnis gegen den

Staat angesehen; ist eine freye und gleiche Gesellschaft im Staat, welche durch den Beruf göttlicher Predigt bewogen, durch wechsel-weise Conföderation sich darinnen zusammen schlägt, das geoffenbahrte Wort GOttes und seine eingesetzte Sacramenta rechtmäßig zugebrauchen, ihn daraus und sein Heyl in Christo recht zu erkennen, ihm in Heiligkeit und Gerechtigkeit zu dienen, und dadurch seine Ehre und ihre ewige Seligkeit zu befördern, auch sich in solcher Absicht zu allem solchem vergleicht, was sie zu ihrer Erhaltung, Erbauung, Zierde und Ordnung, dienlich erachtet.

§. 4. Wir sehen also die Kirche hier nicht an in ihrem Haupt-Begrif, nach welchem sie eine geistliche und unsichtbare Gesellschaft, welche ihrem einigen unsichtbaren Haupt JEsu Christo mit lebendigem Glauben anhanget, und mit wechsels-weisen Liebes-Neigungen untereinander verbunden ist: weil wir hier von solchen Kirchen-Rechten reden, welche ihr nicht nach diesem innern, sondern nach besagtem äussern Zustand zukommet. (§. 3.)

§. 5. Nach diesem hat sie in ihrem ersten und gemeinen Begrif die Natur aller freyen und gleichen Collegiorum oder Gesellschaften, welche sich durch wechsel-weise Verträge in den Republiquen zu ehrlichen und nützlichen Absichten zusammen thun, und sich dahero zu gewissen Pflichten untereinander verbinden. Dergleichen sind die Societäten der Gelehrten und die Kaufmanns-Compagnien.

§. 6. Nach

§. 6. Nach dem andern und besondern Begrif aber ist die Kirche von solchen leiblichen und weltlichen Gesellschaften unterschieden, hat ihre eigene geistliche Handlungen, welche vornehmlich mit GOtt und göttlichen Dingen umgehen, und ihre eigene Endzwecke, welche nicht in dieser, sondern in der künftigen und ewigen Welt terminiren.

§. 7. **Eine Gesellschaft** ist sie, und muß also wenigstens aus zweyen oder dreyen Menschen bestehen. Matth. 18, 20. Ist übrigens an keine Zahl gebunden, kan gros oder klein seyn, nachdem sich mehr oder weniger Glieder in einem Staat oder Ort zusammen verbinden.

§. 8. Die Natur einer **freyen Gesellschaft** hat sie, weil sie durch freye und ungezwungene wechsel-weise Versprechungen und Conföderationen sich zusammen schläget, ihre Geschäfte ohne allen Zwang und leibliche Gewalt-Anlegung treibt, und ein jedes Glied derselben Freyheit hat, in selbige zu treten, oder auch selbige wieder zu verlassen. Joh. 12, 26. Luc. 9, 23. Joh. 6, 66. 67.

§. 9. **Eine gleiche Gesellschaft** aber giebt die Kirche eben darum ab, weil sie frey ist. Denn aus diesem Grund kan kein Unterscheid in ihr, wie im Staat, Platz haben, da einige mit Gewalt und Zwang herrschen, andere aber auch wider Willen unterthänig seyn müssen; sondern ihre Glieder verhalten sich alle als Brüder und Schwestern in Christo, als Glieder eines Leibes untereinander. Gal. 4, 28. Jacob. 2, 1.-4. 1. Cor. 14, 4.-20.

§. 10. Jedoch ist die Kirche darum kein confuses Quacker-Babel, welches das Oberste unten und das Unterste oben kehret, und aller Subordination feind ist: sondern sie ist eine nach den mancherley Gaben und Aemtern des Heil. Geistes weislich eingerichtete und geordnete Gesellschaft, welche auch an der Ordnung im gemeinen Wesen Gefallen träget. 1. Cor. 12. und 14. 1. Tim. 6, 1. 2.

§. 11. Der Unterschied der Gaben und Aemter aber in ihr, daß einige sind Lehrer, Prediger, Directoren, andere Schüler, Zuhörer, Willig-Folgende, macht daher in ihr keine Ungleichheit: denn sie importiren keine eigentliche Herrschaft noch Unterthänigkeit, sondern stabiliren vielmehr die gleiche Brüderschaft. Matth. 20, 25.-28. Luc. 22, 25.-27. Joh. 18, 36. 37. 1. Cor. 12, 27.-31. Ephes. 4, 11.-16.

§. 12. Diese Frey- und Gleichheit kommt einer ieden particular, auch so gar der kleinesten Gemeinde, welche aus zwey oder drey Personen bestehet, zu: denn sie hat die Natur der Kirchen Christi. Matth. 18, 20. (§. 7.)

§. 13. Es ist demnach keine Particular-Kirche von der andern dependent, sondern es hat eine jede den Grund ihrer Direction in sich selbsten.

§. 14. Die Vereinigung, welche unterschiedene Particular-Gemeinen untereinander haben, und dahero als eine Kirche angesehen werden, stehet in gemeinsamer Bekenntniß, Harmonie der vornehmsten Kirchen-Gebräuchen, und in wechsel-weisen Conföderationen.

§. 15.

§. 15. Eben darum, weil die Kirche frey und gleich, und daher mit eigener leiblicher Gewalt nicht bewafnet, die Welt aber in viele mässige Staaten zertheilet ist, so ist die **Kirche im Staat, der Staat aber nicht in der Kirchen**, und muß diese nach GOttes Ordnung von jenem Aufenthalt, Schutz, Schirm und Handhabung der Gerechtigkeit haben. Röm. 13, 1. 2c.

§. 16. Die Kirche als eine solche äussere Gesellschaft im Staat angesehen, hat ein doppeltes Angesicht. Eines siehet von aussen gegen den Staat; so weit ihre Glieder darinnen Bürger sind, und sie also gleichsam einen zusammengesetzten Bürger abgiebt, der seine eigene Haußhaltung hat. So weit ist sie dem Staat unterworfen, und ihm Unterthänigkeit und Gehorsam in allen billigen Dingen schuldig. Röm. 13, 1. 2c.

§. 17. Und eben darum ist nicht wol möglich, daß eine Particular-Kirche sich über viele Staaten zugleich erstrecke; vielweniger, daß eine allgemeine Kirche über alle Staaten der Welt, worinnen Christen sind, sich ausbreite: sondern eine jede ist genöthigt, sich zwischen den Schrancken zu halten, welche ihr die Grentzen des Staats erlauben.

§. 18. Hat sie dabey einen öffentlichen und privilegirten Zustand im Staat, so hat sie ihm solchen zu dancken; ist ihr aber deßwegen zufällig. Denn sie kan im Privat-Zustand, auch so gar bey Bedrückungen, so ihr vom Staat zugefüget werden, nach Art der ersten Kirche, in Erbauung und Segen schweben. Nicht anderst wie es unter

Bürgern zufällig ist, daß einige in einem privilegirten und Ehren-Stand erhaben sind, andere aber in einem niedrigen und gedruckten Zustand, aber oft nichts desto minder glücklich leben.

§. 19. Das andere Angesicht der Kirche ist in ihr Inwendiges gekehret: damit siehet sie auf ihre eigene Geschäften, Objecten und Endzwecke. Und in so weit dependiret sie keineswegs vom Staat, sondern von Christo ihrem Berufer, der ihr durch seinen Geist und Wort solche Gestalt gegeben.

§. 20. Da eine jede Particular-Gemeine so wol von andern ihres gleichen (§. 13.), als vom Staat in ihren eigenen Sachen independent ist; (§. 19.) so ist sie darinnen an keine Directions-Form, wie Christus ihr auch keine gewisse vorgeschrieben hat, gebunden. Jedoch weil sie im Staat ihren Aufenthalt hat, mag sie sich nach Klugheit am füglichsten dessen Regiments-Form, sie mag Monarchisch, Aristocratisch oder Democratisch, seyn, attemperiren.

§. 21. Das Papstthum hat die beschriebene Natur der wahren Kirchen nicht, sondern ist eine zusammen-gezwungene gantz ungleiche Gesellschaft, worinnen der Pabst der einige und absolute Monarch, und seine ihm untergebene Clerisey die untergesetzte Obrigkeit ist; die sogenannten Layen oder das Volck aber, worunter man auch die gekrönte Häupter mit begreift, keine andere Ehre, als eines blinden Gehorsams, übrig behalten.

§. 22. Es schicket sich daher das Pabstthum

keines-

keinesweges in den Staat, in welchen es sich einpracticiret oder zwinget. Denn es macht ihn monströs und zweyköpfig; und da es sich wircklich über viele Staaten erstrecket in der Welt, muß es sie ihrer edelsten Regalien berauben, oder selbige doch gewaltig schwächen: kan also ohnmöglich aus GOtt seyn; weil es seiner Ordnung entgegen stehet. Röm. 13, 1.

§. 23. Der Ursprung der wahren Kirche ist im Gegentheil aus GOtt, der durch die Predigt des Evangelii Gute und Böse zu dieser Gesellschaft berufet, deren jene in der Wahrheit, diese nur dem Schein nach folgen: Matth. 13, 24.-30. v. 37.-39. v. 47. Cap. 20, 1.-16. Cap. 22, 10. daher die Kirche auch den Nahmen ἐκκλησίας, einer Gemeine, die aus der Welt zusammen gerufen ist, führet.

§. 24. Die Vereinigung dieser Beruffenen geschiehet durch wechsel-weise Confoederation, Versprechungen und Verträge, wordurch sie sich untereinander als Glieder zu einem geistlichen Leibe verbinden, und alles mögliche zu dessen gemeinem Nutzen beyzutragen, und zu dem Ende auch den Statuten des gantzen Collegii sich zu unterwerfen sich anheischig machen. (§. 3.)

§. 25. Daher die Heuchler, ob sie schon keine Glieder der unsichtbaren Kirchen sind, (§. 4.) doch vor Glieder dieser äussern und sichtbaren Gesellschaft zu achten sind, so lange sie nichts offenbarlich gegen die Haupt-Stücke dieser Confoederation thun, und von ihr deßhalben noch nicht excommuniciret sind.

§. 26. Doch hat selbige, vornehmlich der Guten wegen und der Handlungen halben, die darinnen getrieben werden, die Ehre, daß sie Christus das Himmel-Reich nennet. Matth. 13, 24. 47. 48. Die Bösen participiren so weit mit daran, als sie sich äusserlich zu den guten Gliedern und Gnaden-Mitteln halten.

§. 27. Die Handlungen, um welcher willen die wahre Kirche sich zusammen hält, gehen keinesweges ins Auswendige gegen den Staat und dessen wahres Interesse, sondern erstrecken sich nur in ihr Inwendiges zu ihrer geistlichen Erbauung, sind doch nichts desto minder dem Staat dieserwegen sehr nutzbar.

§. 28. Die erstere unter selbigen ist die fleissige Ubung des göttlichen Worts, welches die kirchliche Gesellschaft muß reichlich unter sich wohnen lassen in aller Weisheit, so daß die Lehrer solches unermüdet im Geist und Kraft predigen, die Zuhörer aber solches zu Hertzen fassen und ins Leben verwandlen müssen. Col. 3, 16. Röm. 10, 14. 17. Jac. 1, 21.-25. (§. 3.)

§. 29. Darunter sind die von GOtt gebotene heilige Handlungen des Betens und Singens in den öffentlichen Versammlungen mit begriffen. Denn sie sind aus GOttes Wort genommen, und thun dessen, was man erkennt, ein öffentliches Bekenntniß zur Ehre des Allerhöchsten. Col. 3, 16.

§. 30. Nebst diesen finden sich noch andere von GOtt eingesetzte Handlungen oder Kirchen-Gebräuche, welche den Namen der Sacramen-

ten

ten führen, und das, was im Wort des Evangelii insgemein vorgetragen und verheissen wird, lebhaft und kräftigst bezeichnen, in individuo appliciren und mittheilen.

§. 31. Deren sind nur zwey, die Taufe und das Abendmahl des HErrn: 1. Cor. 12, 13. 1. Joh. 5, 8. worüber Christus seine Diener zu ordentlichen Haußhaltern bestellet, 1. Cor. 4, 1. und welche würdiglich nach Christi Einsetzung empfangen werden sollen. Matth. 28, 19. Marc. 16, 26. 1. Cor. 2, 23. 2c.

§. 32. Zu allen diesen Handlungen gehöret auch die Kirchen-Zucht, so weit sie göttlichen Befehl zum Grunde hat: als Bestrafung und Excommunication öffentlich- und freventlicher Sünder, Wiederaufnahm der bußfertigen Sünder in die brüderliche Gemeinschaft. Matth. 18, 15.-18. 1. Cor. 5. 2. Cor. 2, 6.-11. Denn diese Zucht ist eine nähere Application des strafenden und tröstenden Worts, und eine Ausschliessung oder Zulassung in Absicht der Sacramenten. Diese Disciplin ist den Predigern anvertrauet, doch so, daß sie selbige, sonderlich beyde besagte letztere Stücke, auf Verordnung und im Namen der gantzen Gesellschaft oder deren Directoris zu üben haben.

§. 33. Die übrige Handlungen, worzu sich die kirchliche Gesellschaft freywillig untereinander verbindet, kommen aus freyer Deliberation und Wahl derselben, müssen aber mit grosser Weisheit und Klugheit so eingerichtet seyn, daß sie zur Erhaltung, Erbauung, Zierde und Ord-

nung, in derselben gereichen. Dergleichen sind zum Exempel die Confirmation der Catechumenorum, die Privat-Beicht, Ordnung der Fest- und Feyer-Tage, Ordnung im öffentlichen Gottesdienst, priesterliche Einsegnung der Ehe, Leichen-Ceremonien, Collectation ihrer Glieder zu ihrem gemeinen Dienst und zu Erhaltung ihrer Diener und Armen, ein groß Theil der Kirchen-Zucht, so weit sie sich in willkührlichen Canonibus gründet.

§. 34. Diese Handlungen zeugen selbsten von ihren Objecten, wo sie hingehen: nemlich daß sie seyen vornehmlich GOtt und göttliche, geistliche, himmlische und ewige Dinge. Die zeitliche und irrdische Dinge kommen bey ein- und andern geringen Verrichtungen so weit nur in Consideration, als sie zur leiblichen Erhaltung der kirchlichen Gesellschaft und deren Dienern und Armen nöthig sind.

§. 35. Der Endzweck, welchen sich die Kirche in ihren Handlungen vorstellet, und hier in der Zeit zu erlangen trachtet, ist ihre geistliche Erbauung in der Erkenntnis GOttes und JEsu Christi und in der Liebe, oder ihrer Erneuerung zum göttlichen Bilde in Heiligkeit und Gerechtigkeit der Wahrheit. Denn dahin zielen die Predigten göttlichen Worts, die Administrirung der Sacramenten, und die Kirchen-Zucht; 2. Cor. 4, 5. 6. Eph. 4, 11.-24. 1. Cor. 12, 13. Cap. 5, 6.-8. und dahin sollen auch alle ihre Ceremonien, welche sie aus christlicher Freyheit eingeführet, gehen. Zu dem Ende soll alles in der Gemeinde

zierlich und ordentlich hergehen. 1. Cor. 14, 40. (§. 3.)

§. 36. Das in der Ewigkeit vorgesteckte Ziel und Kleinod aber, welches die himmlische Berufung GOttes in Christo JEsu vorhält, und wornach sie in ihren Handlungen lauft und jagt, ist der vollkommenste Besitz und Genuß GOttes des Höchsten Guts, und ihre ewige Vergnügung, Freude und Gerechtigkeit in demselben. Phil. 3, 12.-14. 1. Cor. 9, 24. Psalm 17, 15. 1. Cor. 13, 12. 1. Joh. 3, 2.

§. 37. Der letzte Zweck alles ihres Thuns und Lassens aber ist die Ehre GOttes und ihres Heylandes. 1. Cor. 10, 31. Col. 3, 17. Röm. 16, 25.-27. Eph. 3, 20. 21.

§. 38. In Erwerbung und Administrirung der zeitlichen Güter setzet sie selbige so wenig zum Zweck, daß sie damit vielmehr als Neben-Sachen umgehet, und sie nicht weiter intendiret, sie als zur Beförderung des Gottesdienstes und Erhaltung ihrer Diener und Armen, folglich zu ihrer Erbauung nützlich und dienlich sind. Gal. 6, 6. 1. Cor. 16, 1.-3. 2. Cor. 9, 12.-15.

§. 39. Das Papstthum siehet der wahren Kirchen Christi in allen besagten Stücken gantz ungleich, so weit es nemlich von dem, was noch wahr und gut in der sogenannten Catholischen Kirchen ist, präscindiret. Denn dieses hat sie nicht aus dem Papstthum, sondern ist auf sie aus der alten Kirche gekommen, und haftet bey ihr so weit, als sie noch manche Wahrheit aus GOttes Wort bekennet, und in so weit sie bey Admi-

nistri-

nistrirung der Sacramenten sich nach Christi Einsetzung richtet. In so weit mag sie auch noch den Namen einer Kirchen Christi führen; die aber, weil sie mit dem Papstthum vermenget, vor sehr unrein und verderbt zu halten ist.

§. 40. Denn das Papstthum bringet alles Verderben, das ihr anhanget, in sie, und machet sie also dem geistlichen Leib Christi sehr unähnlich. Daher sind der Menschen-Tand, grobe Irrthümer und Fabeln in den öffentlichen Bekenntnissen, wormit das Wort GOttes gefälschet wird: als zum Exempel die sehr verdorbene Lehre von der Busse, der falsche Concept vom Glauben, der Semipelagianismus, so sonderlich überall aus der beschryenen Constitution unigenitus hervorgucket, der Irrthum vom Verdienst der Wercke und Rechtfertigung durch dieselbe, die ungeheure Lehre von der Transsubstantiation, das offenbare Figment des Fegfeuers, die höchst-verdorbene und dem Staat so nachtheilige Lehre von der Kirche und dem sichtbaren und unfehlbaren Haupt und dessen Erhöhung über alle Obrigkeiten, und dergleichen. Daher haben ihren Ursprung auch die gräuliche Mißbräuche, Aberglauben und Abgötterey im öffentlichen Gottesdienst: als zum Exempel mancherley Schmierungen bey der Taufe, Firmung, Priester-Weih und letzte Oelung, die Ohren-Beicht, die Verstümmlung des Heil. Abendmahls, die Messe, Anbethung der Hostie, die fünf erdichtete Sacramenta, der Engel-Heiligen-Bilder-und Reliquien-Dienst, die mancherley aberglaubische

Wei-

Weihungen und Amuleten, Indulgentien, Satisfactionen, Closter-Gelübden, Wallfahrten und dergleichen. Daher rühren endlich auch der erschröckliche Gewissens-Zwang, das ungerechte Verbot an die Layen, die Heil. Schrift zu lesen, Inquisition, Bann, und das unerträgliche Joch der Clerisey, welches man mit dem Schein der Kirchen-Zucht bemäntelt.

§. 41. In diesen eigenen Handlungen des Papstthums erscheinet auch offenbar die gräulichste Verkehrung der Objecten und Endzwecken. Denn wer ist so blind, der nicht sehen sollte, daß seine Haupt-Absichten dabey seyn, den Dominat des Römischen Stuls und dessen untergebenen Clerisey zu befestigen, ihn mit den grösten Reichthümern zu unterstützen, und mit allem Vollauf beliebt zu machen. Besiehe Offenb. 17, 4. c. 18, 3. 11. 12. 13. 16. **Pufendorfs geistliche Monarchie des Stuls zu Rom**, *Matth. Gœbelii* Cæsaro-Papiam Romanam, *Mornæi* Mysterium Iniquitatis, *Edvvin Santis* **vom Zustand der Religion.**

§. 42. Wie die wahre Kirche und das Papstthum in ihrem gantzen Wesen einander zuwider sind, also haben beyde auch gantz entgegengesetzte Eintheilungen.

§. 43. In der Kirchen Christi findet sich kein anderer Unterscheid, als welcher ist zwischen Hirten und Schaafen, Lehrern nämlich und Schülern, Predigern und Zuhörern, Dirigirenden und Willig-Folgenden. (§. 11.) Ihre wesentliche Frey- und Gleichheit leidet keinen andern Unterscheid,

scheid, welcher eine eigentliche Herrschaft importiret. (§. 8. §. 9.)

§. 44. Ist also die bekannte Eintheilung der Kirche in den Lehr- oder geistlichen, Wehr- oder Obrigkeitlichen, und Nähr- oder häuslichen Stand, gar nicht accurat. Denn obschon aus beyden letzteren sich in einer andern Absicht Glieder in der Kirche finden können, so gehören sie doch in ihrem eigenen Character in den Staat, worinnen die Kirche ist. (§. 15.)

§. 45. Schmecket demnach diese Eintheilung gewaltig nach dem Papstthum, welches, wo es die Oberhand hat, den Staat und die dahin gehörige Stände guten Theils verschlungen hat.

§. 46. Von gleichem Schrot ist die Eintheilung in den **geistlichen** und **weltlichen Stand**, wenn in einem jeden eine besondere und independente Ober-Herrschaft gesetzet wird. Daher ist der beständige Streit zwischen der **Priesterschaft** und **Obrigkeit**, welcher so lang dauren wird, als das Papstthum das Feuer dazu anbläset.

§. 47. Der Unterscheid, welcher zwischen der Clerisey, die der Papst mit seinen sogenannten ihm untergebenen Geistlichen ausmacht, und zwischen denen Layen, worunter man alle Obrigkeiten und Unterthanen stecket, gemacht wird, ist dem Ausspruch des heiligen Petri 1. Epist. 5, 3. zuwider, setzt den Papst und seine geweihte Priesterschaft zu Ober-Herren, erkläret die Obrigkeit samt dem Volck vor Unterthanen derselben, und spricht dem Staat also die Souverainität ab. (§. 21. 22.)

§. 48.

§. 48. Aus der wahren Kirchen JEsu fallen also aus alle Characteren, Namen und Würden des Papstthums, als Papst, Cardinäle, herrschende Bischöffe, Prälaten, Aebte, Meß-Priester, alle Ordens-Leute, Mönche und Nonnen. ꝛc.

Das II. Capitel.

Von denen Rechten der Kirchen.

§. 49.

Die bisher erklärte Natur der Kirchen führet uns nun in die Erkenntniß der ihr zukommenden Rechten, weil diese in jener ihren Grund haben. (§. 1.)

§. 50. Denn ein jedes Recht der Kirchen ist eine sittliche Macht, welche diese Gesellschaft hat, ihre Handlungen, worzu sie sich verglichen, auszuüben, und dadurch zu den Endzwecken, welche sie sich vorgesetzet, zu gelangen.

§. 51. Wie nun die Kirche sich dem Beruf GOttes gemäß zusammen schläget, durch sein Wort zu ihren Haupt-Verrichtungen verbunden wird, und darinnen ihren Endzweck vorgeschrieben hat; also hat sie daher auch Macht jene auszuüben, und diesem damit nachzujagen.

§. 52. Daraus folgt von selbsten, daß, wie viele unterschiedliche Handlungen die Kirche

zu ihren Objecten einzurichten hat (§§. 27. = 33.), so viele Rechten ihr auch zugeschrieben werden mögen.

§. 53. Weil sie die Natur der Kirchen als eines Collegii und derselben Vergleich oder Convention zum Grunde haben, so mögen sie am füglichsten **Collegial- oder Conventional-Rechten** genennet werden.

§. 54. Mögen daher mit Fug nicht **Episcopal-Rechte** heissen, welche eine eigentliche so genannte Jurisdiction über eine Diöcese involviren. Denn in der wahren Kirche ist weder Herrschaft (§. 9.), noch herrschender Bischof. (§. 48.)

§. 55. Unter solchen Rechten hat sie zuförderst Macht zu ihren Haupt-Handlungen, das Wort GOttes reichlich und in seiner Reinigkeit unter sich wohnen, die Sacramenta nach Christi Einsetzung ausspenden, und die Kirchen-Zucht in heylsame Ubung bringen zu lassen. (§§. 28. = 32.)

§. 56. Sie ist dazu tüchtiger Diener und Menschen GOttes benöthiget, welche besagte Handlungen erbaulich verwalten. Denn wie will sie ordentlicher Weise das Wort Gottes in sich erschallen lassen und hören, ohne gesandte Prediger und Lehrer; Röm. 10, 14. 15. die Gnaden-Mittel füglicher unter sich austheilen lassen, als durch treue Haußhalter; 1. Cor. 4, 1. und die Disciplin erbaulicher unter sich treiben lassen, als durch kluge Vorsteher?

§. 57. Daher kommt ihr besonders das Recht zu, zum Himmelreich gelehrte Schriftgelehrte

lehrte und Eltesten zu diesem Werck des Amtes zu bestellen, sie zu erwählen, sie durch andere Kirchen-Diener examiniren, ordiniren, und ihren Gliedern präsentiren zu lassen. Denn wozu man selbsten berechtiget ist, das kan man auch andern tüchtigen Personen committiren. Psalm 68, 13. Apost. Gesch. 6, 3.-6.

§. 58. Wie sie das Recht hat, ihre Diener anzusetzen; so hat sie auch die Macht, selbige entweder auf eine rühmliche Art nach ihrem Verlangen zu dimittiren, oder, wo sie es mit Ketzerey und Laster-Thaten verdienen, sie von ihren Bedienungen abzusetzen.

§. 59. Damit aber besagte Aemter recht und zum gemeinen Nutzen verwaltet werden mögen, bedarf es genauer und scharfer Aufsicht auf dieselbe: weilen gewissen-lose Mietlinge, faule und betrügliche Arbeiter, ja reissende Wölffe, sich in die Heerde einpracticiren können.

§. 60. Dannenhero ist die Kirche auch berechtiget, solche Aufsicht ein und andern weisen und frommen Männern aus ihrem Mittel aufzutragen.

§. 61. Aus diesem Grund vermag sie entweder eine Subordination unter ihren Lehrern zu machen, und Superintendenten und Inspectores, welche einiger Orten Bischöffe genennet werden, andern vorzusetzen, oder auch an derer Statt ein Presbyterium aufzurichten, welches auf die Verwaltung der Kirchen- und Schul-Aemter acht hat.

§. 62. Christus hat seiner Braut in diesem Stück nichts gewisses vorgeschrieben, sondern

solches ihrer Klugheit überlassen, wordurch sie nach Erforderung der Umständen das erwählen kan, was ihr zu ihrer Erbauung am dienlichsten ist.

§. 63. Ihr stehet demnach auch frey, aus dem Volck tüchtige Männer zu erwählen und den Lehrern zuzufügen, damit desto besser auf Zucht und Ordnung in den Gemeinen gesehen werde.

§. 64. Ja sie kan nach reiferer Uberlegung und Gutbefinden die Verwaltung ihrer Rechten und genauere Aufsicht ihrer eigenen Sachen einem fähigen und tüchtigen Directori, oder einem besondern Collegio aus ihrem Mittel, auftragen.

§. 65. Wir sagen mit Fleiß, daß ein solcher Director oder ein solch Collegium fähig, tüchtig und aus dem Mittel der Kirche, das ist, ihrer Religion mit Hertz und Mund zugethan und ein rechtschaffen Glied desselben seyn müsse. Denn solche allein haben Verstand, Vermögen und guten Willen, das Beste der Kirchen in der anvertrauten Direction zu besorgen.

§. 66. Sie kan also ohnmöglich selbige Fremden, die zu einer irr- oder aberglaubischen Religion und feindseligen Kirche sich bekennen, übergeben. Denn damit würden sie den Wolf zum Hirten der Schafe machen, und statt ihrer Erbauung ihr eigen Verderben und Untergang befördern; welches ihrem Zweck entgegen, und ihr daher von Christo verboten ist. Matth. 7, 6. Joh. 10, 5. Apost. Gesch. 20, 28.-31. *Pufend.* Monarch. Pap. §. 5.

§. 67.

§. 67. Sie kan sich auch nimmer bey Ubertragung ihrer Direction aller Aufsicht begeben, als welche originaliter allezeit in ihr haften bleibt, und sich über die Aufseher und Directoren selbsten mit erstrecken muß. Denn es gehen die Kirchen-Sachen und Geschäften ihre geistliche Erbauung und das ewige Seelen-Heyl ihrer Glieder an, dessen Besorgung weder das gantze Collegium noch auch irgend ein Glied desselben einem andern lediglich und allein überlassen kan. 1. Thess. 5, 21. Matth. 7, 15. 16. 1. Joh. 4, 1. 3. Gal. 6, 4. 5. Phil. 2, 12.

§. 68. Damit die Kirche aber die ihr zukommende Aufsicht in erbauliche Ubung bringe, hat sie zuweilen nöthig, und muß folglich berechtiget seyn, Kirchen- und Schul-Visitationen durch delegirte tüchtige Männer anstellen zu lassen.

§. 69. Die Wichtigkeit ihrer Geschäften und Angelegenheiten erforderts manchmahl, daß sie, ihre Berathschlagungen darüber zu halten, Concilia, Synodos oder Conventen, zusammen berufe: und muß sie also ein Recht haben, solches zu thun und zu determiniren, wer darauf präsidiren solle. Apost. Gesch. 15.

§. 70. Solche Kirchen-Versammlungen dependiren also beydes in ihren Zusammenkünften und Verrichtungen von den Particular-Gemeinen, welche sie zusammen berufen.

§. 71. Keines kan daher Oecumenisch oder so allgemein seyn, das alle Particular-Gemeinen in der Welt präsentirte: ihre Zerstreuung und Zertheilung darinnen leidet solches nicht. (§. 17.)

§. 72. Darum ist auch kein Concilium ohnfehlbar: denn diese Gabe hanget keiner Particular-Kirchen an.

§. 73. Keines hat deßwegen auch Macht, seine abgefaßte Decreten und Canones den Kirchen, wovon sie dependiren, aufzudringen; sondern es kommet damit auf dieser Untersuchung, Zustimmung und gutwillige Annehmung an. (§. 70.)

§. 74. Wie denn das Recht, öffentliche Bekenntnisse der Lehre auszufertigen, der Kirche originaliter zustehet. Denn diesem gantzen Collegio kommt zu, nach GOttes Wort zu beurtheilen, welche Lehre öffentlich in ihr erschallen soll, und ihre Kirchen- und Schul-Lehrer auf selbige anzuweisen. (§. 28.)

§. 75. Jedoch ziemet keiner Particular-Gemeine, welche mit mehr andern gewisser Symbolorum halben in Conföderation stehet, darinnen ohne dieser Zustimmung einige Veränderung zu machen.

§. 76. Wenn Religions-Streitigkeiten über die Grund-Articul des Glaubens entstehen, so hat die Kirche Macht, selbige beyzulegen. Massen sie berechtiget ist, den streitenden Parteyen den Sinn ihrer öffentlichen Bekenntniß anzuzeigen, und zu determiniren, welche von beyden streitigen Meynungen öffentlich in ihr gelehret werden solle. (§. 74.)

§. 77. Betreffen aber die Controversien den Sinn der Symbolorum, welche eine Particular-Kirche mit andern gemein hat; so hat sie Ursach

sich in Beylegung derselben dieser Rath und Zustimmung zu bedienen. (§. 75.)

§. 78. Sie ist daher auch berechtiget, Ketzer, die auf ihrem Sinn hartnäckig bestehen, von sich wegzuthun, daß deren Stimme in ihren ordentlichen Versammlungen nicht mehr gehöret werde; Irrende, so sich still halten und Information admittiren, zu toleriren; und theologische Subtilitäten, welche aus den öffentlichen Bekenntnissen ausfallen, auf hohe Schulen zu verweisen. Denn solche heylsame Mittel dienen zu Beylegung der Glaubens-Streitigkeiten. (§. 76.)

§. 79. Gleichfalls kommt der Kirchen das Recht zu, heylsame Statuten, Verordnungen und Verfassungen, zu machen, wie es in ihr des Kirchen- und Schul-Wesens halben gehalten werden solle. Denn selbige dienen darzu, daß ihre Handlungen in erbauliche Ubungen gebracht, und gute Zucht und feine Ordnung erhalten werde. (§§. 27.-31.)

§. 80. Damit aber solche Statuten ihren Gliedern bekannt werden, und stets vor Augen liegen mögen; hat sie Macht, selbige in sogenannten Kirchen-Agenden oder Ordnungen in Druck kommen zu lassen.

§. 81. In selbigen hat sie Macht, nicht nur das was GOtt geboten hat, einzuschärfen, sondern auch willkührliche Ceremonien, freye Buß- Fast- und Beth-Tage, Ordnungen im öffentlichen Gottesdienst, Statuten der Kirchen-Disciplin halben, öffentliche Collecten, Gebeths- und Vorbitts-Formuln, 2c. vorzuschreiben, wie sie es

nach den Umständen zu ihrer Erbauung dienlich achtet. (§. 33.)

§. 82. Jedoch vermag keine Particular-Kirche in den alten Observantzen, welche in der ersten Kirchen aufgekommen, und bey allen christlichen Gemeinen durch alle Secula hindurch bis auf gegenwärtige Zeiten in Ubung geblieben, als zum Exempel sind die Sonn- und grose Fest-Tage, Christ-Tag, Ostern, Himmelfahrts-Fest, Pfingsten, Ordination der Prediger, die priesterliche Einsegnung der Ehe-Leute, &c. keine Haupt-Veränderung zu machen, oder selbige abzuschaffen. Denn darinnen haben fast alle Christliche Gemeinen der Welt einen allgemeinen Vergleich untereinander, von welchem abzugehen, es einer Particular-Gemeine nicht anständig ist.

§. 83. Die Kirchen-Statuten haben keineswegs die Natur eigentlicher Gesetze. Denn in dieser freyen und gleichen Gesellschaft findet sich keine Herrschaft, (§. 9.) also auch keine Macht, Gesetze zu geben.

§. 84. Jedoch sind alle ihre Glieder zu deren Beobachtung verbunden, weil sie sich in ihrer Conföderation durch freywilliges Versprechen darzu anheischig gemacht. (§. 24.) Matth. 18, 17.

§. 85. Die Kirche kan nichts desto minder in ihrem willkührlichen Statuten bey ein und andern Fällen Dispensation ertheilen, weil so gar, wie deren Ansetzen, also auch deren Abschaffen in ihrer Hand stehet. Jedoch hat sie Ursache, die Dispensationen nicht gemein werden zu lassen,

damit ihr Ansehen nicht mit ihren Statuten verfalle.

§. 86. Ubertreten ein und andere von ihren Gliedern die göttliche Gesetze und ihre Statuten, so hat sie Macht das Straf-Amt, entweder selbst, Matth. 18, 17. oder durch ihre Lehrer, oder durch ein eigen darzu bestelltes Censur-Collegium, welches beydes aus lehrenden und vorstehenden Eltesten bestehet, 1. Tim. 5, 17. gegen sie zu exerciren, ihnen ihre Excessen und Fehler bescheidentlich und mit Sanftmuth zu verweisen, und sie gründlich und nachdrücklich zur Besserung anzumahnen, (§. 32.) ihnen auch eine mäßige Geld-Busse zu milden Sachen aufzulegen. Denn solchem Straf-Amt sich zu unterwerfen, und auf den Fall der Verschuldung eine billige Geld-Busse freywillig darzulegen, machen die Glieder der Kirchen sich selbst in ihrer mutuellen Convention anheischig: (§. 84.) Kan also nicht als eine politische Strafe angesehen, noch dem Staat nachtheilig erachtet werden.

§. 87. Findet die Kirche bey genauer Aufsicht und Nachforschung, worzu sie beydes berechtiget und verbunden ist, (§. 59.) daß gefährliche Irrthümer in der Lehre, Mißbräuche und Aberglauben im öffentlichen Gottesdienst, und verdorbene Sitten im Leben bey ihren Gliedern, eingerissen sind; so kommt ihr das Recht zu eine Reformation darinnen anzustellen, die öffentliche Lehre von solchen Irrthümern zu corrigiren, und sie nach der Glaubens-Aehnlichkeit der Heil. Schrift und nach ihren öffentlichen Bekenntnissen in

in die behörige Reinigkeit zu setzen, die Mißbräuche und aberglaubische Dienste auszumustern, die Administration der Sacramenten nach Christi Einsetzung anzuordnen, und andere erbauliche Ceremonien hinzuzufügen, auch dem ruchlosen und ärgerlichen Leben durch Einrichtung und Handhabung scharfer Kirchen-Disciplin zu begegnen, und geziemende Ehrbarkeit in den Sitten einzuführen. Masen ihr Hauptwerck dieses ist, über reiner Lehre, göttlichen und erbaulichen Gebräuchen, und einem heiligen Leben, zu ihrem gemeinen Nutz zu halten. (§. 3.)

§. 88. Aus diesem Grund ist die Kirche auch berechtiget, ketzerische, ruchlose und ärgerliche Menschen zu excommuniciren: entweder in der kleinern Excommunication durch Versagung des gemeinsamen Gebrauchs des Heil. Abendmahls und der Gevatterschaften bey der Heil. Taufe; oder, da keine Besserung erfolget, in der grösseren Excommunication, worinnen halsstarrige Ketzer- und Laster-Knechte öffentlich als faule Glieder erkläret werden, mit welchen die andere keine brüderliche Gemeinschaft mehr haben, sondern selbige fliehen und meiden sollen. 1. Cor. 5. Tit. 3, 10. 2. Tim. 3, 1.-5. Denn weilen sie ihrer Convention, die sie mit der gantzen Gesellschaft gemacht, nicht nachkommen, sondern muthwillig widerstreben; so hat diese auf ihrer Seiten auch Macht, sie ihrer Güter und Gemeinschaft unwürdig zu erklären, und sie von sich wegzuthun, wie eine iede freye und gleiche Gesellschaft solche Macht besitzet. (§. 8.)

§. 89.

§. 89. Damit wird ihnen nichts an ihrer bürgerlichen Reputation und Rechten benommen: denn die Kirche und der Staat sind gantz unterschiedene Gesellschaften. (§. 15.) Daher jemand wol von jener abgeschieden werden kan, daß er doch in diesem ein Glied bleibt, und alles, was er darinnen hat, beybehält.

§. 90. Geschicht demnach durch die Excommunication fauler Glieder der Kirchen dem Staat und dessen Rechten der geringste Eingrif nicht, und kan also die Obrigkeit sie der Kirchen, ihren Rechten unbeschadet, überlassen.

§. 91. Gleiches muß man auch urtheilen von der Kirchen-Busse, welche gefallenen und wiederkehrenden Sündern anzuweisen, und nach Gutbefinden dabey gewisse Ceremonien anzuordnen, die Kirche berechtiget ist. Denn wie sie Macht hat, grobe Missethäter zu excommuniciren; (§. 88.) so kan sie selbige auch durch den Weg der Kirchen-Busse wieder in ihre Gemeinschaft aufnehmen. Die Kirchen-Disciplin, das Straf-Amt, die Beichte und Absolution, stehet in ihrer Hand: (§§. 32. 33.) warum sollte sie selbige nicht auf diesen Fall appliciren können? Sind doch solche Sünder selbst im Gewissen verbunden, das öffentliche Aergerniß, womit sie die Gemeine beleydiget, ihr abzubethen, und um ihre Gemeinschaft, deren sie sich verlustig gemacht, wieder anzuhalten: Luc. 17, 4. Matth. 5, 23.-25. Jac. 5, 16. warum sollte denn die Kirche nicht Macht haben ihnen solche Pflicht anzuweisen?

§. 92. Die Kirchen-Busse darf mit keiner

bürgerlichen Beschimpfung, dergleichen die harte Tractamenten gegen die Büssende im IV. Seculo gewesen, und dergleichen im Papstthum und einigen Evangelischen Orten, da man noch den Sündern Laster-Steine anhänget, statt hat, verknüpfet seyn. Denn solche gehöret nicht in die Kirche, sondern an den Pranger, und ist die Obrigkeit allein berechtiget, solche anzulegen, gehet auch gegen die Natur der Kirchen-Busse, wie sie in der ersten Kirche üblich gewesen. Denn diese ist anders nichts als eine brüderliche Abbitte des gegebenen Aergernisses und eine liebreiche Wiederaufnahm in die brüderliche Gemeinschaft, wobey so wenig schimpfliches vorgehet, daß vielmehr alles, was dabey geschiehet, auf beyden Seiten anständig ist.

§. 93. Woraus auch erscheinet, daß niemand zur Kirchen-Busse könne gezwungen werden. Denn die Kirche ist eine freye Gesellschaft, in deren kein Zwang statt hat. (§. 8.)

§. 94. Bleibt sie in solchen Schrancken, so thut sie den Rechten der Obrigkeit keinen Eintrag, und darf diese also auch der Kirche in diesen ihren eigenen Geschäften nicht hinderlich fallen.

§. 95. Weil die Kirche zu ihrer äussern Erhaltung Besoldung der Prediger, Versorgung der Armen, Erbauung und Unterhaltung der zu ihren Verrichtungen benöthigten Gebäuen, leiblicher Mittel benöthiget ist (§. 33.); so hat sie auch das Recht Collecten von ihren Gliedern zu sammlen, und selbige zu dieser ihrer Nothdurft anzuwenden; wie solches auch in der ersten Kirche

üblich

üblich gewesen, 1. Cor. 16, 1. 2. *Tertullianus* in Apol. cap. 39. und einem jeden Collegio frey stehet. *Pufendorf.* de Habitu Religionis Christ. ad Rempubl. §. 31.

§. 96. Diese Collection geschiehet nicht Zwangs-weise, wie die Steuren im Staat eingetrieben werden; das reimet sich mit der Frey- und Gleichheit der Kirchen nicht: sondern sie muß freywillig geschehen, 2. Cor. 9, 7. der Convention gemäß, welche ihre Glieder untereinander gemacht, so viel auch von leiblichen Gütern beyzutragen, als die Nothdurft des Collegii erfordert. (§. 33.)

§. 97. Womit der Obrigkeit nichts abgehet: massen solche mäßige Collectation die Bürger nicht ausser Stand setzet, die bürgerliche Onera abzutragen, die gesammlete Güter auch unter Obrigkeitlicher Jurisdiction bleiben.

§. 98. Weil das Gesammlete das Eigenthum der Kirchen ist, so hat sie auch Macht, selbiges nach Gutbefinden zu ihrem Nutzen zu verwalten, und die Administration desselben einem oder mehrern aus ihrem Mittel aufzutragen. (§. 64.) Kommt doch solch Recht einer jeden Gesellschaft, auch so gar einer privat-bürgerlichen Haußhaltung, zu. Kan also der Kirchen, so lang sie sich in ihren Schrancken hält, vom Staat nicht disputirlich gemacht, noch wider Willen genommen werden.

§. 99. Gleichfalls stehet der Kirchen das Recht zu, bey den Ehen und Leichen ihrer Glieder solche Verordnungen zu machen und Cere-

mo-

monien anzurichten, welche der Vorschrift göttlichen Worts und der Observantz der ersten Kirchen gemäß sind, und zu ihrer Erbauung dienen. Denn zu dergleichen Anordnungen und Statuten ist sie insgemein berechtiget (§. 79.), und die Ehen und Leichen sind solche Handlungen, womit nicht nur der Staat, sondern auch die Religion und Kirche, zu thun hat. (§. 33.)

§. 100. Ferner besitzt die Kirche die Macht, von der Obrigkeit des Landes, worinnen sie sich aufhält, Schutz, Schirm und Administration der Justitz, zu begehren. Sie ist von GOtt berechtiget, sich im Staat zu sammlen, und darinnen auf ihre Erhaltung und Erbauung bedacht zu seyn. (§. 51.) Die Obrigkeit aber ist von dem Allerhöchsten und des Staats Nutzens halben verpflichtet, der Kirchen Aufenthalt, Schutz und Gerechtigkeit, angedeyen zu lassen, (§. 15.) wie sie solches einem jeden Unterthanen schuldig ist. Daher mag ja wol die Kirche solches an die Obrigkeit mit Fug begehren; sonderlich wenn ihr von Ketzern und Bedrängern Gewalt angeleget, und von diebischen und räuberischen Leuten Schaden an ihren Gütern zugefüget wird, da sie ohne den weltlichen Arm zu ihrem Recht nicht gelangen kan. So hat die Kirche im III. Seculo Hülfe gegen den gräulichen Wolf Paulum Samosatenum bey dem heydnischen Kayser Aureliano gesucht und gefunden. *Euseb.* Hist. Eccl. Lib. VII. cap. 30.

§. 101. Dabey aber hat die Kirche sich wol vorzusehen, daß sie durch unnöthige Klagen und

Pro-

Provocirung auf die weltliche Gerichte, in Dingen die ihr Inwendiges angehen, sich nicht eine politische Herrschaft mit Verlust ihrer Freyheit und Gleichheit auf den Hals ziehe; welches zu vermeiden, sie eher Bedrängungen und Vervortheilungen an ihren leiblichen Gütern zu leiden Ursach hat.

§. 102. Endlich hat sie auch Macht, von der Obrigkeit die Huld anzunehmen, wenn diese sie aus einem privaten in einen publiquen Zustand erheben, und sie mit Privilegien, Immunitäten und Gaben, beschencken will: denn das alles darf die Kirche von ihr annehmen, was sie zu ihrer Erbauung nützlich anwenden kan. Die Obrigkeiten sind ihr auch als Pfleger und Säugammen angewiesen, die ihre Geschencke und Herrlichkeiten in sie tragen sollen. Esa. 49, 23. c. 60, 9. Offenb. 21, 24. 26.

§. 103. Doch hat sie dabey die nöthige Präcaution zu nehmen, daß sie das edle Kleinod ihrer Freyheit nicht gegen solche leibliche Vortheile, wodurch sie unter das Joch der Cäsaropapià fallen, oder das freye Wahl-Recht ihrer Lehrer an gefährliche Patronos verkaufen würde, vertausche, noch durch die zeitliche Güter und weltliche Herrlichkeit sich reitzen lasse, ihre Absicht auf sie zu richten, und darüber ihrer geistlichen Erbauung zu vergessen; welches der Fall der Römischen Kirche gewesen.

Das III. Capitel.

Von den Juribus circa Sacra und Pflichten der weltlichen Obrigkeiten gegen die Christliche Kirche und Religion.

§. 104.

Hat die Kirche Rechte gegen den Staat, weil sie sich in ihm aufhält; (§. 15.) so hat der Staat aus eben dem Grund auch seine eigene Rechte gegen die Kirche. (§. 16.)

§. 105. Diese werden insgemein Jura circa Sacra genennet, solche Rechten, die nicht in den Heiligthümern der christlichen Religion selbst beschäftiget sind; solches thun allein die Rechten der Kirchen: (§§. 50. 51.) sondern die nur um das Aeussere der kirchlichen Gesellschaft, so weit sie ihr Angesicht gegen den Staat kehret (§. 16.), herumgehen, und selbige bey Ubung ihrer geoffenbahrten Religion, weil sie vor allen andern des Staats Bestes befördert, schützen; zumalen da sie ohnedem um Aufrechthaltung der natürlichen Religion, so weit sie zu des Staats Befestigung dienet, bekümmert sind.

§. 106. Diese Rechte haben eine gantz andere Wurtzel als die Collegial-Rechten der Kirchen. Wie diese das Wesen der Kirchen zum Grund

Grund haben (§§. 49. 50.); also fundiren sich jene auf die Natur des Staats, und sind daher untereinander selbst gantz von einander unterschieden.

§. 107. Solche Staats-Rechten also recht in Gegenhalt der Kirchen-Rechten kennen zu lernen, muß der wahre Begrif des Staats zum voraus gesetzt werden, welcher dieser ist, daß der Staat eine ungleiche Gesellschaft, in welcher sich aus gemeinsamen Vertrag eine Ordnung zu herrschen und zu gehorsamen, zu gemeiner Sicherheit und Wolfahrt, und zur Verherrlichung des allerhöchsten Namens GOttes, findet.

§. 108. Den Herrschenden kommt Kraft des Vertrags die höchste Gewalt oder Ober-Landes-Herrschaft im Staat zu; folglich gehören ihnen die Rechten, nach Vorschrift der gesunden Vernunft und der göttlichen Natur-Gesetzen, das alles zu thun, was zu besagtem Endzweck dienlich ist.

§. 109. Unter solchen Rechten machen den vornehmsten Theil aus die eigentliche sogenannte Jura circa Sacra. Denn sie besorgen das Haupt-Stück, woher die Befestigung des Staats und die Verherrlichung des göttlichen Namens kommet.

§. 110. Dieses ist zuforderst die Religion, wie sie in der vernünftigen Staats-Lehre statt hat, nähmlich die natürliche, und so weit sie sich in diesem Leben terminiret. Denn diese gantze Lehre gründet sich allein auf das Natürliche, und gehet nur auf dies Leben im Staat, wie darinnen

Sicher-

Sicherheit und die Ehre des allerhöchsten Königs erhalten werde.

§. 111. Zu dem Ende trägt nun diese Religion das Vornehmste bey. Daraus hat der Vertrag, worauf sich der Staat gründet, alle seine Festigkeit. Denn sollen Obere und Untere selbigen halten, so müssen sie den Ausspruch der gesunden Vernunft, daß rechtmäßige Bündnüsse zu halten seyn, als ein Gesetz des höchsten Souverainen, der beyden zu gebieten habe, und die Ubertreter desselben ernstlich strafen werde, ansehen.

§. 112. Die Regenten werden auch, zumalen wenn ein Privat-Interesse erscheinet, ihre Staats-Verrichtungen nicht nach den Aussprüchen der gesunden Vernunft zum gemeinen Besten richten, wenn sie nicht selbige als Gesetze ihres Ober-Herrn respectiren, noch sich vor seiner höchsten Gewalt und Gerechtigkeit förchten.

§. 113. Die Untere werden sich, zumalen wenn sie dem leiblichen Zwang ausweichen können, den Gesetzen ihrer Regenten nicht unterwerfen, wenn sie die Ordnung zu herrschen nicht als göttlich- und den Character ihrer Hoheit als einen Abglantz der höchsten Majestät ehren.

§. 114. Ja es würde ein Unterthan gegen seinen Landes-Herrn alles tentiren können, wenn er nebst der Gottesfurcht die Furcht vor dem Tod verbannen könte; worzu Ehrgeitz, Rachgier, Geldgeitz und Aberglauben, ihn schon starck genug machen können: welches die Exempel der Königs- und Fürsten-Mörder sattsam ausweisen.

§. 115.

§. 115. Zur Verherrlichung des göttlichen Namens aber kan man ohnmöglich in den Republiquen gelangen, es sey dann, daß die Religion erkannt und in öffentliche Ubung gebracht werde.

§. 116. Diese dem Staat so höchstnöthige und nützliche **natürliche Religion** aber bestehet aus zweyen Haupt-Theilen: nemlich in der wahren und gründlichen Wissenschaft von GOtt, und in seiner rechten innern und äussern Verehrung.

§. 117. Was jene anlanget, so ist aus Ansichtigung des erstaunlichen und herrlichen Welt-Gebäues, Erforschung unser selbst, Erwägung der Dependentz, Zufälligkeit, Kunst, Ordnung, Maaß, Gewicht, Schönheit, kräftiger Erhaltung und weisen Regierung dieses alles, jedes zu seinem Endzweck, und aus Beschauung der geistlichen und wesentlichen Kräften und Vollkommenheiten unserer Seelen, klar und offenbar, daß ein **GOtt**, das ist, ein von sich selbst seyendes, independentes, allerhöchstes, nothwendiges, unendliches, unveränderliches, unermeßliches, vollkommenstes und geistliches Wesen sey, das da den Grund seiner Wircklichkeit in sich selbsten hat, allgegenwärtig, allmächtig, allwissend, im höchsten Grad weis, heilig, gerecht, wahrhaftig, genädig und gütig sey, und nach dem Plan seiner weisesten Vorsehung alles kräftig erhalte und auf das allerweiseste regiere. Apost. Gesch. 14, 17. c. 17, 24.-28. Röm. 1, 19. 20. *Cicero* Lib. I. & II. de natura Deor. Lib. II. de Reg.

§. 118. Insonderheit erscheinet aus seinem natürlichen Gesetz, das er in unsere Hertzen geschrieben, aus unserm Gewissen, worinnen er gleichsam seinen Richter-Stuhl aufgeschlagen, Röm. 2, 14. 15. und aus der weisen Regierung des menschlichen Geschlechts und der darinnen errichteten Republiquen, daß er der allerhöchste souveraine Monarch, König, Gesetz-Geber und Richter der Menschen und deren aus seinem Eingeben unter sich gemachten Gesellschaften sey, der das Gute, die Tugend und gute Wercke, gnädigst belohne, das Böse aber, die Laster und sündliche Wercke, bestrafe, und mache, daß den Guten nichts wahrhaftig Böses, den Bösen aber nichts wahrhaftig Gutes widerfahre. *Seneca* de Providentia. *Cicero* in Somn. Scip.

§. 119. Aus solcher Erkenntniß GOttes, wenn sie dem Willen recht lebhaft vorgehalten wird, muß seine Verehrung, und zwar zuvörderst die innere im Gemüth des Menschen, erfolgen, so daß er dieses allerhöchste und vollkommenste Wesen im höchsten Grad hochhalten, mit heiligster Bewunderung anbeten, über alles lieben, fürchten, ihm vertrauen, mit seinem Willen zufrieden seyn, und Fleiß anlegen soll, seine Natur-Gesetze zu halten, und nach selbigen sich selbst und alles sein Thun und Lassen einzurichten.

§. 120. Wenn das Innere in der Verehrung GOttes so richtig ist, so muß sich auch wegen der genauesten Gemeinschaft und Harmonie zwischen Seel und Leib das Aeussere des Menschen darnach richten, also daß er von GOtt,

dessen

dessen Licht, Gesetzen und Regierung, nicht anderst als mit grosem Respect und Ruhm reden, ihm vor seine Wohlthaten dancken, ihn um Abwendung des Bösen und Zuwendung des Guten andächtig anrufen, vor dessen Angesicht, wenn er vorhat ihn zu verehren, mit demüthigsten Gebährden, welche das Innere ausdrucken, erscheinen, und seinen gantzen äusserlichen Wandel nach seinen Natur-Gesetzen anstellen soll.

§. 121. Solche vernünftige Verehrung des Allerhöchsten lieget ob, wie einem ieden Menschen ins besondere, also vornehmlich einer ieden Gesellschaft und Republique, worinnen sich viele Menschen zu gleichem Zweck zusammen schlagen. Denn er ist der Anbetungs-würdigste Monarch, wie des gantzen menschlichen Geschlechtes, also eines ieden Volcks in demselbigen. (§. 118.)

§. 122. Woraus klar erscheinet, daß der Haupt-Zweck der Republiquen sey die Verherrlichung des allerhöchsten göttlichen Namens, woraus auch der andere Zweck, nemlich die Sicherheit und gemeine Wolfahrt des Staats erhalten wird. (§. 111.-114.)

§. 123. Darauf gründet sich alle aufrichtige politische Verehrung und Respect aller souverainen Könige und Fürsten dieser Welt. Sie stehen unter dem allerhöchsten König als seine Reichs-Amtleute, Weish. 6, 5. und verdienen daher so viel Ehre und Veneration, als sie von seiner höchsten Majestät mit participiren.

§. 124. Die vernünftige Verehrung dieses einigen allerhöchsten Königs ist wol auch, wie

Philo recht saget de Fortitudine, der kräftigste Liebes-Tranck und das unzertrennliche Band der Freundschaft, die höchste und vornehmste Ursache der Einigkeit, welche die Gemüther der Obern und Untern und dieser untereinander unzertrennlich verknüpfet.

§. 125. Die Haltung der natürlichen Gesetze, welche uns selbst und unsern Nächsten angehen, hat gleichfalls zum Grund und Treiber die Verehrung GOttes. (§§. 119. 120.) Dadurch aber formiren sich die Menschen zu nützlichen Gliedern der Republiquen, und bringen alle Pflichten des geselligen Lebens in Ubung, also daß der Nutz, welchen die natürliche Religion dem Staat zuwendet, unaussprechlich groß ist.

§. 126. Dahero soll freylich die gröste und vornehmste Sorge der weltlichen Obrigkeit diese seyn, daß sie nicht nur selbst die natürliche Religion in ihren vernünftigen Grund-Sätzen ihrem Gemüthe tief einpräge, und ihre Regiments-Geschäften darnach einrichte; sondern auch mit Fleiß dahin bedacht sey, daß sie durch geziemende und geschickte Mittel ihren Unterthanen beygebracht, und sie zu vernünftiger und tugendhafter Ausübung derselben angewöhnet werden. *Grotius* de Jure Belli & Pacis Lib. II. cap. XX. §. 44.

§. 127. Aus diesem Grund ist die hohe Obrigkeit berechtiget, öffentliche und tüchtige Lehrer, die eine gründliche Erkenntnis von dieser Religion haben, und selbst ihr nachleben, im Staat

Staat zu bestellen, welche die Unterthanen in selbige durch deutliche und treue Information einleiten. Denn weil sie auf ewigen Wahrheiten des allgemeinen Natur-Lichtes beruhet, und ihr Haupt-Stück in innerer freywilliger Verehrung des höchsten Königs im Hertzen bestehet; (§§. 117.-119.) so ist besagte Information das geschickteste und das einige Mittel, den menschlichen Gemüthern diese Religion beyzubringen. *Pufend.* de Jure Nat. & Gent. Lib. VII. cap. IV. § 8.

§. 128. Leiblicher Zwang schicket sich dannenhero hieher durchaus nicht. GOtt allein ist der König und Meister über die menschlichen Hertzen und Gewissen. (§. 118.) Sein unveränderliches und unendliches Licht, welches GOtt selbst ist, setzet allein die Wahrheiten, worinnen die natürliche Erkenntnis bestehet, in ihre Klarheit. Sein allmächtiger Geist, der auch wahrer GOtt ist, kan allein den Willen zu seiner freywilligen Verehrung neigen; worzu die erkannte höchste Vollkommenheiten GOttes die Beweg-Gründe abgeben. Daher kan und darf die weltliche Obrigkeit ihren leiblichen Arm, dem nur die Leiber der Unterthanen unterworfen sind, nicht in diß Reservatum ihres höchsten Ober-Herrn erstrecken, ohne sich einer schnöden Rebellion und Hochverraths gegen ihn schuldig zu machen, und doch nichts auszurichten, als ihre Unterthanen zu garstigen Heuchlern vor dessen allsehenden Augen zu machen.

§. 129. Lässet die Obrigkeit aber durch weise

Instruction den Gemüthern ihrer Unterthanen die Grund-Sätze der Religion einpflantzen, (§. 117.-119.) so werden sie sich auch getrieben finden, ihn von aussen auf eine vernünftige Art zu veneriren. (§. 120.)

§. 130. Weil aber die Art der äussern Ehrerbietung nach Unterscheid der Reiche und Völcker unterschiedlich, und nach dem Sprichwort ländlich sittlich ist; so kommt der Obrigkeit das Recht zu, die Art der äussern Ehrerbietung gegen den höchsten König nach Land-üblichen Gebräuchen einzurichten, doch so, daß die Veneration GOttes die Ehrerbietung, die sie sich leisten lässet, nach der Mase des Unterscheides übertreffen soll.

§. 131. Da die gantze Staats-Gesellschaft zu sothaner Verehrung des Höchsten verbunden ist, (§. 121.) und die Obrigkeit deßwegen Sorge tragen soll (§. 126.); so hat sie auch Macht, Fest- und Feyer-Tage anzuordnen, und öffentliche Häuser aufrichten zu lassen, woran und in welchen das Volck zu diesem Ende zusammen kommen, und sich von GOtt und seinem vernünftigen Dienst unterrichten lassen solle.

§. 132. Solcher Dienst geschiehet unter andern mit Bethen, Loben, Dancken. (§. 120.) Soll ein Volck das zusammen laut thun, so schicket sich nichts füglichers dazu, als ein nach lieblicher Melodie eingerichteter Gesang. Damit selbiger nun zu Ehren der höchsten Majestät gereiche, kan die Obrigkeit deßhalben Verfügung thun.

§. 133.

§. 133. Es gehöret zur Verehrung GOttes auch die Beobachtung der Pflichten gegen uns selbst und gegen den Nächsten, und ein geselliger Tugend- und Liebes-Wandel. (§. 125.) Selbige haben unmittelbar den nöthigsten und nützlichsten Einfluß in den Staat, so daß er ohne selbige ohnmöglich bestehen kan. (§. 125.)

§. 134. Ist demnach kein Zweifel, daß die Obrigkeit nicht Macht haben soll, solche zum Theil und nach Unterscheid mit bürgerlichen Gesetzen und Pönal-Mandaten einzuschärfen, und derselben Übertreter nach Befindung der Sache mit Strafe zu belegen.

§. 135. Hat nun die Obrigkeit so hohe Ursach, vor die Aufrechthaltung dieser natürlichen Religion die gröste Sorge zu tragen, so hat sie auch Macht und ist im Gewissen verbunden, der Atheisterey und Religions-Spötterey, so weit sie öffentlich will getrieben werden, mit ihrer anvertrauten Gewalt entgegen zugehen, und so gar mit Hals-Strafe zu belegen. Denn fällt dadurch die Ehre der göttlichen Majestät, so gehet die ihrige damit zu Grunde. (§. 113.)

§. 136. Aus gleichem Grunde kan sie auch die grobe Abgötterey verbieten und aus dem Staat aushalten. Denn wie die Verehrung des einigen GOttes das stärckste Band ist der Geselligkeit im Staat; so ist grober Aberglauben, Viel- und Abgötterey, das schädlichste Aetz-Wasser, die Gemüther der Menschen zu zertrennen, und die verderblichste Factionen, einheimische Kriege und Rebellionen, zu erwecken: so daß die Gelehrten

es noch als eine unausgemachte Sache ansehen, welche von beyden schädlichen Extremitäten den Republiquen am verderblichsten seye.

§. 137. Obwolen die natürliche Religion, wenn sie solchergestallt erkannt und geübet wird, einen sehr nützlichen Einfluß in den Staat hat; (§§. 122. - 125.) so würde doch selbiger noch weit grösser seyn, wenn ein und andere Stücke, wovon das Natur-Licht einige denckele und wahrscheinliche Spuren dabey entdecket, aber keine Klar- und Gewißheit geben kan, aus einer besondern göttlichen Offenbahrung darauf gesetzet würden.

§. 138. Unter solchen ist das erstere die **Erschaffung des menschlichen Geschlechtes**, worbey das Vernunft-Licht anzeigt, daß sie jemals müsse geschehen seyn, und daß es wegen Gleichheit der Menschen untereinander und Succeßionen durch die Geburt von gewissen Stamm-Eltern herrühre. Wenn und wie aber diese geschaffen worden, und welche sie gewesen, ist daraus nicht bekannt.

§. 139. Das andere ist **der Urspruug des Bösen im gantzen menschlichen Geschlecht**, wobey die Erkenntnis GOttes weiset, daß er der Urheber desselben ohnmöglich sey, die vernünftige Selbst-Prüfung aber bey einem jeden, der sie recht brauchet, die verderbliche Quelle im Fleisch und Blut entdecket, und zeiget, daß sie alle von einem verdorbenen Fleisch und Blut herrühren, und folglich selbiges bey den Stamm-Eltern in die unordentliche Temperatur gerathen seyn muß.

muß. Wenn es aber geschehen, und wie es damit zugegangen; kan die Vernunft vor sich selbst nicht erforschen.

§. 140. Das dritte ist **das Versöhnungs-Mittel**, wobey aus der Natur die grose Barmhertzigkeit, Güte, Gedult, Langmuth GOttes gegen das sündliche menschliche Geschlecht offenbar ist, woraus sich wahrscheinlich schliessen lässet, er sey nicht nur versöhnlich, sondern habe auch wircklich ein Versöhnungs-Mittel gestellet, wornach er, seiner Gerechtigkeit unbeschadet, die Sünder wieder zu Gnaden annehmen kan. Welches aber dasselbe sey, und wie sich die Menschen dessen, GOTT mit sich zu versöhnen, gebrauchen sollen; kan man aus den Grund-Sätzen der Vernunft nicht entdecken.

§. 141. Das vierdte ist **das kräftigste Mittel, aus der Sclaverey des Fleisches zur Herrschaft des Geistes in der Verehrung GOttes zu gelangen.** Denn wie sehr sich auch ein Mensch nach der vorlaufenden Natur-Gnade und aus Vorstellung der aus dem Natur-Licht erhellenden Beweg-Gründen bestreben mag, den Geist über den Leib, die Liebe des Höchsten über die unordentliche Liebe des Fleisches und der Welt und deren lasterhaften Affecten, zu erheben; so kan er doch nicht reußiren. Er erkennet zwar aus der Vernunft, daß der allmächtige Geist, welcher seinem Willen die unendliche Neigung nach dem Guten insgemein giebt, ihm auch in diesem Geschäft, wenn er glücklich darinnen fortkommen sollte, helfen könne:

ob aber GOtt ihm selbigen in diesem verdorbenen Zustand geben wolle, dessen kan er sich nicht versichern, noch auch das Mittel dazu ersehen.

§. 142. Das fünfte ist **das Muster der Nachfolge**, worzu das Natur-Licht zwar GOtt in der Weisheit, Heiligkeit, Gerechtigkeit, Wahrhaftigkeit, Liebe und Güte, vorstellet: Wer es aber in Tödtung der fleischlichen Affecten, Erhebung des Geistes aus seinem tiefsten Elend, in Demuth, Sanftmuth, Gedult, Tapfer- und Standhaftigkeit in mancherley Leiden, dergleichen sich im vollkommensten Wesen GOttes nicht antreffen lassen, abgeben solle: lässet uns diß Licht unerörtert. Es zeigt zwar, daß ein solcher Vorgänger ein wahrhaftiger menschlichen Schwachheiten und Leiden unterworfener Mensch, dabey aber auch unbetrüglich und allmächtig seinen Nachfolgern zu helfen, folglich wahrer GOtt seyn müsse: ob aber wahrhaftig ein solcher Gott-Mensch den Menschen zum Muster gegeben sey, kan man aus den Grund-Sätzen der Vernunft nicht ergründen.

§. 143. Das sechste Stück ist **eine vollkommene und unfehlbare Vorschrift**, welche uns das, was unser schwacher Verstand GOtt gefällig zu dienen, nicht genugsam einsehen kan, ergäntzen, und in vielen zweifelhaften Gewissens-Sachen gewissen Entscheid gebe. Welche daß sie von GOtt herrühren müsse, uns zwar die Vernunft saget: ob er aber wircklich den sündigen Menschen eine gegeben, kan sie nicht für gewiß asseriren, ob sie ihm gleich wahrschein-

liche

liche Hofnung aus dessen erkannten Güte dazu machet.

§. 144. Das siebende ist **der Zustand des Menschen nach dem Tod**, wovon uns zwar die gesunde Vernunft in Betrachtung der Unsterblichkeit der Seelen und die wesendliche Gerechtigkeit und Güte des obersten Richters wahrscheinlich vorstellet, daß er die Seelen überbleiben, und ihnen nach dem Leben, das sie in gegenwärtigem Prüf-Stand geführet, Gutes oder Böses widerfahren lassen werde: iedoch kan sie davon keine Sicherheit geben. Denn GOtt stehet es in seinem Willen, alle Seelen nach dem Tode der Leiber entweder zu vernichten, oder sie alle proportionirlichen Strafen zu unterwerfen, weil die natürliche Erkenntnis und Verehrung GOttes auch bey den besten höchst mangelhaft ist und bleibet. (§. 141.)

§. 145. Das achte ist **das Geheimnis der Heil. Dreyeinigkeit**, wovon wir zwar einige dunckele Spuren in unserer Seelen finden, indem GOtt auch in der Natur unsern Verstand mit einem unendlichen und unveränderlichen **Licht** erleuchtet, und unsern Willen mit einem unendlich- und allmächtigen **Geist** beweget. (§. 128.) Ob aber diß Licht und dieser Geist, die aus der göttlichen **Ur-Quelle** ausgehen, zwey von ihr unterschiedene Personen seyn, und ob jenes Mensch worden, dieser aber über alles Fleisch ausgegossen sey; solches können wir aus eigenem Licht nicht ersehen.

§. 146. Von allen diesen aber sagt doch

die

die Vernunft, daß, wann sie in göttlicher Gewißheit erkannt würden, sie dem Menschen nicht nur zu Erlangung ewiger Seligkeit sehr heilsam seyn, sondern auch daß sie dem Staat zu seiner Befestigung und gemeiner Wolfahrt ungemein dienen würden.

§. 147. Nach dem erstern würden sich die Menschen im Staat als Brüder und Schwestern untereinander erkennen und lieben; nach dem andern keiner aus Hochmuth sich über den andern erheben, sondern einer mit des andern Schwachheiten Gedult haben; nach dem dritten ihr beissendes Gewissen, welches sie niederschläget, stillen, die Furcht vertreiben, und zu den Staats-Geschäften desto freudiger werden; nach dem vierdten die Meisterschaft über ihre fleischliche und dem Staat so schädliche Affecten bekommen, und ohne Zwang aus freyem Geiste die Natur- Völcker- und Staats-Gesetze halten; nach dem fünften einander in Demuth, Sanftmuth und Gedult, begegnen, die Staats-Kosten gedultig ertragen, Tapfer- und Standhaftigkeit im Krieg und andern Beschwer- und Gefährlichkeiten beweisen; nach dem sechsten durch vollkommene Verehrung GOttes und Beobachtung der Pflichten gegen uns selbst und den Nächsten das Staats-Beste befördern; nach dem siebenden die wichtigste Beweg-Gründe vor sich haben, alles Böse, so den Staat ruiniret, sorgfältigst zu meiden, und allem Guten, so sein Bestes befördert, eiferigst nachzujagen; nach dem achten aber den Vater aller Gnaden, den allgemeinen Lehrer

und

und Erlöser menschlichen Geschlechtes, und den Geist der Heiligung, mithin den Grund alles dessen, was uns auch im Staat weiß, freudig und mächtig, zu seinen Geschäften machen muß, erkennen.

§. 148. Weiter erkennen wir aus dem natürlichen Licht, daß, wenn eine besondere göttliche Offenbahrung in der Welt anzutreffen sey, sie uns in allen besagten Stücken völlige Satisfaction geben müsse. Denn GOtt nach seiner höchsten Güte würde uns nichts von solchen zu wissen so nöthigen und nützlichen Dingen darinnen verhelet haben.

§. 149. Eben das Licht, das uns in der natürlichen Religion die erste Handleitung giebt, GOtt ferner in einer besondern Offenbahrung zu suchen, macht uns durch Vorstellung seiner unendlichen Güte hoffen, er werde uns armen Menschen beydes zu unserm ewigen und zu unserm zeitlichen Heyl eine solche Offenbahrung irgendwo in der Welt gegeben, und wir also Ursach haben, selbige unter so vielen, welche dafür ausgegeben werden, aufzusuchen.

§. 150. Solches hat eine vernünftige Obrigkeit um so viel nöthiger, weil sie sich so ungemeinen Nutzen aus Findung der wahren geoffenbahrten Religion versprechen kan. (§. 147.)

§. 151. Ist sie mit besagten Grund-Sätzen eingenommen, so hat sie die Characteren solcher Religion vor sich, wornach sie selbige erkennen und von den falschen unterscheiden kan. Denn daraus erscheinet, 1.) daß sie alles, was die natür-

natürliche Religion begreift, weit vollkommener und deutlicher in sich halten; 2.) daß sie in besagten besondern Stücken völlige Erläuterung geben; und 3.) dem Staat sehr nützlich seyn müssen.

§. 152. Aus dem letzteren, worein sich die beyde erstere reduciren, kan sie sich sonderlich das vernünftige Präjuditz als eine Grund-Regel, wornach ein jeder weiser Regent die wahre von den falschen Religionen entscheiden kan, formiren; daß alles, was vor ein besonderes Stück der geoffenbahrten Religion angegeben wird, dem wahren Besten des Staats aber offenbar entgegen stehet, ohnmöglich von GOtt komme, und folglich die Religion, welche aus solchen Stücken bestehet, falsch seyn müsse. Denn GOtt ist beydes Urheber vom Staat und von der Religion, und kan also ohnmöglich mit sich selbsten streiten. (§. 118.) Im Gegentheil; daß die Religion, welche lauter solche Stücke begreift, die nicht nur neben dem Staat stehen können, sondern auch sein wahres Wolseyn und Erhaltung befördern, die wahre sey, und von göttlicher Offenbahrung herrühren müsse. Denn beydes die natürliche Religion und erwehnte Stücke, welche in der geoffenbahrten ihre Erläuterung bekommen müssen, bringen besagte heylsame Frucht im Staat zuwege. (§. 122. 147.)

§. 153. Gehet ein vernünftiger Regent nach diesem Präjuditz alle Religionen, die sich einer besondern Offenbahrung rühmen, durch, und

exa-

examiniret ihre Lehr-Sätze und Gebräuche darnach; so wird die wahre ihm bald unter so vielen falschen in die Augen leuchten.

§. 154. Vor allen fället hier hinweg das **abgöttische Heydenthum**: masen grober Aberglauben und Abgötterey dem Staat höchst schädlich ist. (§. 136.)

§. 155. **Das alte Judenthum** ist nur an ein gewiß Volck und Reich, nemlich der Juden, gebunden gewesen, hat sich nur bis auf die Zeiten des Meßiä nach seinen eigenen Grund-Sätzen erstrecken sollen, und hat mit der Zerstörung der Jüdischen Republik wircklich aufgehöret; kan also hier in keine Consideration kommen. **Das neue Judenthum** aber hoffet auf die Wiederaufrichtung eines Jüdischen Welt-Reichs, und vertröstet auf einen gewaltigen irrdischen König, der die Juden vom Joch der Gojim, der Heyden, ihrer Feinde, erlösen, und zu einem formidablen Volck machen soll: ist also dem Staat höchst gefährlich, und hat schon viele Empörungen der Juden gegen die Obrigkeit erreget. Dabey ist es mit so vielen Aberglauben und albern Wesen angefüllet, daß ein weiser Regent, der auf die Aufrechthaltung der vernünftigen natürlichen Religion siehet, sogleich einen Gräuel daran haben muß.

§. 156. Aus gleichem Grund muß ihm auch **der Mahummetanische Aberglauben** beym ersten Anblick eckelhaft vorkommen: massen selbiger und der **Alcoran**, worauf er sich gründet, voller absurden Fratzen ist, welche bey den raiso-

nablen Grund-Sätzen der natürlichen Religion unmöglich stehen können; weiß von keinem vernünftigen Versöhnungs-Mittel, die Gemüther der Unterthanen zu beruhigen; gestattet die dem Staat schädliche Vielweiberey, machet nach diesem Leben fleischliche Wollüste hoffen, und erhält daher die dem Staat so schädliche fleischliche Affecten in ihrer Herrschaft, dringet auf gewaltsame und kriegerische Ausbreitung, und suchet cultivirten Völckern ein despotisches und barbarisches Joch über den Hals zu ziehen. Welches Dinge sind, die dem wahren Staats-Interesse offenbarlich zuwider laufen.

§. 157. **Das Christenthum** hat wol den grösten Ruf und die weiteste Ausbreitung in der Welt, ist mit grosen Wundern, welche seine Feinde auch eingestehen müssen, bekannt gemacht worden, und hat also ein Regent Ursach die meiste Reflexion darauf zu nehmen. Weil es aber in viele Secten zertheilet ist, welche einander verketzern, so darf er sich nicht erst in ihre subtile Controversien einlassen, sondern mag nur die obige Grund-Regeln appliciren, um die darunter anzutreffen, wobey die christliche Religion am reinesten gelehret und getrieben wird.

§. 158. Darnach muß er zuvorderst den Schwarm der alten **Wiedertäufer** verwerfen, welche alle Obrigkeiten von ihrem Thron herunter zu stürtzen, und ein vermeyntes irrdisches Reich Christi aufzurichten getrachtet. Und obschon die neuere **Wiedertäufer**, Independenten, Mennonisten, Quacker, u. d. g. das aufrührische Wesen

sen

sen ihrer Vorgänger mißbilligen; so halten sie doch den Obrigkeitlichen Stand gegen den klaren Ausspruch der Heil. Schrift dem wahren Christenthum entgegen zu seyn, sprechen ihm alle Direction in Kirchen-Sachen, ohneracht er sich zur wahren christlichen Religion bekennet, ab, daß also ein weiser Regent sich vor dergleichen Leuten wol vorzusehen, wann sie zumalen sich noch das Cerinthianische tausend-jährige Reich ihrer Vorgänger träumen lassen, bey dessen Einbruch alle Thronen und Richter-Stüle der Obrigkeiten über einen Haufen gestossen werden würden.

§. 159. **Das Papstthum** an sich ist dem Staat schnurstracks zuwider, (§. 22.) macht ihn monströs und zweyköpfig, erhebet den Papst, einen auswärtigen Fürsten, über alle gecrönte Häupter; sucht sein politisches Joch unter dem Schein eines geistlichen Regiments ihnen allen nicht nur mit List, sondern auch, wo es vermag, mit Gewalt aufzudrucken; setzt fremde und von der Lands-Obrigkeit independente Unterthanen an der so volckreichen Clerisey und der unzählbaren Menge meist müßiger Closter-Leuten ins Land, die ihre eigene von allen Staats-Oneribus befreyte Palläste, Asyla, Häuser, Güter, Renten und Gefälle, besitzen; vindicirt die Helfte und noch ein mehreres von iedem Unterthanen einem auswärtigen Monarchen zu Rom; debitiret, der gesunden Vernunft und Heil. Schrift zuwider, solche Lehr-Sätze, und dringet solche aberglaubische Mißbräuche auf, welche die Ober-Herrschaft des Papsts und der Clerisey stabiliren,

und ihnen die gröste Reichthümer im Staat herbeyfischen; etabliret den abgöttischen Hostien- Marien- Heiligen- Reliquien- und Bilder-Dienst; (§. 41.) inspiriret in seinen Kirchen- und Schul-Informationen, worinnen sich die Jesuiten als die vornehmsten Meister darstellen, den Unterthanen und Schülern einen blinden Respect und Gehorsam gegen den Papst als den obersten und unfehlbaren Monarchen der gantzen Christenheit, welcher über Kayser und Könige erhaben sey, sie ein- und absetzen, und die Unterthanen des Eyds der Treue entlassen möge; bläuet dabey allen seinen Adhärenten, und sonderlich der Jugend, einen blinden Religions-Eifer gegen alle, welche die Ober-Herrschaft des Papsts nicht erkennen wollen, ein, suchet sie unter dem verhaßten Ketzer-Namen als Verbannungs- und Ausrottungswürdige Maleficanten vorzustellen; hetzet damit einen Staat gegen den andern, die Obern gegen ihre getreue Unterthanen, die Unterthanen gegen einander, seine Sclaven gegen die Obrigkeiten, woraus nach Ausweisung aller Historien die grausamste Verfolgungen unschuldiger und getreuer Unterthanen, Verwüstungen der Länder, blutige Religions-Kriege, einheimische Unruhen und Empörungen, Rebellionen der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten, ja Königlicher und Kayserlicher Printzen gegen ihre leibliche Väter, Könige- und Fürsten-Mord, erwachsen: verbeut den sogenannten Layen, und darunter auch den Obrigkeiten, die Lesung Heil. Schrift, welche doch bey allen Christen als eine Norm

ihrer Religion gelten sollte, um ihnen das Licht, welches seine Arcana politica in ihrer Blösse vorstellet, wegzurücken, und dahero desto sicherer im finstern mausen zu können. Es führet das Papstthum auch, wie es in den Schulen der Jesuiten gelehret, und in der beschreyten Constitution unigenitus bekräftiget wird, die schädlichste Morale ein; welches aus groben Tod-Sünden und Laster-Thaten kleine Fehler macht, alle Verträge und Eydschwüre eludiret, dem Fleisch die gröste Licentz erlaubet, Mord und Todschlag, so gar auch der Souverainen, um geringer Ursach halben zulässet, und daher die Gründe des Staats unterminiret; wie ein gelehrter Jansenist in seinem unvergleichlichen Tractat, Paralleles de la Doctrine de Payens avec celle des Jesuites & de la Constitution unigenitus genannt, solches recht gründlich ausgeführet hat.

§. 160. Daher hat ein weiser Regent Ursach, sich vor dem Papstthum in sofern allen Fleisses zu hüten und vorzusehen, daß es in seinen Landen nicht einnistele, oder, wo er dessen Adhärenten vermög Verträgen darinnen dulten muß, ihnen auf die Garn wol Achtung zu geben, und den Daumen auf dem Auge zu halten.

§. 161. Wo er aber souveraine und an keine besondere Verträge verbunden ist, so hat er Macht und Recht, das dem Staat so höchst-schädliche Papstthum aus seinem Land auszuschaffen, den öffentlichen Vortrag seiner Irrthümer und die publique Treibung der aberglaubischen Mißbräu-

che zu verbieten, (§. 136.) seine hohe politische Rechten, die ihm von der Römischen Clerisey entzogen worden, wieder an sich zu ziehen, und die unmäßige Reichthümer und Güter, welche sie vom Staat durch allerhand Intriquen, sonderlich unter dem Schein der Religion, an sich gebracht, demselben wieder zu vindiciren.

§. 162. Und darinnen übet er kein eigentliches sogenanntes Reformations-Recht, das der Kirche zustehet; sondern eine solche ihm von GOtt zustehende politische Macht, Kraft deren er alles, was dem Staat wahrhaftig schädlich, und folglich der Religion insgemein zuwider ist, (§. 152.) von selbigen abwenden, und was ihm wahrhaftig nützlich, und also der vernünftigen Religion conform ist (§. 152.), ihm zuwenden kan und soll.

§. 163. **Weil die Griechische Religion** auch bey ihrem Patriarchat, welcher mit des Papsts Herrschaft ämuliret, papizirende Principia heget, dem Staat mit ihrem zahlreichen Mönchs-Stand gleichfalls eine Last macht, und wegen des Bilder-Diensts gleiche Inconvenientzen darinnen anrichtet; so hat eine weise Obrigkeit nach obiger Regel Grund vor sich, sich auch vor dieser Religion zu hüten.

§. 164. Siehet sie die christliche Religion überhaupt an, wie sie in Heil. Schrift als ihrem wahren Grund vorgestellet wird, so wird sie finden, daß sie aus den klaresten Zeugnissen dieser Schrift die gantze natürliche Religion weit herrlicher und vollkommener, als uns selbige das Natür-

türliche offenbahret, lehre, die allernetteste Sitten-Lehre treibe, in allen besagten Stücken, wo die Vernunft nicht hinlangen kan, eine völlige Satisfaction gebe, und also vor allen andern des Staats Erhaltung und wahre Wolfahrt befördere, mithin den offenbaren Character trage, daß sie allein von GOtt durch besondere Offenbahrung herrühre. (§. 152.)

§. 165. Durchschauet ein sorgfältiger Regent nach dieser vorläufigen Erkenntnis alle Particular-Kirchen, deren Bekenntnissen und öffentliche Gottesdienste; so wird er gewahr werden, daß die wahre christliche Religion in keiner reiner und ihren Gründen gemässer gelehret und getrieben werde, als in den sogenannten Protestantischen oder Evangelischen Kirchen, welche sich von dem Joch des Römischen Stuls losgerissen haben.

§. 166. Sie sind der Göttlichkeit und Wahrheit ihrer Grund-Sätzen und Kirchen-Gebräuchen so gewiß, daß sie so wenig das Licht scheuen, daß sie vielmehr alle Welt einladen, selbige gegen ihren Grund in heiliger Schrift zu examiniren.

§. 167. Sie leiten die natürliche Religion her aus ihren klaren Principien, brauchen sie als eine Handleiterin zur geoffenbahrten, admittiren daher in ihrer Lehre nichts unvernünftiges und ungereimtes, und in ihrem Dienst nichts abergläubisches und abgöttisches.

§. 168. In erwehnten Stücken geben sie

auch aus dem klaren Wort GOttes die gründlichste Erklärung. **Die Erschaffung** des menschlichen Geschlechtes und das anerschaffene **Ebenbild** erklären sie so, daß jene zum Grund der allgemeinen Liebe, welche sich auch gegen die Feinde erstrecket; dieses aber zum Muster der Wieder-Erneuerung zum göttlichen Bilde in rechtschaffener Heiligkeit und Gerechtigkeit, welche unumstößliche Stützen des Staats sind, dienen.

§. 169. **Die Erb-Sünde**, deren Fortpflanzung und das daher entstandene allgemeine Elend, stellen sie so vor, daß sie den tollen Hochmuth, welcher eine Pest der Republik ist, bey ihren Gliedern auswurtzeln, und sie lehren, sich selbst und alle eigene Gerechtigkeit und Kräften zu verläugnen, sich vor GOtt und untereinander selbsten zu demüthigen, alle Laster und böse Wercke, welche im Staat so grosen Ruin machen, zu lassen, und mit bußfertigem Hertzen ihre Zuflucht zur Gnade GOttes und der vollgültigen Gerechtigkeit JEsu **Christi** zu nehmen.

§. 170. Diesen verklären sie als **den einigen Mittler**, Versöhner und Fürsprecher, in dessen Verdiensten und Vorbitte ein Bußfertiger und Glaubiger die völlige Versicherung der Vergebung seiner Sünden, der Kindschaft GOttes und des Friedens mit ihm, haben möge: weisen ihn zu dem Ende nicht nur auf die allgemeine Gnaden-Verheissungen des Evangelii, sondern bieten ihm auch die beyde in göttlicher Einsetzung gegründete Sacramenten, die Taufe und das Abendmahl, dar, wordurch, als kräftige Zeichen, die theu-

theure Wahrheit von Vergebung der Sünden versiegelt wird, also daß ein Christ daraus freudig und munter wird, Gottes Willen in allen Tugenden und guten Wercken, welche das Firmament des Staats sind, zu thun.

§. 171. Aus diesen Gnaden-Mitteln versprechen sie ihm auch, den göttlichen Verheissungen gemäß, **göttliche Kraft** und den mächtigen Geist, mit dem er seine vernünftige Seele ausrüsten, des Fleisches Lüsten und Geschäfte tödten, die Seele in ihre geistliche Herrschaft setzen, und ein göttlich Leben führen möge. Insonderheit stellen sie die **Liebe GOttes** in Christo und dessen Liebe in seinem Tod so nachdrücklich vor, daß ein Mensch, der recht darauf achtet, GOtt wieder von Hertzen und seinen Nächsten aufrichtig und thätig lieben müßte: welches sicherlich das vesteste Band des geselligen Lebens auch in den Republiquen ist.

§. 172. Das vollkommenste **Muster der Nachfolge**, wie in allen Tugenden, also auch sonderlich in Ertödtung des Fleisches und dessen Affecten, in Demuth, Sanftmuth und Gedult, Tapfer- und Standhaftigkeit im Leiden, zeigen sie in dem Angesicht des **Gott-Menschen** JEsu, und treiben auf dessen Nachahmung. Können wol die tolle Affecten, welche in ihrer Herrschaft den Staat so gewaltig turbiren, kräftiger gedämpfet, und die Gemüther der Unterthanen nachdrücklicher erwecket werden, untereinander verträglich, gelinde und einträchtig, zu seyn, des

Staats Kosten gedultig zu ertragen, und sich im Krieg und Gefahr tapfer zu erweisen?

§. 173. Was GOtt zu seinem Dienst erfordere, weisen sie klar aus seinem Wort, verwerfen alle Menschen-Gebote, welche Aberglauben einführen, und wissen alle Gewissens-Fälle aus Heil. Schrift zu decidiren. Wie viel nun der reine **Dienst GOttes** zum Nutzen des Staats beyträget, (§§. 123. 124. 127.) so viel kan ein Regent bey den Protestantischen Kirchen gewärtig seyn.

§. 174. Selbige lehren auf das gründlichste **die Unsterblichkeit** unserer Seelen, versprechen den Gerechten ewige Seligkeit im Himmel, drohen den Ungerechten und Gottlosen ewige Strafen in der Höllen, mustern aus das Fegfeuer, welches in Gottes Wort unbekannt und nur erfunden ist, der Unterthanen Beutel zu fegen; weisen auf eine künftige Auferstehung der Todten und das Jüngste Gericht, worinnen den Frommen das ewige Leben als ein Gnaden-Geschenck, den Gottlosen die ewige Pein zu wolverdienter Strafe, werde angewiesen werden. So viel nun solche kräftige Vorstellungen vom Bösen abhalten und zum Guten antreiben, so grosen Nutzen schaffen sie auch dem Staat.

§. 175. **Das Geheimniß der heiligen Dreyeinigkeit** erläutern sie so, daß darinnen eitel göttliche Weisheit und Kraft erscheinet, und **die Liebe des Vaters, die Gnade JEsu Christi, und die Gemeinschafft des Heil. Geistes**, den Grund des Glaubens, der Hofnung,

nung, der Liebe, der Gottseligkeit und Gedult abgiebet, und in soweit auch den Staat aufs stärckeste bevestiget.

§. 176. Insonderheit haben sie die rechte Lehre von der weltlichen Obrigkeit, welche das Papstthum im Grunde verdorben, die Ober-Herrschaft des päpstlichen Stuls über die weltlichen Potentaten zu behaupten, aus Gottes Wort wieder hervorgebracht, ihr den sogenannten geistlichen oder Lehr-Stand in allen bürgerlichen Dingen unterwürfig gemacht, und sie als GOttes Ordnung und Dienerin, die keinen Obern in der Welt als diesen höchsten König habe, verherrlichet, deren man in allen billigen Dingen ohne Widerspruch Gewissens halben gehorchen müsse.

§. 177. Es statuiret zwar diese Religion nebst dem Regiment der weltlichen Obrigkeit auch ein ander Reich, aber ein geistliches und ewiges, welches GOtt seinem Sohn Christo übergeben, Psalm 2, 6. und worinnen dieser durch sein Licht im Verstand und durch seinen Geist über den Willen seiner geistlichen Unterthanen herrschet, ihnen folglich solche Wahrheiten beybringet, und sie zu solchen Handlungen treibet, welche indirecte des Staats Bestes befördern, auch den rechten Grund in die Gemüther der Regenten sowol als der Unterthanen leget, daß jede ihre Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen in acht nehmen mögen.

§. 178. Es setzet auch diese Religion äussere Gesellschaften, welche sich Christus durch sein Wort und Sacramenten in den Staaten sammlet,

let, aber solche welche gleich sind in allen bürgerlichen Dingen, der weltlichen Oberkeit exacten Gehorsam leisten (§. 9. 16.), und deren Glieder folglich die beste Bürger abgeben.

§. 179. Diese Religion also und die Gesellschaften, die ihr zugethan sind, schicken sich auf alle Nationen, Völcker und Reiche der Welt, daß sie durch alle sollen ausgebreitet werden. Psalm 2, 8. 24, 7. 72, 8.-11. 93, 1. 96, 7.-10. Matth. 24, 14. 28, 18. 19.

§. 180. Daher sind alle Regenten auf Erden sowol wegen göttlichen Befehls als geistlichen und weltlichen Nutzens halben beydes verbunden und berechtiget, daß, wenn Christus sich ihnen mit seinem Gnaden-Reich in der Predigt des Evangelii nahet, sie selbiges nicht nur vor ihre Person annehmen, Psalm 2, 10. 11. 12. sondern auch die Evangelische Gemeine, die er vorläufig in deren Staaten sammlet, willigst aufnehmen, und ihnen und den Dienern sichern Aufenthalt, Schutz und freye Ubung ihrer dem Staat so heylsamen Religion, angedeyen lassen, so gar auch mit Immunitäten, Gaben und Geschencken, beehren sollen. Psalm 24, 7.-10. 72, 10. Jes. 49, 23. Offenb. 21, 24.

§. 181. Stehet also das Gegentheil zu thun gar nicht in ihrer Macht, und würden sie sich am höchsten König gröblich versündigen, seinen Zorn auf sich laden, und gegen ihr wahres Staats-Interesse handlen; wann sie durch Mißbrauch ihrer anvertrauten weltlichen Gewalt sich dem Lauf des Evangelii widersetzen, die Anpflantzung

der

der Evangelischen Gemeinen in dero Landen hindern, oder die eingepflantzete, sonderlich deren Lehrer, verfolgen und austilgen, oder dem Papstthum, welches sie im höchsten Grad hasset, und auf ihre Ausrottung iederzeit bedacht ist, gegen sie die Oberhand geben würden.

§. 182. Wie die Kirche Macht hat, Schutz von der Obrigkeit zu begehren; (§. 100.) so hat diese hinwiederum auch Recht, das alles an jene und deren Glieder zu fordern, was Unterthanen gegen solchen Schutz gebühret: nemlich Unterthänigkeit, Ehrerbietung, Gehorsam in allen billigen und bürgerlichen Dingen, Schoß und Zoll. Denn die Kirche ist nach ihrer äussern Gestalt eine dem Staat unterworfene Gesellschaft, und alle ihre Glieder sind, so weit sie zugleich Glieder im Staat mit abgeben, dessen wahre Unterthanen. (§. 16.)

§. 183. Giebt die Obrigkeit der Kirchen und deren Dienern Freyheit vom Schoß, Zoll, Einquartirung und andern bürgerlichen Oneribus; so hat diese solches gegen sie als eine Gnaden-Bezeugung zu erkennen, worzu die Obrigkeit wegen göttlicher Ermahnung nur einseitige Verpflichtung über sich hat, indem die Kirche solches als ein Recht nicht fordern, wol aber als eine Wolthat annehmen kan. (§. 102.)

§. 184. Aus besagtem Grund (§. 182.) hat die Obrigkeit auch so gar ein Dominium eminens über der Kirchen Häuser und Güter, solche in Zeit der Noth zur Sicherheit des Staats anzuwenden, Wobey sie doch verpflichtet ist, der

Kir-

Kirchen, wenn die Noth ceßiret, das Ihre wieder zu erstatten, und ihr den erlittenen Schaden zu ersetzen; zumalen sie solches einem ieden Unterthanen zu thun schuldig ist.

§. 185. Sie hat deßwegen auch Macht in allen Rechts-Händeln, worein die Kirche verwickelt wird, sich als einen Richter darzustellen. Denn niemand im gemeinen Wesen diß Amt exerciren mag, als welcher die höchste Gewalt oder Ober-Herrschaft im Lande hat.

§. 186. Und zwar so ist sie sowol berechtiget als verpflichtet, der Kirchen in allen denen Stücken Justitz zu verschaffen, worinnen sie diese mit Recht von ihr begehren kan (§. 100.): als in allen weltlichen Rechts-Händeln, welche sie nicht nur mit auswärtigen, sondern auch einheimischen, zeitlicher Güter und bürgerlichen Gerechtsamen halben hat; desgleichen auch in ihren einheimischen Strittigkeiten, welche eine richterliche Erkänntniß leiden, und worinnen die Kirche den Landes-Herrn als ihren Judicem competentem anrufen kan, und wircklich anrufet: als wenn zum Exempel untüchtige Lehrer sich ihr aufdringen, oder abgesetzte excommunicirte Mietlinge und abgeschnittene faule Glieder sich/ bey ihren Aemtern oder Gemeinschaft mit Gewalt erhalten wollen; in welchen Fällen die Obrigkeit ihren Rechts-Spruch nach den Accords-Puncten der Kirche zu geben, und durch deren Execution sie von ihren Bedrängern zu erledigen hat. (§. 100.)

§. 187. Dahin gehören aber keinesweges Glaubens- und Gewissens-Sachen: darinnen

kommt

kommt GOtt allein das Richter-Amt zu, nach dessen Aussprüchen die Kirche allein zu urtheilen hat, was sie zu ihrer Seligkeit zu glauben und zu thun nöthig erachtet, und kan darinnen von der Obrigkeit kein Gesetz annehmen.

§. 188. Gleiche Bewandniß hats auch mit denen Canonibus, Ceremonien und Kirchen-Verfassungen, welche sie zu ihrer geistlichen Erbauung willkührlich anordnet. Darzu hat sie allein aus ihrer Natur Macht, (§. 33. 81.) verstehet auch am besten, was zu solchem ihrem Zweck dienlich ist, kan sich also von der Obrigkeit darinnen mit Verletzung ihrer Freyheit und Gewissens nichts aufdringen lassen. So hat auch diese nicht Ursach, sich in geringe und dem Staat unnachtheilige Differentien, so in der Kirche deßwegen entstehen, und von ihr selbsten oder ihrem Directore ausgemacht werden mögen, ohnangerufen zu meliren, und sich ihr darinnen als ein Richter aufzudringen. Massen hier die beyde Sprüch-Wörter gelten: **Wo kein Kläger ist, da ist kein Richter**; und: Minima non curat Prætor.

§. 189. Jedoch kommt der Obrigkeit eine generale Aufsicht über die Kirche und die Religions-Ubung darinnen zu, weil diese eine Gesellschaft im Staat ist, (§. 15.) und die Obrigkeit für Aufrechthaltung der Religion insgemein Sorge zu tragen hat. (§. 126.)

§. 190. Diesemnach hat sie Macht, sich der Lehre und Gebräuche der Kirchen zu erkundigen, und selbige nach obigem Präjuditz (§. 152.) zu examiniren, wie sie sich gegen den Staat verhal-

halte: wobey auch die Evangelische Kirche nichts zu befahren hat, weil ihre Lehren und Gebräuche dem Staat überaus vortheilhaftig sind. (§. 165. - 178.)

§. 191. Wo sich demnach hochmüthige, quäckerische und fanatische Geister äussern, welche unter dem Vorwand der Religion aufrühriſche und dem Staat nachtheilige Lehren und Gebräuche einzuführen sich unterstehen, und damit zu Rebellionen und Factionen im Staat Anlaß geben; so hat die Obrigkeit Macht, gegen sie als Feinde des Staats zu agiren, ihnen den Daumen auf dem Auge zu halten, und sie nach Befindung der Sachen mit scharfen Strafen anzusehen. Dann solche Leute haben weder an der wahren Religion noch Kirchen Christi Theil. (§§. 25. 88.)

§. 192. Kraft solcher Aufsicht (§. 189.) hat sie Macht, daß, wenn die Wahl der Prediger beym Volck stehet, sie aller Unordnung und Tumult, welche dabey sich äussern möchten, vorbeuge, oder wo dergleichen entstanden, selbige stille: masen sich dardurch leichtlich Unruhen im Staat entspinnen mögen. Dabey kan sie auch begehren, daß neu-berufene Kirchen- und Schul-Lehrer ihr die erhaltene Vocation zu dieser oder jener Gemeinde kund thun, und bey ihr um die Aufnahm ins Land und gnädige Protection unterthänigst ansuchen sollen. Masen ihr viel daran gelegen ist, was für Lehrer sich bey dem Volck finden. (§. 127.)

§. 193. Hat sie gegen ihre Person nichts auszusetzen, so kommt ihr zu, die von den Gemei-

nen

nen geschehene Wahl derselben gut zu heissen und zu confirmiren, auch selbige in ihren Schutz aufzunehmen; weil sie, wenn sie rechtschaffen sind, das Saltz in den Republiquen abgeben. Matth. 5, 13. (§. 178.)

§. 194. Ja die Obrigkeit kan vermög des Rechts, das sie hat, öffentliche Staats-Lehrer zu setzen, (§. 127.) Evangelischen Kirchen- und Schul-Lehrern diß publique Amt mit auftragen; weil keine vollkommenere und dem Staat nützlichere Religion kan gelehret werden als eben die Evangelische. Und darum kan sie ihnen auch die Vorbitte bey GOtt vor sie in den Gemeinen anvertrauen. Dann indem sich selbige auf diese GOtt-gefällige Religion gründet, so kan sie sich davon allen Segen vom Himmel versprechen.

§. 195. In Ehe-Sachen Evangelischer Unterthanen hat die Obrigkeit auch Macht, Notitz zu nehmen, und ihren Consens darzu zu ertheilen. Denn ob sie wol der Kirche in ihren dabey vorkommenden Ceremonien nichts vorzuschreiben hat, (§. 99.) so kommen doch dabey auch viele Causæ politicæ mit vor, worüber die Obrigkeit zu sprechen hat.

§. 196. So kan sie zwar bey Begräbnissen der Kirchen in ihren dabey üblichen Ceremonien nichts anbefehlen; (§. 99.) iedoch kommt ihr dabey zu das Recht, zu urtheilen, welche einer vor dem Staat ehrlich- oder unehrlichen Begräbniß würdig seyn, auch der Kirchen auf ihr Anhalten den Platz anzuweisen, wo sie ihre Todten begraben möge.

§. 197.

§. 197. So weit mögen sich bey Zeichen die Rechten der weltlichen Obrigkeit gegen die Kirche und darinnen üblichen christlichen Religion erstrecken, aus deren Beschreibung und Haltung gegen die Conventional-Rechten der Kirchen schon sattsam erhellet, daß sie so wenig diesen entgegen seyn, daß sie so vielmehr die Kirche bey deren rechtmäßigen Verwaltung schützen. Wie denn auch diese dem Staat und dessen Rechten so wenig Eintrag thut, daß sie ihn vielmehr bey Ubung seiner eigenen Rechten bevestiget, weil die Religion, welche sie in Ubung bringt, dem Staat so nutzbar ist.

§. 198. Ob nun wol beyderseits Rechten wol bey und neben einander stehen können, so mögen sie doch nicht mit einander vermenget, noch von einander verschlungen werden, also daß aus Kirchen-Staats- und aus Staats-Kirchen-Rechten werden könten. Denn sie bleiben allezeit wie im Grund, (§§. 19. 106.) also in ihrer Art von einander unterschieden, also daß, so wenig die Kirche in den Staat und der Staat in die Kirche, so wenig auch beyderseits Rechten in einander verwandelt werden mögen.

§. 199. Woraus sich von selbsten ergiebet, daß die Obrigkeit unter dem Vorwand Territorial-Rechtens und ihrer aus dem Grund zukommenden Jurium circa Sacra sich der Collegial-Rechten der Kirchen nicht anmasen könne.

§. 200. Daher die Regel, cujus est Regio, illius est Religio, sich weiter nicht als auf obbeschriebene Jura circa Sacra extendiren

kan,

kan. Wird sie weiter auf Gewissens-Zwang und Unterdruckung der Kirchen und deren Rechten gedeutet, so ist sie ein verfluchtes atheistisches Principe, das der Lügen- und Mord-Geist aus der Höllen schlimmer nicht hätte hervorbringen können.

§. 201. Man möchte sagen: daß gleichwol nach unseren eigenen Grund-Sätzen der Obrigkeit die Sorge für die Religion zukomme; folglich habe sie sich auch der Rechten der Kirchen anzunehmen, als die ein Annexum der Religion sey. Allein diese Sorge erstrecket sich nur auf die natürliche Religion; (§. 110.) mit der geoffenbahrten kommt GOtt aller menschlichen Sorgfalt vor, und sammlet sich durch die Predigt seines Worts eine Kirche ohne Dienst der weltlichen Obrigkeit, welche sie alsdenn auf seinen Befehl samt deren Rechten in ihren Schutz zu nehmen hat. (§. 180.)

§. 202. Möchte man aber ferner einwenden; daß die höchste Gewalt oder Ober-Landes-Herrschaft der Obrigkeit sich, wie über alle Gesellschaften im Staat, also auch über die Kirche erstrecke: so giebt man ihr gern die Botmäßigkeit über das Aeussere und Bürgerliche der Kirchen, und über alles was darinnen einer Jurisdiction fähig ist, zu; (§. 16. 186.) das lässet sich aber keinesweges auf ihr Inneres, das ihr ihrer Natur nach zukommt, extendiren. (§. 19. 187.) So hat zum Exempel die Obrigkeit die Jurisdiction über die ehelichen Gesellschaften im Staat, sie ist aber darum nicht zu den ehelichen Handlungen

der Männer, die ihnen allein aus dem ehelichen Bunde zukommen, berechtiget.

§. 203. Darzu mag auch der Obrigkeit keinen grössern Behuf geben, daß in manchen Republiquen der Staat und die Kirche gleich groß sind, so daß alle Glieder der Kirchen zugleich Bürger im Staat sind. Denn damit ist doch weder der Staat von der Kirchen, wanns recht seyn soll, noch die Kirche vom Staat verschlungen, sondern sie bleiben allezeit, wie in ihren Wesen, also auch in ihren wesentlichen Rechten von einander unterschieden. (§. 198.)

§. 204. Wollte man weiter sagen; es erstrecke sich die höchste Gewalt im Staat auf alle Rechten darinnen, und könne keine neben sich leiden, die nicht von ihr dependent seyn, folglich könne sie sich auch mit Fug die Kirchen-Rechten vindiciren: so geben wir gerne zu, daß sie sich auf alle Rechten, die mit Ober-Herrschaft und Gewalt geübet werden, extendire, und keine fremde von gleicher Art neben sich dulten könne. So sind aber die Kirchen-Rechten nicht beschaffen: sie importiren keine weltliche Gewalt (§. 50.), und mögen daher eben sowol als die Rechten eines gelehrten Collegii, oder das eheliche Recht eines Ehemannes gegen sein Weib, neben den Rechten der Obrigkeit stehen. (§. 197.)

§. 205. Möchte man aber eben darum, daß die Rechten der Kirchen dem Staat so nützlich sind, schliessen, daß die Obrigkeit sich solcher anmassen könne, weil ihre höchste Gewalt alles das zu besorgen habe, was dem Staat vortheilhaftig ist: so

so folgt zwar aus diesem Grund, daß sie die Kirche bey ihren Rechten schützen solle, und auf deren Verwaltung eine generale Aufsicht haben könne; keineswegs aber, daß sie selbige der Kirchen wider ihren Willen abdringen könne. Es folgt auch nicht, daß das, was dem Staat nützlich ist, deßwegen seiner Herrschaft auch unterworffen sey: sonst müßte die Regierung GOttes und die Religion selbst ihm unterthan seyn; welches absurd wäre.

§. 206. Die Obrigkeit risquiret auch damit nichts, wenn sie der Kirchen die Verwaltung ihrer Rechten allein überlässet. Denn sie kan den Eingriffen, die unter deren Vorwand dem Staat geschehen möchten, leichtlich bey einer generalen Aufsicht wehren. Daß sie ehemals beym Papstthum durch die theils gewaltsame Eingriffe der Clerisey so viel von ihren Rechten eingebüsset, daran hat sie meist selbst durch ihr Nachsehen und Darleihung ihres Arms gegen die unschuldige Bekenner der Wahrheit und ihre beste Unterthanen Schuld getragen, und kan ihr also solches kein Recht geben, der wahren Kirchen ihre Rechten zu entziehen, und sich in deren eigene Sachen zu melliren.

§. 207. Weil das Herrschen der Obrigkeit allein im Land zukommt, und die Verwaltung der Kirchen-Rechten eine Direction derselben importiret, so dörfte einen noch düncken, als stehe der Obrigkeit vermöge ihrer Ober-Landes-Herrschaft das Kirchen-Regiment zu. Allein dargegen ist wol zu bedencken, daß ein groser Unter-

scheid sey zwischen der Herrschaft im Staat und zwischen der Kirchen-Direction. Jene geschiehet mit leiblichem Zwang, diese aber gantz ohne denselben, auf eine gelinde und våterliche Weise, (§. 11. 43.) und kan also jene der Obrigkeit kein Recht zu dieser geben.

Das IV. Capitel.

Von den Rechten und Pflichten einer Christ-Evangelischen Obrigkeit, soweit sie bloß als ein Glied der Kirchen angesehen wird.

§. 208.

So ist also offenbar, daß die Obrigkeit aus ihrer Ober-Herrschaft im Lande sich der Kirchen-Rechten und deren Verwaltung keineswegs anmassen kônne. Ob sie aber nicht solches zu thun vermôge, wenn sie durch Annehmung der Christ-Evangelischen Religion ihr ansehnlichstes Glied wird, ist nun hier die Frage.

§. 209. Solche gebůhrend zu erôrtern, so muß zuvorderst bemercket werden, daß eine weise Obrigkeit, welche durch vernůnftige Nachforschung die Evangelische Religion als die einige von GOtt geoffenbahrte erkannt, selbige sowol Kraft Befehls des hôchsten Kônigs als wegen eigener

Wol-

Wolfahrt und des Staats Besten anzunehmen verbunden sey. (§. 180.)

§. 210. Durch solche Annehmung wird sie ein wahres Glied der Evangelischen Kirchen, und bekommt also zu allem dem Recht und Anspruch, was dieser geistlichen Gesellschaft insgemein zustehet, und macht sich zu allen Pflichten anheischig, welche von einem jeden wahren Glied derselben erfordert werden.

§. 211. Damit legt sie den ersten Grund, oder kommt in den Stand, daß ihr kan die Kirchen-Direction aufgetragen werden. Denn die Kirche kan selbige niemand anders als solchen, die ihre Glieder sind, und es treu mit ihr meynen, anvertrauen. (§. 64.-66.) Christus muß auf eine geistliche Weise in der weltlichen Obrigkeit vom Weib der Kirchen erst gebohren seyn, wenn diese mit gutem Gewissen ihr die Verwaltung ihrer Rechten übergeben soll. Offenb. Joh. 12, 5. Weil unter dem Volck Israel der König zugleich Director ihres Levitischen Kirchen-Wesens seyn sollte, so dorfte solches nach dem ausdrücklichen Befehl GOttes keinen Fremden, der nicht sein Bruder war, über sich setzen, sondern es mußte einen von seinen Brüdern zum König über sich setzen, 5. Mos. 17, 15. der nebst dem königlichen Regiment die Kirchen-Direction führete.

§. 212. Selbige doch sich selbst wider Willen der Kirchen zu nehmen, hat eine Evangelische Obrigkeit so wenig Macht, als ein ander Glied derselben. Denn die Verwaltung ihrer Rechten stehet dieser gantzen Gesellschaft ursprüng-

 lich

lich zu, und hat also ein iedes Glied Theil daran. (§. 50.)

§. 213. Die Kirche ist eine gantz gleiche Gesellschaft, (§. 9.) und hat also kein Glied vor dem andern an und vor sich selbst ein Vorrecht. Jac. 2, 1.-4.

§. 214. Die Verknüpfung zwischen der Obrigkeitlichen Macht und der Evangelischen Religion, welche sich bey einem protestirenden Regenten findet, kan ihm auch kein solch Vorrecht einräumen.

§. 215. Denn seine weltliche Herrschaft kan und darf er nicht in die Kirche übertragen, sie dadurch zu guberniren, und ihre Rechte in Ubung zu bringen: massen sie eine freye und gleiche Gesellschaft ist, welche keine solche Herrschaft leidet. (§. 8. 9.)

§. 216. Das Evangelische Christenthum giebt einer Obrigkeit im Geist mehr Weisheit, Kraft und Antrieb, ihre Rechten und Pflichten, welche ihr aus ihrer Ober-Lands-Herrschaft gegen die Kirche zustehen, desto sorgfältiger inacht zunehmen, ihr sichern Aufenthalt zu verschaffen, ihr Schutz gegen äuserliche und einheimische Feinde zu geben, die Justitz zu administriren, bürgerliche Gesetze der Kirchen zum besten und zu grössern Lustre des öffentlichen Gottesdienstes ausgehen zu lassen, sie mit Privilegien und Beneficien zu versehen ꝛc. (§. 80.-86.) Allein das räumet ihr noch kein Vorrecht in der Kirchen selbst ein, ob es schon diese wol anreitzen kan, ihren Gutthätern sowol das Jus Patronatus als ihre Direction zu übertragen.

§. 217.

§. 217. Der Glantz der Herrlichkeit, welcher Obrigkeitliche Personen, wo sie sich nur finden, umgiebet, conciliiret ihnen auch Respect in der Kirchen, welcher so wenig damit, daß sie Brüder mit den übrigen Gliedern abgeben, verringert wird, daß diese vielmehr, ihnen solchen zu geben, desto kräftiger dadurch verbunden sind. 1. Timoth. 6, 1. 2.

§. 218. Dieser Respect bringt ihnen billigen Vorsitz und Vorgang in den kirchlichen Versammlungen, wie auch Ausnahm von allerhand Kleinigkeiten, welche um guter Zucht und Ordnung halben unter dem Volck eingeführet sind, und worinnen die Kirche leicht dispensiret, zuwegen. Jedoch kan selbiger sie vor sich selbst nicht in die Würde der Directoren erheben. Massen man allen Respect vor eine ansehnliche Person haben kan, deren Direction man sich darum nicht unterwirft.

§. 219. Die Gemeinschaft, welche eine Evangelische Obrigkeit mit der Kirchen und deren Rechten und Gütern hat, giebt ihr auch, wie einem ieden andern Glied, einen rechtlichen Anspruch zu denselben allen. (§. 3.)

§. 220. In solcher Absicht hat sie Macht, das Wort GOttes in öffentlicher Versammlung mit anzuhören, und sich daraus in der göttlichen Erkenntnis und wahrer Gottseligkeit zu erbauen. Solches aber öffentlich zu predigen kommt ihr nicht zu; weil darzu ein besonderer Beruff und ein gantzer Mann, wie auch zum Obrigkeitlichen Amt, erfordert wird.

§. 221. Jedoch kan sie nach Gelegenheit bey öffentlichen und politischen Versammlungen ihren Evangelischen Unterthanen und Mitbrüdern in Christo erbauliche Vorstellungen thun, welche gewiß nicht ohne besondern Nutzen der Kirchen und des Staats abgehen.

§. 222. Ferner hat sie auch einen Zutritt zu den Sacramenten, sich deren zu ihrer und der Ihrigen Seelen-Heyl zu gebrauchen. Jedoch ist sie dabey in den wesentlichen Stücken an die Ordnung gebunden, welche Christus in den Einsetzungs-Worten vorgeschrieben, und darf also darinnen vor sich nichts besonders begehren.

§. 223. Wie sie sich denn auch den übrigen freyen erbaulichen und heylsamen Verordnungen der Kirchen, sonderlich den alten allgemeinen Observantzen accommodiren kan und soll: worzu sie nicht nur die Pflicht eigener Erbauung, sondern auch ihre Convention mit der Kirchen verbindet.

§. 224. Aus diesem Grund ist sie auch dem Predigt-Amt, welches sonst in allen bürgerlichen Dingen ihr unterwürfig ist (§. 46. 176), so weit subordiniret, daß sie allem dem, was es aus GOttes Wort ihr vorhält, zu gehorchen schuldig ist. Ebr. 13, 17. Denn sie stehet unter ihrem höchsten König Christo, durch dessen Wort sie sich muß weisen und züchtigen lassen. Psalm 2, 10. (§. 180.)

§. 225. Daher ist sie auch dem Straf-Amt seines Geistes, als welches ein wesentliches Stück des gantzen Amtes ist, unterworfen, so daß sie auch das Wort, das ihre Sünden, Laster oder Fehler,

be-

bescheidentlich und klüglich bestrafet, mit Sanftmuth aufzunehmen hat. Jac. 1, 21.

§. 226. Woraus sichs von selbsten ergiebet, daß eine sich zur Evangelischen Kirche bekennende Obrigkeit es den Haushaltern GOttes nicht übel nehmen darf, wenn diese selbige bey herrschenden und ärgerlichen Lastern für dem Gebrauch des Heil. Abendmahls warnen, und keinen leiblichen Zwang von ihr zu Reichung desselben annehmen wollen. Denn diese Zucht der sogenannten kleinern Excommunication müssen sie GOttes und Amts halben gegen einen ärgerlichen Sünder sowol als gegen den andern brauchen. Die simple Abschlagung der Amts-Verrichtung, die ihr schädlich fallen würde, kan vor keine Verschimpfung ausgedeutet werden; weils eine Sache ist, worauf im bürgerlichen Wesen keine Reputation stehet.

§. 227. Jedoch mag die grössere Excommunication gegen sie nicht gebraucht werden; weil an Erhaltung ihres Respects vor dem Volck dem Staat ein gar groses gelegen, 1. Sam. 15, 30. und der genaue Umgang mit Dero Hohen Person wegen der Staats-Geschäften nicht gemieden werden kan.

§. 228. Vielweniger mag sie von öffentlicher Versammlung und Ubung des Gottesdienstes ausgehalten werden. Denn daß dieser öffentlich und privilegirt ist, kommt von ihr. Es wird auch sonst kein Excommunicirter von Anhörung göttlicher Predigt ausgeschlossen.

§. 229. Mag also die beschreyte That des

 berühm-

berühmten Bischofs zu Mayland Ambrosii gegen den Kayser Theodosium, den er wegen einer grosen Massacre, die er im Eifer thun lassen, aus der Kirchen daselbst öffentlich ausgehalten, nicht gebilliget werden, ob sie schon von einigen hoch als ein Factum heroicum herausgestrichen wird.

§. 230. Am allerwenigsten aber mag eine christliche Obrigkeit von der Clerisey in einen solchen politischen Bann gethan werden, daß darüber die Unterthanen des Eyds der Treue los, und sie ihrer Cron, Scepter und Landes-Herrschaft, verlustiget würden. Denn der Kirchen und ihren Lehrern kommt gar keine weltliche Herrschaft über ihre Glieder, vielweniger gegen die Obrigkeit, zu: masen diese ausser ihr ist in der ungleichen Gesellschaft, worinnen sie allein Macht hat Schuldige zu bannisiren.

§. 231. Ist also die Lehre des Papstthums, welche solchen Bann souteniren will, im höchsten Grad aufrührisch, und die That selbst, deren sich der Papst und sein Clerus gegen die gecrönte Häupter manchmal gelüsten lassen, als die sträflichste Revolte und Verletzung der Majestät anzusehen, deren die Obrigkeit mit dem Schwerdt zu begegnen Ursach hat. *Ellies du Pin* Kirchen-Histor. Part. IV. Cap. II. III. IV. V.

§. 232. So mag auch eine christliche Obrigkeit wegen gegebenen Aergernissen nicht zur öffentlichen Kirchen-Busse angehalten werden; weil solche Disciplin nicht so nothwendig als die Menagirung des hohen Respects der Obrigkeit ist. (§. 227.) Jedoch muß sie ihrem Gewissen damit

consu-

consuliren, daß sie nach dem Muster Davids die Sünde, womit sie die Gemeine des HErrn geärgert, vor ihrem Hof-Prediger oder sogenannten Beicht-Vater bekenne, 2. Sam. 12, 13. und durch wirckliche Abstellung des Aergernisses dem Volck bekannt mache.

§. 233. Haben demnach Papst Gregorius der VII. und Innocentius der III. recht freche und Majestäts-schänderische Thaten unternommen: indem jener Kayser Henrich den IV. drey Tage ungessen und mit blosen Füssen im Vorhof seines Schlosses stehen, und öffentlich Abbitte thun lassen; dieser aber Grafen Raymund von Thoulouse nackend öffentlich in der Kirchen bey einer grosen Menge Volcks durch seinen Gesandten mit Ruthen hauen lassen, bey welcher Schandthat dieser ihn mit seiner stola, so er ihm um den Hals geworfen, als ein Vieh nach sich geschleppet. *Lambertus Schafnab.* ad annum 1077. und *Bzovius* ad annum 1208. n. 6.

§. 234. Ob nun wol einer Christlichen Obrigkeit keine öffentliche Kirchen-Busse auferlegt, vielweniger einige Beschimfung angethan werden mag; (§. 232.) so hat sie sich doch mehr als andere dero Mitchristen vor Aergernissen zu hüten, weil wegen ihres hohen Ansehens selbige vor andern der Kirchen höchst-verderblich, und ihr selbst verdammlich sind. Matth. 18, 6.

§. 235. Sie hat auch ihres Obrigkeitlichen Amtes halben durch die Macht, die ihr GOtt anvertrauet, groben Aergernissen, welche sich unter dem Volck äussern, und beydes dem Staat und

der

der Kirchen schädlich sind, zu steuren: worzu sie das zarte Gewissen des evangelischen Christenthums desto sorgfältiger machen soll.

§. 236. Jedoch darf darum die Kirchen-Disciplin nicht ceßiren. Dann diese kommt der Kirchen und dem Predigt-Amt darinnen zu (§. 86.), und erstrecket sich auch auf geringere ärgerliche Excessen, welche vor dem weltlichen foro ungestrafet bleiben.

§. 237. Es hat eine Christliche Obrigkeit wegen der geistlichen Gemeinschaft mit der Kirchen auch um so viel mehr Recht, von ihr und ihren Gliedern Vorbitte bey GOtt und alle andere Pflichten Christlicher Liebe, welche sie zur Unterthänigkeit und Gehorsam geneigt machen sollen, zu begehren: worzu diese auch sich um so williger erweisen sollen, dieweil selbige glaubig, geliebet, und der Wohlthat mit theilhaftig ist. 1. Tim. 6, 2.

§. 238. Aus diesem allen folget nun der richtige Schluß, daß die Obrigkeit durch ihre Aceßion zum evangelischen Christenthum an ihrer hohen Würde und Gewalt an ihrem Staat nichts einbüsse; aber sich auch damit kein besonderes Recht in der Kirchen zur Verwaltung der Collegial-Rechten erwerbe. (§. 212.)

Das

Das V. Capitel.

Von Ubertragung der Kirchen-Rechten an eine Christ-Evangelische Obrigkeit.

§. 239.

UNerachtet nun ein Lands-Herr durch seine Gemeinschaft am Evangelio kein Recht zur Kirchen-Direction erlanget; so macht er sich doch deren dadurch fähig. (§. 211.)

§. 240. Ein völlig Recht aber bekommt er darzu, wenn die Kirche ihm die Verwaltung ihrer eigenen Rechten überträgt, worzu sie Macht hat. (§. 64.) Dadurch gebähret sie gleichsam in ihm Christum das Knäblein, das alle Heyden weyden soll mit der eisernen Ruthen. Offenb. 12, 5. (§. 274.)

§. 241. Solche Ubertragung erstrecket sich nur auf die Verwaltung, nicht aber auf die Rechten selbst: massen selbige sowol als die Aufsicht auf deren Administration allezeit bey der Kirchen bleiben. (§. 49. 67.)

§. 242. Die Ubertragung kan auf eine zwiefache Manier geschehen: entweder durch eine ausdrückliche Handlung, wenn die Kirche nach vorhergegangener Deliberation sich einen Directorem erwählet, und demselben mit klaren Worten die Verwaltung ihrer Rechten aufträgt; oder durch eine freudige Zustimmung, welche sie

vor

von sich sehen lässet, wenn sich ein fähiges Glied oder Collegium selbst ex consensu Ecclesiæ præsumto der Direction gelegentlich annimmet.

§. 243. Wie aber die Direction der Kirchen auf unterschiedliche Gestalt, entweder nach Art einer Monarchie oder Aristocratie oder Democratie, geführet werden kan, und die Kirche an keine gewisse Gestalt gebunden ist: (§. 20.) also stehet ihr frey bey Ubertragung derselben eine nach Gefallen zu erwählen.

§. 244. Jedoch lehret sie die Klugheit, daß sie dabey sowol auf ihr eigen Bestes als auf die Form der Republik, worinnen sie sich aufhält, sonderlich wenn sie ihre Direction der ihrer Religion zugethanen Obrigkeit darinnen anvertrauen *will*, sehen müsse.

§. 245. Denn wenn auf solchen Fall im Staat ein monarchisch Regiment wäre, so kan die Kirche auch keinem andern als dem einigen regierenden Herrn ihre Direction übergeben. Fände sich in jenem eine Aristocratie, so kan diese anderst nicht als dem gantzen Rath selbige anvertrauen. Träffe sich aber in jenem eine democratische Form an, so muß auch diese ihre Direction beym Volck lassen; anderst würde grose Confusion daraus erwachsen.

§. 246. Wie die Kirche an keine Directions-Form adstringiret ist; also ist sie auch bey Ubertragung derselben an keine Personen verbunden, ausser daß diejenige, welche sie zu ihren Directoren machen will, aus ihrem Mittel und ihrer Religion zugethan seyn müssen. (§. 211.)

§. 247.

§. 247. Stehet ihr also frey ihre Direction entweder der Priesterschaft, und unter derselben entweder dem gantzen Collegio der Lehrer, oder nur einem Bischof und Ober-Aufseher in selbigem zu übertragen, auch nach Gutbefinden Kirchen-Eltesten, die keine Lehrer sind, dem Presbyterio zuzufügen; oder auch mit Ausschliessung desselben einer Christ-Evangelischen Obrigkeit besagte ihre Direction zu übergeben.

§. 248. Was von beyden sie am besten und sichersten wählen solle, mag ihr zuweilen sehr hart anliegen: masen sich ihr auf beyden Seiten nach Unterscheid Vortheile, oder Gefahr und Schaden, präsentiren.

§. 249. Vor die Priesterschaft scheinet mehr als vor die Obrigkeit das Wort zu reden, theils ihre Würde, da sie GOtt schon den Gemeinen als Lehrer, Hirten, Führer, Haushalter in seinem geistlichen Hause vorgestellet; theils ihre Disciplin, welche sie nebst der Lehre in der Kirche zu üben haben; theils ihre Tüchtigkeit, die sie vor andern darinnen besitzen sollen; theils auch die von ihnen erforderte Wachsamkeit und Treue.

§. 250. Der Obrigkeit aber scheinet vor der Priesterschaft den Vorzug darzu zu geben, (1) daß ihr vermög ihrer Jurium circa Sacra die Aufsicht und Sorgfalt über die Religion insgemein zukommt, und sie insbesondere auch das Recht hat öffentliche Lehrer des Volcks zu bestellen: (2) daß sie in der Kirchen mit dem grösten äussern Ansehen umgeben ist, mithin der Direction und den Statuten der Kirchen das gröste Gewichte beylegen

kan: (3) daß von ihr präsumiret wird, daß sie die Kunst zu regieren, und also auch die Kirche zu ihrem Besten zu dirigiren, besser als andere verstehe: (4) daß sie die Harmonie zwischen der Kirchen und dem Staat, welche beyder Moral-Körper Wolfahrt so ungemein befördert, am besten etabiliren und erhalten könne: (5) daß sie wegen des Schutzes, Schirms, Privilegien, Beneficien, womit sie der Kirchen begegnet, wol den nächsten Anspruch darzu habe: (6) daß der Kirchen Sicherheit und Nutz unter dem Schutz so mächtiger Directoren am besten gerathen sey.

§. 251. Wie die Vortheile einander balanciren, also scheinen auch die Gefahr und Schaden, welche die Kirche bey einem sowol als bey dem andern zu besorgen hat, einander gleich zu seyn.

§. 252. Ubergiebt sie die Verwaltung ihrer Rechten der Priesterschaft, so kan leicht daraus eine Papocæsarie erwachsen, die der Kirche sowol als dem Staat höchst-nachtheilig ist; wie es die traurige Erfahrung in der Römischen Kirchen genugsam gelehret hat.

§. 253. Thut sie die theure Beylage ihrer Direction an die Obrigkeit, so mag ihr leicht, weil diese des Herrschens gewohnet ist, das Joch der Cæsaropapie auf den Hals gedrucket werden.

§. 254. Bey solchen Difficultäten wills demnach fast scheinen, als wenn die Kirche sich am besten riethe, wenn sie die Verwaltung ihrer Rechten, wie sie ihr der Wurtzel nach zustehen, also auch allein vor sich behielte.

§. 255. Allein dabey befindet sich auch gar grose Schwe-

Schwerigkeit: weil die Direction, welche das gantze Collegium führen soll, in gar grosen Gemeinen und in einem Systemate vieler Privat-Kirchen fast gar nicht thunlich zu seyn scheinet, grose Langsamkeit, Hindernis und Fruchtlosigkeit in Geschäften, nach sich ziehet, und dabey mehr ein tumultuarischer Handel als ein wol-überlegter und ordentlicher Processus die Oberhand hat.

§. 256. Die arme Kirche also, welche auf dem wilden Welt-Meer nicht anderst, wie ehmals die Archa Noä auf den ungeheuren Wassern der Sündfluth, schwebet, siehet Gefahr, Beschwerung und Noth, vor sich, sie mag sich mit ihrer Direction und Verfassuug derselben wenden, wo sie hin will.

§. 257. Sicherer kan sie dabey nicht fahren, als wenn sie die von ihrem Herrn anbefohlene Klugheit der Schlangen Matth. 10, 11. auch in diesem Stück wol in acht nimmet, alle Umstände, worinnen sie sich, wenn sie eine Resolution in so wichtiger Sache fassen soll, findet, mit allem Fleiß erwäget, nach Erforderung derselben die Ubertragung ihrer Direction thut, und selbst auch darüber beständige und sorgfältige Auffsicht hat, als welche ihr jederzeit, ihre Direction mag in einer Hand stehen wo sie will, bleibet. (§. 67.)

§. 258. Wie die Kirche denn auch in diesem Stück sich niemals an was gewissses gebunden, sondern von ihrer Pflantzung an bis auf den heutigen Tag sich besagten Umständen darinnen accommodiret, und daher unterschiedenen Directoriis unterworfen gewesen.

§. 259. JEsus Christus, so lang er hier auf Erden sichtbarlich wandelte, hatte selbst die Direction unter dem Haufen seiner Jünger, aber mit solcher Demuth, Liebe und Gelindigkeit, daß, ob er wol der HErr war über alles, er doch mehr einem gemeinen Diener als einem Könige gliche. Luc. 22, 27.

§. 260. Da er durch seinen Hingang von ihnen Abschied genommen, hat er keinem vor dem andern eine Eminentz und Vorzug, vielweniger eine Ober-Herrschaft, gegeben, ob sie schon nach ihrem fleischlichen Wahn eines Welt-Reichs des Meßiä zu unterschiedenenmalen darum bey ihrem Meister angehalten.

§. 261. Was er Petro Matth. 16, 19. auf seine Bekenntnis übertragen, ist nichts anders als sein Apostel-Amt gewesen, welches er mit den übrigen eilfen gemein gehabt. Matth. 18, 18. Joh. 20, 23.

§. 262. Ihn zu einem Bischof an einen besondern Ort, als Rom, zu machen, ist seiner Apostolischen Würde viel zuverkleinerlich. 1. Cor. 12, 28. *Seb. Schmidii* Petrus non Papa.

§. 263. Nach dieser sollten die Apostel keine Directoren an besondern Orten abgeben, sondern als allgemeine Lehrer von einem Ort zu dem andern reisen, dem HErrn durch die Predigt des Evangelii Gemeinden pflantzen, und darinnen mit dieser Zustimmung Aeltesten setzen und ordiniren, über welche Gemeinen sie doch Aufsicht gehabt, und Sorge für sie getragen. Matth. 28, 19.

Marc.

Marc. 16, 15. Apost. Gesch. 6. c. 9, 17. c. 14, 23. 2. Cor. 11, 28.

§. 264. In Bestellung solcher Aeltesten scheinen die Aposteln und ersten Gemeinen sich nach der Verfassung der Jüdischen Synagoge gerichtet zu haben. Jedoch daß man ihnen daraus nicht sowol den Titul der Αρχισυναγώγων und Αρχόντων, der Schul-Oberſten oder Herrscher, welcher ihnen Herrschsucht hätte inspiriren können, als vielmehr den Namen des ὑπηρέτȣ, des Dieners, Luc. 4, 20. der auch sonsten חזן der Aufseher oder Bischof, desgleichen שליח צבור der Engel der Gemeine, genennet wurde, gegeben. 1. Cor. 4, 1. Apost. Gesch. 20, 28. 1. Tim. 3, 1. Offenb. 2, 1.

§. 265. Diesen Kirchen-Aeltesten war nebst dem öffentlichen Lehr-Amt auch die Aufsicht und die Direction der Gemeinen, denen sie vorgesetzt waren, aufgetragen. Weßwegen sie nicht nur Επίσκοποι, Aufseher, sondern auch Ηγȣ́μενοι, Vorsteher, Regierer, Directoren, Führer, genennet werden. Apost. Gesch. 15, 22. Heb. 13, 7. 17. 24. Nicht als wenn ihnen etwa eine Herrschaft über das Volck zugekommen, 1. Petr. 5, 3. sondern weil sie das Amt demüthiger Directoren in einer Dependentz von der Kirchen als deren Diener geführet. 1. Cor. 3, 5. 2. Cor. 4, 5.

§. 266. Wie sie denn in wichtigen Angelegenheiten nichts ohne Rathfragung, Zustimmung und Genehmhaltung der Gemeine gethan, als welche selbst ihre Aeltesten und Diaconen durch χειροτονίαν, Handausstrecken, oder die mei-

ste Stimmen, wählete, Apost. Gesch. 6, 6. c. 14, 23. die Excommunication über faule Glieder beschlosse, 1. Cor. 5. was zu ihrer Zierde und Ordnung gedienet, anordnete, 1. Cor. 14, 40. und in andern wichtigen Dingen den Ausschlag gab.

§. 267. Anfangs war zwischen den Bischoffen und Presbyteren oder Aeltesten kein Unterschied. Apost. Gesch. 20, 28. 1. Tim. 3, 1. 2c. Waren ihrer in grosen Gemeinen mehr als einer, so hatte keiner einen Vorzug vor dem andern, sondern machten ein gemeinsames Presbyterium aus, und führten die Kirchen-Sachen mit zusammengesetzten Kräften und Stimmen. Apost. Gesch. 20, 28. Die Bischöffe auf dem Land stunden auch nicht unter den Bischöffen in den Städten, sondern ein jeder trug nur Sorge für die Gemeine, deren er vorgesetzt war.

§. 268. Nachdem die Gemeinen sonderlich in grossen Städten, mithin die Anzahl der Presbyteren, sich gemehret, und unter diesen Eifersucht und Trennung erwachsen; 1. Cor. 1, 12. 13. c. 3, 3. 2c. so mag solches Gelegenheit gegeben haben, daß, solcher Unordnung zu steuren, einem aus dem Collegio Presbyterorum, den man vor den tüchtigsten angesehen, das Präsidium unter dem Titul eines **Bischofs** oder **Aufsehers** aufgetragen worden, wohin der Name des **Engels der Gemeine** Offenb. 2. und 3. zu zielen scheinet. Von solcher Würde zeugen auch die Briefe Ignatii.

§. 269. Diese Bischöffe hatten keine Herrschaft, weder über die andern Presbyteren noch

über

über die Gemeine, sondern verrichteten nur das Amt eines Präsidis in dem Presbyterio, und hatten die Ordination der Aeltesten in der Gemeine, der sie vorstunden, so daß die Land-Gemeinen und deren Aeltesten noch nicht unter ihnen stunden. Auch dependirten sie, die Bischöffe, in ihrer Wahl, Verwaltung der Kirchen-Rechten und ihrer Erhaltung, von den Gemeinen.

§. 270. Da die Bischöffe sich solchergestalt über die Presbyteren erhoben sahen, suchten sie sich in ihrer Hoheit immer mehrers zu distinguiren, nahmen ihnen alle Gewalt zu ordiniren, zogen die Kirchen-Sachen allmählig aus dem Presbyterio allein an sich, prätendirten allein die Ehre zu haben, auf den grosen Concilien Sitz und Stimme zu nehmen, erstreckten ihre Direction ausser den Städten auch über die benachbarte Land-Gemeinen und deren Bischöffe, zogen auch weltliche Händel per modum arbitrii vor sich, und richteten Episcopal-Audientzen auf, attribuirten sich die meisten Einkünfte, und nahmen daher beydes an Macht und Pracht zu. Jedoch dependirten sie noch in ihrer Wahl bis ins vierdte Jahrhundert vom Volck; und welche also die Schrancken der Directoren nicht übertraten, besassen diese Würde durch Ubertragung und Consens.

§. 271. Weil die Bischöffe in den Metropolibus oder Haupt-Städten der Provintzen sich an Ansehen und Pracht vor denen, die in den andern geringern Städten derselben wohneten, hervorthaten, und ihnen die weltliche Regi-

rungs-Form der Land-Vögten darinnen gefiele; so erhuben sie sich über die andern Bischöffe ihrer Provintzien, nannten sich Metropolitanen und Primaten, brachten die andern Bischöffe unter ihre Direction, vindicirten sich allein die Ordination derselben, schrieben Provincial-Concilien aus, und präsidirten auf selbigen, nahmen die letztere Appellationen, die von andern Bischöffen der Provintz an sie geschahe, an; und trieben diejenigen, die unter ihnen herrschsüchtig waren, oft grose Gewalt.

§. 272. Ihre Direction aber war mit der Provintz abgemessen, worinnen ein jeder residirte. Wie denn dem Metropolitano zu Rom damals keine andere als die Regiones suburbicariæ, wie sie Rufinus nennet, und worüber der Land-Vogt der Stadt Rom zu sagen hatte, unterwürffig waren. Wo bey dieser Form die Direction in ihren Schrancken blieb, mochte man nichts dagegen aussetzen: weil die Metropolitanen durch ordentliche Wahl der Bischöffen der Provintz mit Zustimmung des Volcks bestellet wurden, und also die Direction mit allerseitiger Genehmhaltung führten.

§. 273. Unter dieser Kirchen-Verfassung im Römischen Reich ist die höchste Direction der Kirchen auf die Römische Kayser gekommen, da Constantinus M. den christlichen Glauben angenommen, und seine Nachfolger ihme auch darinnen gefolget. Denn Socrates in seinem siebenden Buch sagt ausdrücklich, daß, **sobald die Kayser Christen worden, hätten alle Kirchen-**

Sa-

Sachen von ihnen dependiret, und die Concilien seyn von ihnen berufen worden, nachdem sie es vor dienlich erachtet.

§. 274. Belobter erste christliche grose Kayser hatte die Kirche von ihren grausamen Tyrannen und Verfolgern erlöset und sie in einen süssen Frieden gesetzet: daher ihm das allgemeine Directorium über alle Kirchen des Römischen Reichs mit allgemeiner Zustimmung und Zujauchzen, beydes der Priesterschaft und des Volcks, aufgetragen, und er also als ein allgemeiner Bischof über alle von GOtt gesetzt worden, wie *Eusebius* in der Lebens-Beschreibung dieses Kaysers Libr. I. cap. 44. sagt. Aus welcher auch der Länge nach erhellet, wie er das Amt eines allgemeinen Kirchen-Directoris in allen Stücken sorgfältigst verwaltet, und eine besondere Probe davon auf dem berühmten Concilio zu Nicea, das er berufen, und worinnen er in eigener hoher Person präsidiret, abgeleget. Wannenhero dieser Kayser zu den Bischöffen recht gesaget: **Ihr seyd zwar in Sachen, welche innerhalb der Kirchen geschehen,** dergleichen die actus ministeriales, die Predigt des Worts, die Ausspendung der Sacramenten, Ordinationen, ꝛc. sind, **Bischöffe; Ich aber bin in den Sachen, welche ausserhalb derselben,** in Verwaltung der Kirchen-Rechten, **geführet werden, zum Bischof von GOtt gesetzt.** Uber welche Worte erwehnter *Eusebius* Libr. IV. cap. 24. wol urtheilet, daß der Kayser, welcher seine Rathschläge den Wercken gemäß eingerichtet, alle

alle seine Reichs-Unterthanen mit einer Bischöflichen Sorgfalt regieret, und auf alle mögliche Art sie angereitzet habe, daß sie nach der wahren Gottseligkeit streben möchten. Und solchergestalt wurde Christus das Knäblein, welches die Heyden weyden sollte, mit der eisernen Ruthe, in diesem grosen Kayser von dem Weibe der Kirchen nach so vielen ausgestandenen Drangsalen, welche den Kinds-Nöthen geglichen, auf eine mystische Art gebohren, und zu GOtt und seinem Stul entrucket. Offenb. 12, 1.-5. Christus hat vom Thron seiner Herrlichkeit in ihm und durch ihn und dessen Christliche Nachfolger seine Kirche dirigiret.

§. 275. In dieser Kirchen-Würde sind ihm nicht nur die Orientalische Kayser succediret, sondern es haben auch Carolus M. und seine Nachfolger im Occidentalischen Kayserthum selbige gehabt und verwaltet: auch andere Könige, die aus dem Heydenthum zum Christenthum getreten, haben sich selbige über die Kirchen ihrer Landen vindiciret; wie aus ihren Lebens-Beschreibungen und aus den Kirchen-Historien weitläuftig dargethan werden könte. Massen sie die Concilien ausgeschrieben, entweder selbst oder durch ihre Legaten darauf präsidiret, allerhand Kirchen-Sachen betreffende Verordnungen gemacht, die Ober-Aufsicht auf die Direction der untergesetzten Metropolitanen und Bischöffen, worunter auch der Römische begriffen war, gehabt, ihre Wahl confirmiret, oder zuweilen selbst gethan, Bischöffe ein- und abgesetzet, sie ihres Amtes erinnert, ihre

Wür-

Würden unter ihnen und die Districten ihrer Diöcesen reguliret, ihre unter ihnen entstandene Strittigkeiten entschieden, die Appellationen von ihnen in Kirchen-Sachen angenommen, und das letzte Urtheil in Kirchen-Sachen gegeben. Daß also Papst Gregorius M. Kayser Mauritium in einem Schreiben nicht unbillig **als seinen Ober-Herrn erklärte, der ihm zu befehlen habe, ihn verdammen könne, und dem er zu gehorsamen verpflichtet sey.** Hier kan conferiret werden, was auch der gelehrte Pater Oratorii *Thomassinus* in seinem Buch de veteri & nova Ecclesiæ Disciplina von dieser Materie geschrieben.

§. 276. Wie diese christliche Potentaten der Ober-Direction der Kirchen als Glieder derselben fähig gewesen, und selbige durch allgemeine Zustimmung erlangt (§. 239. 274.): also haben sie auch selbige mit gutem Gewissen führen können. Wie denn nicht wenige darinnen grose Klugheit, Moderation und Sorgfalt zum Besten der Kirchen erwiesen.

§. 277. Es sind zwar auch bey ein und andern nicht wenige Mißbräuche mit untergelauffen, indem sie den weltlichen Arm in Kirchen-Sachen gestrecket, in den Concilien Gewalt geübet, Decreten in Glaubens-Sachen aufgedrungen, den Ketzern zuweilen mehr als den Rechtglaubigen favorisiret, diese verfolget, unschuldige und fromme Bischöffe abgesetzt und ins Elend verjaget, und dergleichen mehr: jedoch mochte dieser Mißbrauch den wahren Gebrauch nicht aufheben, noch der Clerisey, und noch we-

niger insbesondere dem Papst zu Rom, ein Recht geben, die Ober-Direction den Christlichen Regenten zu nehmen, und auf sich zu bringen.

§. 278. Durch Connivenz und Zustimmung der christlichen Kayser ists geschehen, daß die Metropolitanen zu Rom, zu Alexandrien und Antiochien, am ersten das Haupt über die andern Metropolitanen erhoben, und sich vor ihnen den prächtigen Titul der Patriarchen, welchen zuvor die vornehmste jüdische Rabbinen geführet, beygeleget. Zu denen hat sich der Metropolitan zu Constantinopel, weil er in dieser Kayserlichen Residentz sein Wesen hatte, geschlagen. Das Concilium zu Chalcedon hat ihnen noch den fünften, nemlich den Bischof zu Jerusalem, welches gleichsam die Mutter-Stadt der gantzen Christenheit gewesen, hinzugefüget. Daß also diese fünf **Patriarchen** unter den Römischen Kaysern die Direction über die meisten Kirchen des Römischen Reichs (denn einige hatten Episcopos Acephalos, die unter keinen von ihnen, sondern unter dem Kayser unmittelbar stunden,) geführet; daher sie von den Alten den fünf Sinnen des menschlichen Leibes verglichen worden.

§. 279. Es wurde zwar von den Kaysern auf den Concilien ein Rang unter ihnen gemacht, daß der Römische in der Ordnung der erste, der zu Constantinopel der zweyte, der zu Alexandrien der dritte, der zu Antiochien der vierdte, der zu Jerusalem der fünfte und letzte war: doch dependirte keiner von dem andern in sei-

seinem Patriarchat was zu sagen, sondern sie stunden ein ieder unmittelbar unter dem Kayser, den sie alle als ihren Ober-Directorem in Kirchen-Sachen zu erkennen und zu respectiren hatten. Besiehe Mr. *Basnage* Hist. de l'Eglise I. Tom. Livr. I. und *Lud. Ellies du Pin* Tractat de antiqua Ecclesiæ Disciplina Differt. I.

§. 280. Diese Patriarchen, sonderlich die vier ersten, streckten ihre Diöcesen weit und breit aus, vermehrten damit ungemein ihre Intraden, und machten in ihrem Pracht das Ansehen groser Fürsten und Herren, liessen sich splendide Titul beylegen, hatten ihre Gesandten am Kayserlichen Hofe, affectirten in der Direction ihrer Diöcesen nicht selten eine Independentz, tyrannisirten zuweilen über ihre Untergebene, und thaten den Kaysern und ihren Land-Vögten zum öftern nicht geringen Eingrif auch in ihre weltliche Gewalt, eiferten selbst auch manchmal untereinander, und suchten einer über den andern den Meister zu spielen.

§. 281. Insonderheit ämulirten die beyde erstere gewaltig um die Oberstelle. Der erstere meynete, sie gebühre ihm, weil er in dem alten Rom residire: der andere prätendirte sie, weil er seinen Sitz im neuen Rom, der Residentz der Kayser, hatte.

§. 282. Der zu Constantinopel erlangte vor dem zu Rom von Kayser Mauritio den Titul und die Würde eines Episcopi œcumenici oder eines allgemeinen Bischofs über alle Kirchen des Römischen Reichs, unerachtet Papst Gregorius M. sich heftig dagegen setzte, unter dem

Vorwand, daß der Bischof, welcher solchen Titul affectire, dem Antichristen im Hochmuth vorspiele.

§. 283. Wenn diese Titulatur und Würde nichts anders mit sich gebracht, wie es scheinet, als daß der Kayser den in seiner Residentz sich befindlichen Patriarchen sich in der Kirchen-Direction substituiret, selbige unter ihm über die übrige Patriarchen und deren Diöcesen zu führen; so sehe nicht, wie solches dem Kayser konte verarget werden, masen er Macht darzu hatte. Die andern Patriarchen hatten auch so wenig Ursach, sich darüber zu beschweren, als wenig sie selbst darinnen den Metropolitanen und Bischöffen, die sie sich mit Zulassung der Kayser unterwürfig gemacht, Gehör gaben.

§. 284. Diese Würde, welche der Papst Gregorius zuvor sehr am Patriarchen zu Constantinopel improbiret, dünckte nun Papst Bonifacio dem Dritten gar recht zu seyn, da der grausame Mörder Phocas, welcher Kayser Mauritium und seine Familie jämmerlich ums Leben gebracht, und sich die Kayserliche Crone aufgesetzt, dem Papst auf dessen schmeichelhafte Felicitation und groses Bitten, und dem Patriarchen Cyriaco, der seinen Kayser-Mord bestrafte, zum Verdruß, selbige conferirte, und die Römische Kirche vors Haupt aller andern Kirchen erklärete. *Paulus Diac.* Lib. IV. de Gestis Longob. Cap. 37.

§. 285. Jedoch ist dem Pabst dadurch keine Ober-Direction über die andern Patriarchen, vielweniger eine Ober-Herrschaft über die gantze Kirche

Kirche und den Kayser selbst, zugewachsen. Jene ihm zu geben, hatte Phocas als ein Usurpateur kein Recht: diese aber ihm zu conferiren, hat ihm als einem herrschsüchtigen Tyrannen nie in Sinn kommen können. Wie denn auch die Orientalische Kirche iederzeit den prätendirten Primat des Papstes impugniret, die nachfolgende Griechische Kayser sich auch der Ober-Direction der Kirchen, ohne den Papst darum zu begrüssen, allein angenommen haben. Welches man klar an der Aufführung Kaysers Constantini Pogonati sehen kan, da er das dritte Constantinopolitanische oder das sechste Oecumenische Concilium gegen den Monothelismum zusammen berufen, und Papst Agathoni den Befehl zugeschicket, mit darauf zu erscheinen. Der auch in einem Brief, welcher Tom. III. Concil. p. 244. enthalten ist, sich zu schuldigem Gehorsam erkläret, weil er des Kaysers Knecht sey. So hat also der Papst sich selbst damals von keiner Ober-Herrschaft in der Kirchen etwas träumen lassen. Constantinus präsidirte selbst in besagtem Concilio, und ließ unter andern Monotheliten auch Papst Honorium anathematisiren, dem auch die damals anwesende päpstliche Legaten mit zugestimmet. So hat man also wahrlich damals den Papst nicht als den obersten Directorem der Kirchen, vielweniger als ihr unfehlbares Haupt und Monarchen, angesehen.

§. 286. Ist es also durch allerhand krumme und ungerechte Wege geschehen, daß die Päpste den Christlichen Kaysern und Königen die Ober-

Di-

Direction in Kirchen-Sachen entzogen, und selbige nicht nur, sondern auch eine Monarchie und politische Ober-Herrschaft über die Occidentalische Kirche und die gecrönte Häupter darinnen an sich gebracht, mithin jene in eine unerträgliche Sclaverey geworfen, und dieser höchste Gewalt ungemein gekräncket haben.

§. 287. Zu diesem Gipfel der Tyranney und Ungerechtigkeit sind sie Stafelweise und gelegenheitlich gestiegen. Offenb. 13, 1. Die Bosheit fieng sich schon an zu regen im zweyten Jahrhundert, da Papst Victor die Orientalische Kirche wegen eines Streits in einer indifferenten Sache, nemlich auf welchen Tag man das Oster-Fest halten sollte, in Bann thate. Die Stadt Rom, welche zur Zeit der heydnischen Kayser eine Beherrscherin der Welt war, gab den Römischen Metropolitanen Vorwand an die Hand, den Rang vor den andern zu nehmen. Diese auch allmählig unter ihre Herrschaft zu bringen, waren ihnen die, welche von ihren Metropolitanen und Patriarchen abtrünnig wurden, und zu ihnen ihre Zuflucht nahmen, willkommen; weil sie damit schienen die Römische Bischöffe als Judices competentes gegen ihre Vorgesetzte zu erklären. Diese stelleten sich auch als solche so gleich dar, zogen jener Causas vor ihr Forum, und manutenirten sie dabey, wie ungerecht sie auch waren, gegen ihre Obere. Waren daher auch geflissen, die Appellationen von den auswärtigen Kirchen, mit Vorwendung eines falschen Canonis, den sie dem Nicänischen Concilio zuschrieben, an

sich

sich zu ziehen, und andere von ihnen independente Metropolitanen und Patriarchen vor ihr prätendirtes Forum zu citiren; wie sonderlich Papst Zosimus und sein Nachfolger Bonifacius solches gegen die Africanische Bischöffe tentiret: welche sich aber ihren ungerechten Prätensionen widersetzet, und sie der Falsation des Concilii Nicæni überführet. Besiehe *Matth. Flacii* Hist. de Primatu Papæ pag. 11. & sqq. desgleichen den gantzen Brief der Africanischen Bischöffe, welcher in Codice Canonum Ecclesiæ Dionysii Exigui enthalten ist.

§. 288. Die Abwesenheit der Kayser von Rom gab ihnen auch Gelegenheit, mit Verkleinerung der Kayserlichen Autorität sich in dieser Stadt und Italien ansehnlich zu machen. Nicht weniger dienete ihnen zu diesem Ende der Einfall der fremden Völcker in diesen Landen, wobey sie im Trüben fischeten, und sich endlich gar der Botmäßigkeit der Griechischen Kayser, denen sie vorhin schon zu insultiren angefangen, und sich so gar erfrechet, Kayser Leonem Isaurum in Bann zu thun, entzogen.

§. 289. Damit die Päpste in der intendirten Monarchie sich vest setzen möchten, hatten sie nöthig, sich zu mächtigen souverainen Fürsten in Italien zu machen; supponirten daher eine Donation des Kaysers Constantini M. deren Falschheit aller Welt offenbar worden. Pipino und dessen Sohn Carolo M. wußten sie aus den neueroberten Ländern das Exarchat und einige andere Oerter künstlich abzuschwätzen. Papst Gregorius

gorius der VII. begegnete auch der Gräfin Mathildis mit so lieblichen Caressen, daß sie ihm Tuscien und Ligurien als ein Patrimonium Petri zur Vergeltung gab. Seine Nachfolger wußten auch die christlichen Kayser und Könige zu prätendirt-heiligen Zügen ins gelobte Land listiglich zu bereden, sie dadurch zu entkräften, und sich indessen zu Hause meisterlich umzuthun. Wie sie sich denn auch der Croisaden gegen die arme Waldenser und Albigenser gebraucht, diese Leute um Haab und Güter, Leib und Leben, gebracht, und ihre Güter der Clerisey guten Theils zugewendet haben.

§. 290. Wie sie solchergestalt an Gewalt wuchsen, so wurden sie auch immer frecher, sich Christlichen Kaysern und Königen zu widersetzen, und ihnen über das Haupt zu wachsen. Unerachtet der grosen Obligation, welche die Päpste vor Carolum M. zu tragen Ursach hatten, und ihm daher und seinen Nachfolgern ihre Wahl freywillig unterworfen hatten; so hat doch Gregorius der IV. sich gegen den frommen Kayser Ludovicum aufgelehnet, und dessen eigene Kinder gegen ihn verhetzet. Nicolaus der I. ließ sich sein Pferd durch Kayser Ludwig einen guten Strich nachführen. Papst Constantinus affectirte den Titul eines **Gottes auf Erden**, der von Menschen nicht beurtheilet werden könnte. Papst Hadrianus der III. und seine Nachfolger schlossen durch allerhand Intriguen und gemachte Aufruhr in Italien die Teutschen Kayser von der Papst-Wahl aus. Papst Benedictus der IX. er-

frechte sich Kayser Henrich dem III. die Crone zu nehmen, und solche dem Ungarischen König Petro aufzusetzen.

§. 291. Papst Gregorius der VII. sonst Hildebrand genannt, ein Schmids-Sohn, übertraf an Frechheit und Hochmuth seine Vorfahren, und triebe mit Unterdruckung der Kayserlichen Autorität das Papstthum auf die höchste Staffel. Den tapfern Kayser Henrich den IV. vexirte er mit seinen Bann-Stralen, beschimpfte ihn an seinem Hof aufs schmählichste, und erweckte allerhand Aufruhr gegen ihn, ihm dadurch alle Kirchen-Gewalt, welche er in den Händen der weltlichen Regenten als eine Simonie ausschalte, abzudringen. In seinen Dictatibus mahlete er den Papst als den grösten Monarchen in der Welt ab, dem alle Potentaten die Füsse zu küssen schuldig seyen, der sie richten und absetzen, ohne ihren Danck Concilia berufen, und die Bücher der Heil. Schrift canonisch machen könne. *Ellies du Pin* Kirchen-Hist. III. Th. III. Buch Cap. V. *Aventinus* Libr. V. Annal. Bojor.

§. 292. Sein Nachfolger Paschalis poussirte den Handel, verhetzte Kayser Henrich den V. gegen seinen Vater, ihm die Crone zu nehmen, und hudelte ihn auch so lange herum, bis er ihm das Jus Investituræ abtrate. Wie er auch dessen Schwiegervater König Henrich in Engeland das Recht Bischöffe zu setzen abvexiret hat. Papst Hadrianus der IV. prätendirte Kayser Friedrichen alle Fülle der Kayser-Würde conferiret zu haben, und erzörnete sich über ihn, daß

er ihm im Aufsteigen aufs Pferd den unrechten Steigbügel gehalten. Sein Nachfolger Alexander soll diesem tapfern Kayser so gar auf den Hals getreten haben. Cölestinus der III. stiesse Kayser Henrich dem VI. mit dem Fuß die Crone vom Haupt, die er ihm vorhin aufgesetzet hatte. Innocentius der III. wütete heftig mit Bann-Stralen gegen Kayser und Könige, und machte die ungeheure Lehre von der Transsubstantiation, wobey er die Ohren-Beicht einführete, zum Glaubens-Articul; worzu sein Nachfolger Honorius die fremde Anbetung der consecrirten Hostie thate. Um welche Zeit der Römische Stul sich auch mit neuen Mönchs- und Bettel-Orden, der Franciscaner, Dominicaner und Carmeliten, umgeben und unterstützet sahe; unter welchen sonderlich die Dominicaner, denen das Officium Inquisitionis vom Römischen Hof aufgetragen worden, ihm gegen die unschuldige Bekenner der Wahrheit, die arme Waldenser, als Schlacht-Schafe wüten halfen.

§. 293. Wie starck die Päpste, Honorius, Gregorius und Innocentius der IV. sich an Kayser Friedrichen gerieben, und sein Kayserlich Ansehen zu schwächen gesucht, ist mehr als zu bekannt. Papst Bonifacius der VIII. hat seine Vorgänger wo nicht an Hochmuth übertroffen, doch keinem was nachgegeben. Seine prätendirte höchste Gewalt in geist- und weltlichen Sachen über Kayser und Könige zu beweisen, ließ er sich auf dem ersten Jubiläo, welches er zur Verhandlung der Indulgentien angestellet,

let, bald im Päpstlichen bald im Kayserlichen Ornat sehen, und sich zwey Schwerdter vortragen, declarirte sich in seinen ausgelassenen Bullen vor einen souverainen Herrn über den geist- und weltlichen Stand, und ließ sich sonderlich gegen Philippum Pulchrum, König in Franckreich, mit diesen trotzigen Worten vernehmen: **Ihr sollet wissen, daß ihr uns sowol im geist- als weltlichen unterworfen seyd, und daß ihr gantz und gar kein Recht und Macht habt, die Pfründen zu vergeben.** Muste aber dagegen die cordate Antwort des Königs hören: **Philippus von Gottes Gnaden König in Franckreich, dem Bonifacio, der sich vor einen souverainen und allgemeinen Papst ausrufen lässet, wenig oder gar kein Heyl zuvor! Eure grosse Vermessenheit soll wissen, daß wir, was das Weltliche betrift, niemand, wer es auch seyn möge, unterworfen sind; wie auch daß wir vermöge eines Königlichen Rechts die Kirchen und die Pfründen zu vergeben, mithin auch den Nutzen davon uns anzumasen, Macht haben.** *L. E. du Pin* Kirchen-Hist. III. Th. VI. Buch C. II.

§. 294. Obschon die Päpste durch die erfolgte theure Reformation wichtig gestäupet worden, und die hohe Rechten der weltlichen Obrigkeit gegen sie an den Tag gekommen, daß sie nun ihren Handel etwas behutsamer führen; so folgen sie doch noch immer den alten Maximen, und lassen sich nicht nur durch ihre Partisans, sonderlich die Jesuiten, vor das infallible Haupt der

Kirchen ausrufen, sondern erheben auch ihre dreyfache Cronen über alle Kayser- und Königs-Cronen. Papst Paulus der V. ließ sich nicht nur von seinen Schmeichlern einen Statthalter Gottes auf Erden, von welchem alle Herrschaft ausfliesse, den einigen Kayser und König, der über alle weltliche Fürsten erhaben sey, betiteln, sondern tentirte auch, sich als einen solchen in seiner Herrschaft aufzuführen, thate König Jacobum in Engeland und die Republick Venedig in Bann, suchte den König abzusetzen, verbot dessen Unterthanen, ihm den Eyd der Treue zu leisten, worinnen sein Verfechter Bellarminus ihn zu souteniren suchte, und öffentlich in den Tag schriebe, daß die Macht des Papstes sich nicht nur über das Geistliche, sondern auch indirecte über die weltlichen Königreiche, erstrecke. (Vorr. §.3.) Daß der Papst unter den sogenanten Ketzern auch die Protestirende Könige und Fürsten jährlich nach der Bulla Cœna Domini in Bann thue, und sie mithin, welches der Effect des Bannes seyn soll, ihrer Reiche und Landen unwürdig erkläre; ist eine bekannte Sache. Daß er auch gegen rechtmäßige Evangelische Könige gelegenheitliche Prätendenten, die seiner Religion zugethan sind, in Schutz nehme, ihnen nach Möglichkeit aßistire, und sie durch allerhand Wege in jener Stelle einzudringen suche; davon redet noch die heutige Erfahrung. Was Papst Clemens der XI. gegen Kayserl. Majestät tentiret, wie er sich in seiner Bulla Unigenitus der Welt als ein infallibles Haupt der Kirchen darstellen

wollen,

wollen, und was vor kurtzen sich vor Händel zwischen dem Römischen Hof und Ihro Königl. Majest. von Portugall, desgleichen zwischen ihm und dem Canton Lucern, entsponnen; liegt noch in frischen Gedächtnis. Prätendiren nicht noch die Cardinäle den Rang vor den Chur-Fürsten und Fürsten des Reichs, und geben damit zuverstehen, daß ihr Oberhaupt eben so hoch über Käyserl. Majest. erhoben sey? Hat nicht der letztverstorbene Papst Benedictus der XIII. in seinem letzt-gehaltenen Concilio allen Bischöffen befohlen, daß sie den Rang vor den höchsten Königl. Ministern nehmen sollen? Concil. Rom. Tit. XVI. Cap. II. Giebt er sich nicht selbst folglich den Vorzug vor allen gecrönten Häuptern? Lieber, warum sucht der Römische Hof das Gedächtnis des obgedachten tyrannischen Papstes Gregorii des VII. (§. 291.) als eines canonisirten grossen Heiligen in das sogenannte S. Officium, mithin seine öffentliche Adoration, einzuführen? Ists nicht, dessen aufrührische Thaten, womit er sich an gesalbten Häuptern so schwerlich vergriffen, als grosse und heilige Wercke der Welt vorzustellen, und dem Papst das Recht zu vindiciren, dergleichen gegen die heutige Souverainen auszuüben, und sie an die vormalige Submißion wieder zu gewöhnen? daher diese sich auch billig einem solchen gefährlichen Vorhaben sogleich widersetzet haben.

§. 295. Wie nun besagter masen die Päpste der Occidentalischen Kirchen ein tyrannisches und unerträgliches Joch durch allerhand böse Practi-

cken nach und nach aufgeleget; so haben die Rechtglaubigen, sobald der päpstliche Dominat im eilften und zwölften Jahrhundert auf die höchste Spitze gestiegen, und sich nicht nur selbst, sondern auch nebst sich allerhand Grund-Irrthümer, vom Verdienst der Wercke, von Unvollkommenheit der H. Schrift, vom Fegfeuer, von der Transsubstantiation, &c. und mancherley fremde Dienste und Mißbräuche, die Messe, die Anbetung der consecrirten Hostien, den Engel- Heiligen- Reliquien- und Bilder-Dienst, die Ohren-Beicht, die Indulgentien, &c. aufzudringen gesucht, von diesem unleidlichen Joch unter Anführung Petri und Henrichs von Brueis, Petri Waldi und anderer Bekenner der Wahrheit, loszureissen angefangen. Und obschon der Päpstliche Stul solche Leute durch die grausamste Inquisitions-Gerichte, Croisaden, blutigste Verfolgungen und erbärmlichste Martern auszurotten getrachtet; so haben selbige sich doch unter dem Namen der Waldenser, Albigenser, Picarder, Wiclefiten, Boheimer, in den Europäischen Landen weit und breit ausgebreitet, und sich bis auf die Zeit der Reformation gegen alle Wütereyen des Römischen Cleri aufrecht erhalten, da die Boheimer sich mit den Evangelischen in Teutschland, die Waldenser aber mit den Reformirten in der Schweitz, vereiniget haben. *Lud. Ellies du Pin* Kirchen-Hist. III. Th. I. B. Cap. XV.

§. 296. Wie sie denn auch in der reinen Evangelischen Lehre und in denen von GOtt eingesetz-

gesetzten Kirchen-Gebräuchen in der Taufe und Abendmahl des HErrn mit diesen einstimmig gewesen, gleicherweise alle dargegen streitende päpstische Irrthümer bestritten, und das Papstthum vor des Antichrists Reich ausgerufen, eine scharfe Kirchen-Disciplin in ihren Gemeinen geübet, auch im Leben sich vor andern an Demuth, Gottseligkeit, Mäßigkeit, Liebe, Sanftmuth, Gedult, distinguiret haben. Wie solches aus den Zeugnissen bewährter Historien-Schreiber, ja so gar aus den übergebliebenen Actis ihrer Inquisition selbst, desgleichen aus dem Tractat vom Antichrist, welcher 1112. heraus gekommen, aus *Æneæ Sylvii* Historia Bohemica und andern historischen Documenten, genugsam bekannt ist. Besiehe *Thuani* Histor. Libr. XXVII. *P. Nat. Alexandri* Sel. Hist. Eccl. ad Sec. XI. & XII. *Perrini* Hist. Waldensium, Mr. *Basnage* Hist. de l'Eglise Liv. XXIV.

§. 297. Wie nun diese recht christliche Gemeinen nicht nur Macht und Recht gehabt, sondern auch vermög göttlichen Befehls Offenb. 18, 4. verbunden gewesen, auch durch die heftigste Verfolgungen gedrungen worden, von der mystischen Babylon, der im Grund verdorbenen Kirche auszugehen, und dem reinen Gottesdienst in separirten Versammlungen an wüsten und unwegsamen Orten obzuliegen: also sind sie auch berechtiget gewesen die Verwaltung ihrer Rechten so nach Klugheit einzurichten, als ihre betrübte Umstände es erfordert haben. (§. 257.)

§. 298. Der Obrigkeit konten sie selbige nicht auftragen, weil dieselbe von dem Römischen Clero überall gegen sie verhetzet worden, sie aufs grausamste zu verfolgen; sonsten sie darzu nicht wären ungeneigt gewesen. Welches sie genugsam mit ihrer Ehrerbietung und Treue, welche sie gegen ihren Schutz-Herrn, den Grafen von Tholouse, getragen, erwiesen haben.

§. 299. Sie haben daher vor nöthig und heylsam befunden, den mehrern Theil ihrer Direction ihren sogenannten Barbes oder Predigern anzuvertrauen, und darinnen der ersten Kirchen währender ihrer erlittenen heydnischen Verfolgungen zu folgen. Unter solchen Predigern war einer, der an Weisheit und Alter andere übertrafe, der Präses und Director, welcher im Namen der Gemeine die andern bestellet, ordiniret, die Ordres, hin und wieder zu predigen, an sie ertheilet, Kirchen-Versammlungen berufen, und darinnen präsidiret, und mit seinen Amts-Brüdern ohne Affectirung einiger Herrschaft die Kirchen-Angelegenheiten besorget. Wie denn diese Kirchen-Diener ihr Amt treulich unter der grösten Gefahr geführet, ie zween und zween umhergezogen, und der bedrängten und zerstreuten Gemeinen geistliche Erbauung zu befördern gesucht. Wie aus dem Bericht der Inquisitoren, welchen mehr-belobter Herr *Basnage* in seiner Kirchen-Historie Liv. XXIV. Chap. X. n. 18. p. 1440. und Chap. XII. n. 3. p. 1458. anführet, sattsam erhellet.

§. 300. Da nun besagte Gemeinen sich unter

ter dem Schutz des Höchsten bey erwehnter ihrer Direction bis auf die Zeit der Reformation, der grösten Bedruckungen unerachtet, wunderbarlich erhalten; (§. 295.) so kan man an ihnen, auch was die äussere Versammlungen betrift, die beständige Succeßion der wahren Kirchen klärlich weisen, und den Römischen Trasonibus zeigen, wo die wahre Kirche vor Luthero gewesen. Wie solches auch Hr. *Basnage* in dem so gleich belobten unvergleichlichen Werck Liv. XXIV. rühmlichst ausgeführet hat.

§. 301. Da durch Gottes Gnade die theure Reformation erschienen, hat sich mit Verbesserung der Kirchen auch ihre Direction geändert: indem selbige in den Reichen, Ländern und Städten, die mit ihren Lands-Herren und Obrigkeiten das Evangelium angenommen, wieder auf diese gekommen ist.

§. 302. Denn weil dieselbe **Lutherum, Melanchthonem, Zwinglium**, und andere grose Lehrer, welche das heylsame Werck der Reformation durch ihre Lehren, Predigten und Schriften, befördert, und die dadurch gepflantzte Evangelische Gemeinen gegen die Verfolgungen des Papstthums in Schutz genommen, und dieser geistliche Erbauung sich eiferigst angelegen seyn lassen; so haben selbige auch ihnen die Verwaltung ihrer Rechten mit freudigster und einhelliger Zustimmung übertragen. Womit es fast eben, wie bey den Zeiten Constantini M. zugegangen. (§. 274.)

§. 303. Diß übertragene Pfleg-Amt wurde

auch von den Evangelischen Königen, Fürsten und Obrigkeiten, um so williger und gewissenhafter angenommen, weil besagte Lehrer ihnen nicht nur ihre Obrigkeitliche Rechten gegen das Papstthum gezeiget, sondern auch die Weissagung Esaiä Cap. 49, 23. fleißig auf sie appliciret, wornach sie Pfleger und Säugammen der Evangelischen Kirchen seyn sollten. Wie solches alles sowol aus den Schriften belobter Lehrer, als aus der Reformations-Historie, welche in den bewährten Monumenten *Sleidani*, *Chytræi*, *Thuani*, *Camdeni*, *Burneti*, der beyden hochberühmten Baronen von Seckendorf und von Pufendorf, *Basnage*, und anderer grosen Männer, befindlich ist, genugsam erhellet.

§. 304. Solche Ubertragung an die Protestirende Obrigkeiten zu thun, waren die Evangelische Gemeinen berechtiget: weil nicht nur die wahre Kirche Christi insgemein, sondern auch eine iede Particular-Gemeine darzu Macht hat. (§. 240.)

§. 305. Weil ihnen aber solch Recht aus dem Vorwand will disputirlich gemacht werden, weil sie Glieder der Römischen Kirche gewesen, und unter der Botmäßigkeit ihres prätendirten sichtbaren Haupts gestanden, folglich ohne deren Willen solche grose Veränderung vorzunehmen unbefugt gewesen seyen; so muß der Grund dieses Rechts in der Rechtmäßigkeit der Reformation gezeiget werden.

§. 306. Daß sie zu der Zeit, als sie geschehen, nöthig gewesen, haben nicht nur die nicht lang vorherge-

hergegangene Concilia zu Pisa, Constantz und Basel, erkannt; indem sie statuiret, es müßte die Kirch sowol an ihrem Haupt als ihren Gliedern beydes in der Lehre und im Leben reformiret werden: sondern es ist Papst Hadrianus der VI. selbst damit einstimmig gewesen. Darauf haben auch die überhand genommene und offenbar gegen GOttes Wort streitende Irrthümer, abergläubische Mißbräuche, fremde und unreine Dienste, sonderlich der unverschämte Ablaß-Kram, die unerträgliche Tyranney des Papstes und seiner Clerisey, und das bey selbiger und unter dem Volck eingerissene fleischliche und ruchlose Wesen, gedrungen.

§. 307. Dieses alles hat Lutherum und andere hochbegabte Männer bewogen, und in einen göttlichen Eifer gebracht, öffentlich gegen das Papstthum zu predigen und zu schreiben. Wozu sie eben keines unmittelbaren und besondern Berufs benöthiget waren; weil sie als bestellte Lehrer der Kirchen beydes berechtiget und verbunden waren, die päpstische Irrthümer zu widerlegen, die abergläubische Dienste und Mißbräuche, das böse Leben, die unrechtmäßige Gewalt des Papsts und seiner Clerisey und den davon kommenden Gewissens-Zwang, zu strafen, die reine Lehre des Evangelii aber, den rechtmäßigen Gebrauch der Sacramenten, die erbauliche Disciplin der Kirchen und deren Freyheit, vor den Tag zu bringen. Zu welchem grosen Werck GOtt sie auch, sonderlich den theuren Mann Lutherum, mit ungemeinen Gaben ausgerüstet, und ihre unermüdete

heili

heilige Arbeiten mit solchem Succeß gesegnet hat, daß das Evangelium in kurtzer Zeit durch gantz Teutschland und die benachbarte Königreiche und Landen ausgebreitet worden ist.

§. 308. Statt daß der Papst und sein Clerus die so klar entdeckte Irrthümer und gestrafte Misbräuche hätten abstellen sollen, so sind sie vielmehr gegen belobte Lehrer und Bekenner der Wahrheit ihres dabey nothleidenden fleischlichen Interesse halben ergrimmet worden, haben die ihnen favorisirende mächtige Potentaten gegen sie zu verhetzen, und sie mit dem Evangelio auszurotten gesucht.

§. 309. Die Gemeinen demnach, welche nicht nur aus dem Unterricht ihrer Lehrer die Gräuel und die Tyranney des Papstthums einsahen, sondern selbige nun auch in der That erfuhren, fanden sich gemüßiget, sich von der unrechtmäßigen Gewalt der Clerisey loszureissen, sich in die ihnen zukommende Freyheit zu setzen, und nach Anweisung ihrer Lehrer selbst ihre Reformation vorzunehmen.

§. 310. Darzu waren sie auch beydes berechtiget und verpflichtet. Die Freyheit und das Recht zu reformiren kommt ihnen wesentlich zu: (§. 8. 87.) warum sollen sie bey erschienener Gelegenheit nicht jene von der ungerechten Unterdrückung losmachen, und dieses zu ihrer Erbauung exerciren? Hatten sie nicht den göttlichen Befehl vor sich, aus dem tyrannisirenden Babel auszugehen, seine Gräuel, so unter ihnen eingerissen waren, abzustellen, die heylsame Lehre des

Evan-

Evangelii anzunehmen, und dadurch ihrer Seelen Heyl zu befördern?

§. 311. Nicht weniger hatten sie Macht die ihnen zugehörige zeitliche Güter, Renten und Gefälle, welche bisher im Misbrauch der Clerisey gestanden, davon zu befreyen, und selbige zu ihrem wahren Gebrauch, nemlich zu Erhaltung der Evangelischen Kirchen und Schulen und deren Diener und zu Verpflegung der Armen, anzuwenden. (§. 33. 98.)

§. 312. Ist also der Anspruch des Papstthums an selbige gantz übel gegründet und ungerecht. Sie gehören ursprünglich den Gemeinen. Sollten diese denn durch ihre Verbesserung ihr Recht darüber verlohren, und solches denen, die sie vorhin misgebrauchet, zugeschlagen haben? Welchem Vernünftigen können solche Gedancken einfallen?

§. 313. Haben sich nun die Gemeinen mit grosem Fug in ihre Freyheit und Gebrauch ihrer Rechten gesetzet; ey so haben sie ja auch Fug und Macht gehabt, deren Verwaltung und ihre Direction den Landes-Fürsten und Obrigkeiten, die beydes ihre Glieder und Beschirmer waren, zu übertragen. (§§. 64. 240.) Dieses haben sie auch in der That gethan: nicht nur durch freudiges Zustimmen, da belobte Lands-Herren sich ihrer als treue Pfleger angenommen; sondern auch durch öffentliche Declaration ihrer Lehrer, welche die Weissagung Esaiä Cap. 49, 23. auf sie applicirten. (§. 303.) Der sel. **Lutherus** führet in einem vortreflichen Schreiben, das er an Chur-

Fürst

Fürst Johannes auf den Reichs-Tag nach Augsburg 1530. abgehen lassen, und im Vten Tom. Jen. f. 31. enthalten ist, GOtt, als wenn er ihm selbst das Pfleg-Amt aufgetragen, also redend ein: **Wohlan, lieber Hertzog Johannes, da befehle ich dir meinen edelsten Schatz, mein lustiges Paradis; du sollt Vater über sie seyn. Denn unter deinem Schutz und Regiment will ich sie haben, und dir die Ehre thun, daß du mein Gärtner und Pfleger seyn sollt.**

§. 314. Darzu hatten die Gemeinen um so mehr Raison, weil diese auf sothane Direction, welche ihnen ehemals von der Clerisey extorquiret worden, einen Anspruch machen konten, auch in der That durch rechtmäßige Ubung ihrer Jurium circa Sacra das Reformations-Werck ungemein beförderten.

§. 315. Denn vermög selbiger waren sie sowol berechtiget als verbunden, die der natürlichen Religion widerstreitende und dem Staat so höchstnachtheilige Irrthümer und Misbräuche (§. 150. - 162.) abzustellen, das Joch des Römischen Dominats, welchen der Papst und sein Clerus sowol in Kirchen- als Policey-Sachen über ihre geheiligte Häupter erstrecket, zu zerbrechen, die ihnen zuständige und vom Clero usurpirte Rechten wieder an sich zu ziehen, die ihnen unrechtmäßig entzogene und misbrauchte Güter wieder an sich zu bringen, und zu heylsamen Gebrauch zu verwenden, die Lehre des Evangelii, welche die natürliche Religion so glücklich suppliret, und dem

Staat

Staat so vortheilhaftig ist (§. 180.), in ihren Landen aufzunehmen, denen ihr zugethanen Kirchen und deren Lehrern Aufenthalt und Schutz darinnen zu geben, und sie mit Privilegien und Beneficien zu versehen.

§. 316. Da nun die Evangelische Lands-Herren und Obrigkeiten solchergestalt die ihnen zukommende Rechten und Güter mit Recht wieder an sich gebracht, und die Evangelische Kirchen-Direction durch freudige Ubertragung erlanget; so sind sie auch mit bestem Fug, es mag die Römische Clerisey dargegen einwenden was sie will, durch die darauf erfolgte Religions-Frieden darinnen bestätiget worden. Massen darinnen die ausdrückliche Vorsehung geschehen ist, daß das Jus Diœcesanum der Bischöfe in Protestirenden Landen suspendiret seyn, die Evangelische Gemeinen bey ihrer Religion, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen, Bestellung der Ministerien, folglich bey der ihren Lands-Herren übertragenen Verwaltung ihrer Rechten, gelassen, und die geistliche Jurisdiction, worzu bey Evangelischen Obrigkeiten nicht nur die eigentliche Jura circa Sacra, sondern auch die übertragene Kirchen-Direction, gehören, von diesen innerhalb der Grentzen ihrer Landen exerciret werden sollen. Transf. Paff. Art. quoad Religionis &c. Augspurg. Reichs-Receß damit auch obberührte rc. Inst. Pac. Westph. Art. V. Num. XVI. §. Jus Diœcesanum &c. Wie denn auch sonderlich in diesem Art. V. n. II. §. 2. Terminus a quo &c. n. III. §. 14. Bona Ecclesiastica &c. n. VIII. §. 26. Omnia quoque

que Monasteria &c. sanciret worden, daß die Evangelische Fürsten und Stände bey ihren Rechten und Gütern, wie sie selbige im Jahr 1624. gehabt und besessen, gelassen werden sollen. In §. 31. Hoc non obstante &c. sind so gar den Evangelischen Landsassen, Vasallen und Unterthanen Römisch-Catholischer Ständen, welche die freye Religions-Ubung in besagtem Jahr gehabt, nebst selbiger auch die annexa der Religion, als nemlich die Bestellung der Consistorien, der Schul- und Kirchen-Bedienungen, das Jus Patronatus und dergleichen Rechten, mit einem Wort die Kirchen-Direction, oder Verwaltung der Kirchen-Rechten, ja auch der Besitz der Tempel, Fundationen, Klöster, Hospitäler, mit allem Zugehör, Renten und Gefällen, welche sie in erwehntem Jahr in ihrer Gewalt gehabt, zugestanden worden; wie sollten selbige denn nicht vielmehr Evangelischen Lands-Herren und Obrigkeiten, welche die Possesion derselben in Anno normali gehabt, gehören, und beständig bleiben müssen?

Das

Das VI. Capitel.

Von dem den Protestirenden Obrigkeiten zukommenden Pfleg-Amt, oder von der Verwaltung der Collegial-Rechten oder Direction der Kirchen.

§. 317.

Weil die Protestirende Lands-Herren und Obrigkeiten besagter masen zur Evangelischen Kirchen-Direction durch willige und freudige Ubertragung gekommen, und darinnen auch durch die Religions-Frieden bestätiget worden sind (§. 302. 316.); so stehet ihnen nebst ihrem hohen Obrigkeitlichen Amt auch noch eine besondere Kirchen-Würde zu, welche wir das Pfleg-Amt derselben, weil ihnen der heilige Geist selbst den Titul der Pfleger derselben beyleget, Esa. 49, 23. nennen wollen.

§. 318. Dieses ist von ihrem Obrigkeitlichen Amt gantz unterschieden, entstehet aus einem gantz andern Grund, nemlich aus der Ubertragung (§. 240.), gehet mit gantz differenten, nemlich Kirchen-Sachen, um, braucht dabey eine gantz andere Art, nemlich keinen leiblichen Zwang, sondern eine väterliche Direction (§. 11.), und gehet auf einen gantz unterschiedenen Zweck, nemlich die geistliche Erbauung der Kirchen. (§. 35. 65.)

§. 319. Vermög solchen Unterscheides haben besagte Lands-Herrschaften auch zwey differente sittliche Personen auf sich, welche ihnen auf unterschiedene Weise imponiret worden (§. 107. 240.), nach welchen sie unterschiedene Namen führen, daß sie beydes Regenten im Staat und darneben auch Kirchen-Directoren, Pfleger oder Bischöffe, wie Constantinus M. dis Wort genommen (§. 274.), heissen, welche in unterschiedlichem Sitten-Raum sich finden, unterschiedene Rechten haben, und zu unterschiedenen Rechten verbunden sind.

§. 320. Wie groß auch dieser Unterscheid ist, so mögen doch beyde Aemter und Personen in einer natürlichen Person oder Collegio beysammen stehen. Denn sie verhalten sich nicht *untereinander* als Widerwärtige, sondern nur als separirte sittliche Dinge, und sind in ihren Handlungen und Endzwecken einander mehr beförderlich als hinderlich, wie der Staat und die Kirche, die politische Herrschaft und die wahre Religion, gar wohl mit einander harmoniren. (§. 15. 178. 180.)

§. 321. Es streitet auch das Pfleg-Amt weder mit dem Christenthum noch mit dem Predigt-Amt, noch mit der Kirchen-Freyheit. Denn es entstehet aus einem rechtmäßigen Grund (§. 240.), flechtet sich nicht in die eigene Handlungen des Predigt-Amtes (§. 274.), und braucht gar keinen leiblichen Zwang oder Herrschaft. (§. 318.)

§. 322. Sind demnach die Independenten, Wieder-Täufer, Quacker und ihres gleichen Leute,

gantz unrecht daran, da sie dis Pfleg-Amt der christlichen Religion und der Gleich- und Freyheit der Kirchen zuwider achten, und es in ihren Gemeinen nicht leiden wollen.

§. 323. Die Rechten, welche Evangelische Kirchen-Directoren vermög solchen Amtes haben, lassen sich aus obbeschriebenen Kirchen-Rechten (Cap. 2.) wohl verstehen. Denn die aufgetragene Verwaltung erstrecket sich, wo nicht allezeit über alle, doch über die mehreste Kirchen-Rechten.

§. 324. Diese Verwaltung mögen sie, wie in eigener hoher Person, also durch darzu bestellte untergesetzte Consistoria und Censur-Collegia führen. Wobey iedoch zu mercken, daß sie, blos als Kirchen-Directoren angesehen, ihre Consistoria zu keinen andern als Kirchen-Sachen bevollmächtigen können. (§. 318.)

§. 325. In solcher Verwaltung mögen sie das Recht der Kirchen, welches sie hat, ihre Kirchen- und Schul-Diener zu bestellen (§. 57.), exerciren, selbige, wo anderst nicht besondere Patroni sich ein Recht darzu erworben, nominiren, sie durch ihre Consistoria examiniren, durch ihre Superintendenten ordiniren, und den Gemeinen präsentiren lassen, auch Ordnungen unter ihnen machen. (§. 61.)

§. 326. Aus gleichem Grunde haben sie auch das Recht Prediger und Schul-Diener entweder in Gnaden zu dimittiren, wenn sie auswärtigen Beruf bekommen; oder, wo es einige, entweder durch ketzerische Lehre oder gottlose

Leben verschulden, gar von ihren Aemtern abzusetzen. (§. 58.)

§. 327. Ferner kommt ihnen die Macht zu, öffentliche Glaubens-Bekenntnisse durch geschickte Lehrer ausfertigen, und selbige in die untergebene Gemeinen einführen zu lassen: (§. 74.) doch so, daß sie ihre Zustimmung darzu vorher erwarten, weil ihnen die Aufsicht auf die Lehre und deren Prüfung iederzeit bleibet. (§. 67.)

§. 328. Dabey sind die Kirchen-Directoren auch berechtiget, nach solchen Bekenntnissen die entstandene Religions-Streitigkeiten sowol selbst zu untersuchen, als durch geschickte Theologos beurtheilen zu lassen, in selbigen, wo sie die Grund-Articul des Glaubens, welche in klaren Sprüchen H. Schrift und in den Bekenntnissen deutlich ausgedrücket sind, betreffen, sich vor den recht-lehrenden Theil zu erklären, die entgegen gesetzte Grund-Irrthümer zu verwerffen, und deren öffentlichen Vortrag unter Bedrohung der Remotion oder Excommunication zu untersagen, oder, wo die Controversien nur Schul-Subtilitäten, welche aus den öffentlichen Bekenntnissen ausfallen, angehen, selbige auf die Academien zu remittiren, und die Zäncker zum Stillschweigen nachdrücklich zu ermahnen. (§. 76.-78.)

§. 329. Hiernächst kommt ihnen auch die Macht zu, Kirchen- und Schul-Ordnungen ausfertigen zu lassen, und darinnen beydes den Lehrern und Zuhörern gewisse heylsame Canones oder Regeln vorzuschreiben, wie es in Kirchen und Schulen gehalten werden, wenn, in was für

Ord-

Ordnung, mit welchen zierlichen Ceremonien, der öffentliche Gottesdienst in der Kirchen geschehen, für wen und mit was für Formulen öffentlich gebeten, und alles übrige so eingerichtet werden solle, daß der gemeine Nutz zur geistlichen Erbauung daraus erwachse. (§. 79. 80. 81.) Denn nach solchen Canonibus führen sie ihre Direction.

§. 330. Weiter haben sie das Recht, Concilien oder Kirchen-Versammlungen zu berufen, entweder selbst oder per Deputatos darauf zu präsidiren, alles darauf in guter Ordnung und Ruhe zu erhalten, die erste Stimme zu den Schlüssen zu geben, die abgefaßte Decreten und Canones zu confirmiren, und in die Kirche mit deren Zustimmung, ohne Gewalt-Anlegung, einzuführen. (§. 69.)

§. 331. Zu erfahren, ob man den Kirchen-Ordnungen, Decreten und Canonibus, sich in Kirchen und Schulen gemäß verhalte; mögen die Kirchen-Directoren entweder selbst oder durch geschickte Männer geist- und weltlichen Standes Kirchen- und Schul-Visitationen anstellen, das was sträflich ist ahnden und abthun, was aber zur Erbauung, Zucht und guter Ordnung dienlich ist, anordnen und bestätigen. (§. 68.)

§. 332. Aus diesem Grund stehet ihnen auch das Recht zu reformiren, wie die Kirche dasselbe ursprünglich besitzet (§. 87.), zu: nemlich die durch fleißige Untersuchung angemerckte Grund-Irrthümer, schädliche Misbräuche und abergläubische Dienste, durch die Prediger öffentlich ahnden zulassen, und nachdem das Volck genugsamen

Unterricht und Abscheu dagegen erlangt, mit Zustimmung desselben selbige gäntzlich ab- und die reine Lehr und die von Christo eingesetzte und erbauliche Gebräuche im öffentlichen Gottesdienst wieder herzustellen

§. 333. In diesem Reformations-Recht sind die Evangelische Lands-Herren in Teutschland durch die Religions-Frieden, so viel es auf dero eigene Kirchen gehet, bestätigt, und gegen die Eingriffe der Römisch-Catholischen Bischöffe, welche sie unter dem Vorwand eines hergebrachten Juris Diœcesani thun möchten, nach Ausweisung des Westphälischen Friedens Art. V. n. XVI. gesichert worden.

§. 334. Als Lands-Herren wären sie wol aus Obrigkeitlicher Gewalt berechtiget, die Päpstische Irrthümer, Misbräuche und abergläubische Dienste, weil sie dem Staat so schädlich sind, zu reformiren, und aus dero Landen auszuschaffen: (§. 161.) Weil aber der in besagtem Articul vest-gestellte annus regulativus 1624. den Römisch-Catholischen Unterthanen ihr freyes Religions-Exercitium, wie sie es in besagtem Jahr gehabt, bis auf gütlichen Religions-Vergleich gestattet worden; so sind belobte Lands-Herren in so weit verbunden, selbige in so lang dabey ruhig zu lassen.

§. 335. Jedoch ist ihnen ohnverboten, besagte ihre Unterthanen zu Verlassung ihrer irrigen und dem Staat schädlichen Religion und zu Annehmung der Evangelischen und dem Staat vortheilhaften freundlich zu invitiren, und beweglich

weglich zu ermahnen, ihnen auch, wenn sie Gehör geben wollten, Evangelische Prediger vorzusetzen, und sie in den Schoos ihrer Kirchen aufzunehmen. Massen ieder Gemeine nach Inhalt des VII. Art. erwehnten Friedens-Instruments frey gelassen ist, die Religion ihrer Lands-Herren, wenn sie darzu Gefallen trägt, anzunehmen.

§. 336. Weil an Erhaltung guter Kirchen-Zucht sehr vieles gelegen ist, so haben Evangelische Kirchen-Pfleger auch vermög aufgetragener Direction Macht, auf selbige genaue Aufsicht zu halten, wie sie von den Predigern und Kirchen-Eltesten verwaltet werde, auch vorzusehen, daß jene des sogenannten Lös- und Bind-Schlüssels nicht nach Paßionen misbrauchen, sondern sich der grösern sowol als kleinern Excommunication halben bey ihnen oder dero untergesetzten Consistorien Bescheids erhohlen. Denn selbige zu decretiren, zu ihrem hohen Pfleg-Amt gehörig ist. (§. 88.)

§. 337. Aus gleichem Grunde sind sie berechtiget, öffentlichen Sündern, welche die Gemeine gröblich geärgert, die sogenannte Kirchen-Busse oder öffentliche Deprecation des gegebenen Aergernisses aufzulegen, und ihnen dadurch wieder den Weg zur Aussöhnung mit der Gemeine zu eröfnen. (§. 91.)

§. 338. Nicht weniger haben sie die Direction der Oeconomie der Renten, Gefällen, Güter, Häuser, welche der Kirchen zuständig sind, (§. 15. 98.) also daß sie darüber ein wachsames Auge haben, Schaffner, Collectoren und Verwalter, über selbige setzen, ihre Rechnungen ab-

hören, die Besoldungen der Kirchen- und Schul-Diener daraus reguliren, und vorschreiben mögen, wie und wohin sie am nützlichsten zu verwenden seyen: dergleichen auch die Directoren in andern freyen Gesellschaften und wohl-vermögende Haus-Väter in ihren Familien zu thun befugt sind.

§. 339. Uber Ehe-Sachen haben sie auch so weit Macht, als sie von der Kirchen dependiren: (§. 99.) können also erbauliche Ceremonien anordnen, und heylsame Verfassungen, wie es bey Sponsalien und Copulationen, was das Kirchen-Wesen dabey betrift, gehalten werden solle, machen, einige Gradus über die, so in Heil. Schrift verboten sind, zu dieser ihrer mehreren Verwahrung untersagen, und in Sachen, die das eheliche Band angehen, nach den göttlichen Vorschriften und Evangelischen Kirchen-Statuten urtheilen und decretiren. Dem auch die Glieder der Kirchen, obschon keine weltliche Jurisdiction dabey ist, aus wechselweiser Convention nachzukommen verpflichtet sind. (§. 84.)

§. 340. Bey Begräbnissen haben sie als Directoren so viel Macht, als ihnen die Kirche in diesem Stück übergeben können (§. 99.): mögen also, wie es bey den Leich-Ceremonien und Predigten nach Anweisung der Evangelischen Lehre und Gottesdienstes gehalten werden solle, zur Erbauung dienliche Verordnungen machen.

§. 341. Wie sie in allen diesen und dergleichen indifferenten Kirchen-Sachen heylsame Statuten vorschreiben können (§. 329.); also kommt

kommt ihnen auch die Macht zu, in solchen Dingen Dispensationen zu ertheilen. (§. 85.) Aus welchem Grund sie sich selbst auch von einem und dem andern, die keinen Anstoß geben, und das Volck vornemlich angehen, eximiren mögen.

§. 342. Aus denen bisher vorgestellten Rechten Evangelischer Directoren lassen sich auch nun leicht dero Pflichten, welche sie in dero Pfleg-Amt inacht zunehmen haben, erkennen; weil beyde einerley Grund, Object und Endzweck, haben.

§. 343. Zuvörderst sind sie insgemein verpflichtet, die Vortreflich- und Wichtigkeit dieses ihres Kirchen-Amtes zu erkennen, und ihm auch im Sinn den Vorzug vor dem Obrigkeitlichen zu geben. Denn nach diesem ist ein Lands-Herr nur ein weltlicher Herrscher über die Leiber und Güter seiner Unterthanen zur gemeinen leiblichen Sicherheit: nach jenem aber ist er gleichsam ein geistlicher Haus-Vater in dem Hause des ewigen Vaters, ein geistlicher Regierer im sichtbaren Reich des höchsten Königs Christi, und trägt darinnen sein Bild. Offenb. 12, 5. (§. 313.) GOtt selbst, wie der sel. D. Luther an dem angezogenen Ort an Chur-Fürst Johannes geschrieben, ist gleichsam ihr täglicher Gast und Mündlein oder Pfleg-Kind, weil sein Wort und seine Kinder, so sein Wort haben, ihre tägliche Gäst und Mündlein sind.

§. 344. Das Obrigkeitliche hat zwar grosen äusern Glantz und Pracht, leiblichen Gerichts-Zwang und reiche Einkünfte, wovon das Pfleg-Amt an und vor sich selbst mehrentheils entblöset

blöset ist: Jedoch hat dieses desto grösere Herrlichkeit, Ansehen und Nutzen, vor den Augen GOttes in seiner heiligen Stadt, dem neuen Jerusalem. Offenb. 21, 24.

§. 345. Daher haben Directoren Ursach in ihrem Pfleg-Amt mehr Sorgfalt, Fleis und Treue, anzuwenden, als in ihrem Obrigkeitlichen: weil selbige sich in der Proportion der Vortreflich- und Wichtigkeit eines Amtes verhalten müssen.

§. 346. Dabey haben sie sich vorzusehen, daß sie die Verwaltung beyder obliegenden Aemter, die Kirchen-Direction und die weltliche Herrschaft, nicht unter einander vermengen, vielweniger ihren weltlichen Arm an die Kirche zum Nachtheil ihrer Freyheit legen. Denn besagte Aemter sind gantz unterschieden (§. 318.), und die Kirche kan in Religions-Sachen keine weltliche Herrschaft und Gerichts-Zwang leiden. (§. 9. 19.) Daher auch der berühmte Kayser Carolus M. die Kirchen- und Staats-Geschäften durch zween unterschiedene vornehme Ministros, jene durch den Apocrisiarium, diese aber durch den Pfaltz-Grafen, verwalten ließ. Histor. Franc. Tom. 2. pag. 487.

§. 347. Es dürfen auch die Kirchen-Pfleger in ihrer Direction so absolut nicht verfahren als in der weltlichen Jurisdiction. Denn weil die Kirche bey der Ubertragung sich die Aufsicht über die Verwaltung ihrer Rechten vorbehalten (§. 67.); so können sie selbige nicht anderst als

in deren Namen führen, und sind verbunden, in wichtigen Sachen deren Consens abzuwarten.

§. 348. Zu erbaulicher Verwaltung der Evangelischen Kirchen-Rechten ist gute Erkenntnis in Religions- und Kirchen-Sachen, Weisheit und Klugheit, nöthig, sie zu ihrem gewünschten Ende einzurichten. Daher Directoren sich um selbige fleißig zu bewerben haben; damit sie in so wichtigen Dingen nicht gemüßiget seyn, allein durch fremde Augen zu sehen.

§. 349. Nicht weniger haben sie nöthig, ihren anvertrauten Gemeinen in einem unsträflichen und gottseligen Leben als Tugend-Bilder vorzuleuchten. Denn weil sie bey ihnen in hohem Ansehen stehen, so können sie der Gottseligkeit selbst durch ihr löbliches Exempel einen grosen Lustre geben, und die Gemeinen zu ihrer Nachfolge bewegen: wie im Gegentheil die ihnen anhangende Aergernisse mehr bey selbigen verderben, als alle Bemühung in der Direction ihnen nutzen mag.

§. 350. Wie sie denn insgemein verbunden sind, auf die untergebene Gemeinen und deren Lehrer sorgfältige und genaue Aufsicht zu haben, damit in allen Stücken die Erbauung des geistlichen Leibes Christi befördert werde.

§. 351. Weilen sie aber allein, besonders bey grosen Gemeinen, nicht alles wol übersehen können; so haben sie nöthig, sothane Aufsicht andern tüchtigen Männern unter sich aufzutragen, sich daher um gelehrte, weise, vorsichtige, gottesfürchtige, demüthige und friedliebende Kirchen-Räthe, Superintendenten oder Inspectoren, umzusehen,

zusehen, ihnen das anvertraute wichtige Amt ernstlich einzuschärfen, und auf die Verwaltung desselben selbst genau aufzusehen.

§. 352. Sonderlich aber haben Directoren sich wol vorzusehen, daß den Gemeinen ja keine ungelehrte, unberedte und lasterhafte Prediger, vorgesetzet werden: weil von ihnen der gröste Verfall derselben kommt, und die Directoren selbst sich daher die schwereste Verantwortung bey GOtt aufladen würden. Müssen also alle mögliche Vorsicht gebrauchen, daß tüchtige, zum Himmelreich gelehrte, beredte und fromme Prediger in die Gemeinen gesandt werden. Daher sie durch ihre Consistoria oder Ministeria selbige wol examiniren lassen, das Urtheil der Gemeinen von ihren Gaben, Lehr und Leben, worüber sie mit Aufsicht haben (§. 67.), hören, und, wo sie was wichtiges dargegen in ein oder dem andern Stück einzuwenden haben, ihnen selbige nicht aufdringen, wo sie aber in dem Examine und vor den Gemeinen genugsame Tüchtigkeit erwiesen, sie in Gottes Namen vociren, durch ihre Superintendenten ordiniren, und ihnen das Amt bestens anbefehlen lassen sollen.

§. 353. Nicht weniger haben sie auf die Bestellung tüchtiger Schul-Lehrer gute Acht zu haben: weil aus wolbestellten Schulen nicht nur gute Bürger, sondern auch wolzugerichtete und geartete Lehrer und Zuhörer in der Kirchen kommen; da im Gegentheil aus dero Verfall das gröste Verderben beydes in der Kirchen und im Staat erwächset.

§. 354. Damit aber Kirchen- und Schul-Lehrer eine beständige Richtschnur vor Augen haben mögen, wornach sie sich in ihren Aemtern verhalten sollen; so ist nöthig, daß Directoren in ihren Kirchen-Agenden ihnen ihre Amts- und Lebens-Pflichten deutlich vorschreiben, nachdrücklich einschärfen, und selbst sowol als durch dero untergesetzte Mit-Aufseher mit Ernst darauf sehen, daß ihnen gebührend nachgelebet werde.

§. 355. Aeussern sich unter ihnen ketzerische und ärgerliche Lehrer, welche keinen guten Vorstellungen mehr Gehör geben wollen, oder welche durch grobe Laster-Thaten die Gemeine geärgert; so sind Directoren im Gewissen verbunden, solche Schand-Flecken von ihren Aemtern abzusetzen, oder nach Befindung der Sachen gar zu excommuniciren, mithin den so schädlichen Sauerteig, der ärger als der Krebs um sich frisset, aus den Gemeinen auszufegen, damit er nicht den gantzen Teig verderbe. 1. Cor. 5, 7. 2. Tim. 2, 17. Bey solchen Leuten findet also keine Translocation statt, soll man nicht das Verderben aus einer Gemeinen in die andere bringen.

§. 356. Bey entstandenen Religions-Controversien sollen Kirchen-Pfleger wachsam seyn, die, welche den Glaubens-Grund angehen, selbst wol von den Schul-Subtilitäten unterscheiden, jene, weil sie ihre eigene und der anvertrauten Gemeine Seligkeit betreffen, selbst wol untersuchen, nach der Glaubens-Aehnlichkeit und den öffentlichen Bekenntnissen beurtheilen, auch eigene und auswärtige Theologische Facultäten und Ministeria

steria

steria mit zu Rathe ziehen, oder Kirchen-Versammlungen darüber halten lassen, den öffentlichen Vortrag erkannter Grund-Irrthümer untersagen, die Urheber derselben davon ernstlich abmahnen, und, wo solches nicht helfen will, auf gleich-besagte Weise (§. 355.) mit ihnen verfahren; den Grund-Wahrheiten aber freyen Lauf, und ihren sanftmüthigen Verthädigern Lob und Schutz geben, die Schul-Subtilitäten zu friedlicher Untersuchung auf die Catheder der hohen Schulen verweisen, und alle kriegerische Hitze im Disputiren untersagen.

§. 357. Weil sowol zu Verhütung als Beylegung der Glaubens-Strittigkeiten wol-abgefaßte Glaubens-Bekenntnisse vieles beytragen; als haben die Kirchen-Pfleger dabey auch die nöthige Vorsehung zu thun, daß man über den alten allgemeinen und in der gantzen Evangelischen Kirchen recipirten Symbolis halte, oder daß, wo neue ausgefertiget werden müssen, alle Subtilitäten, welche den Begrif des Volcks übersteigen, und Anlaß zu Zänckereyen geben, daraus gelassen, die Grund-Wahrheiten des Glaubens aber deutlicher, gründlicher und in feiner Ordnung, vorgetragen werden.

§. 358. In Abfassung der Canonum und Statuten aber haben sie sich zu hüten, daß durch ihre Vielfältigkeit die Kirche nicht belästiget, ihnen auch die Gestalt weder göttlicher noch politischer Gesetze gegeben werde; als deren jenes der Kirchen Aberglauben, dieses aber ein Menschen-Joch auf den Hals ziehen würde. Vielmehr

haben sie selbige so einzurichten, daß das, was zu wahrer Erbauung, Zierde und Ordnung, der Kirchen nöthig und dienlich ist, erhalten werde. (§. 33.)

§. 359. Was die willkührige Ceremonien betrift, so haben sie darauf zu sehen, daß überflüßige und meist auf unnöthiges Gepränge, grose Gastmähler und vergeuderische Unkosten auslaufende Ceremonien, welche der geistlichen Erbauung mehr hinderlich als förderlich sind, abgestellet, erbauliche und geschickliche aber, welche uns göttliche und geistliche Dinge lebhaft zu Gemüthe führen, wie sonst überall im öffentlichen Gottesdienst, also auch besonders bey Ehe-Verlöbnissen, Hochzeiten und Begräbnissen, nach Unterscheid erhalten oder eingeführet werden.

§. 360. Feine Ordnung im öffentlichen Gottesdienst mit Singen, Beten, Predigen, Catechismus-Lehre, Ausspendung der Sacramenten, Confirmation der Kinder, Beicht, &c. sollen sie suchen in ihren Kirchen-Ordnungen vorzuschreiben: zu welchem Ende sie auch Sorge zu tragen haben, daß feine und rechtglaubige Gesangbücher eingeführet, geist-volle Collecten und Gebets-Formen vorgeschrieben, die Prediger nicht, wie bisher üblich gewesen, an die Pericopas Evangelicas und Epistolicas länger gebunden, sondern zu freyer Wahl biblische schöne Texte, wie sie selbige vor ihr Auditorium am erbaulichsten achten, angewiesen, zu ausserordentlichen Predigten aber geschickliche Texte vorgeleget werden.

§. 361.

§. 361. Was die Sonn- Fest- und Feyer-Tage aber anlanget, lassen sie es am besten bey der alten Observantz und Ordnung, thun auch klug, wenn sie die Vermehrung der Feyer-Tage, als welche zum Pracht, Müßiggang und liederlichen Leben beym Volck Anlaß giebet, verhüten. Vor die gemeine Wolfahrt aber sorgen sie, wenn sie nach Erforderung der Nothdurft öffentliche Buß- und Fast-Tage, auch Danck-Feste, anordnen.

§. 362. Auf die Handhabung guter Kirchen-Disciplin haben sie nicht weniger Ursach gute Acht zu haben, weil solche zur Erbauung und zu einem ehrbaren Leben ein groses beyträgt. Jedoch haben sie dabey vorzusehen, daß selbige nicht in eine weltliche Herrschaft und Gerichts-Zwang degenerire. (§. 346.)

§. 363. Weil groß- und kleine Excommunicationen zu solchem fremden Ende, oder auch von fleischlichen Predigern, zu Kühlung ihres Müthleins, misbraucht werden mögen; so haben Directoren Ursach, daß sie jene zu decretiren sich und ihren Consistoriis allein vorbehalten, in diesen aber den Predigern bey offenbaren groben und ärgerlichen Sünden die Suspension, ihren Gewissen damit zu rathen, zustehen, bis sie sich fernern Bescheids bey ihren Vorgesetzten erholen können.

§. 364. Bey den öffentlichen Kirchen-Bussen haben sie die Versehung zu thun, daß sie nicht das Ansehen einer politischen Beschimpfung und Strafe gewinne, sondern daß sie den Sün-

dern,

dern, welche durch grobe Laster-Thaten eine gantze Gemeine geärgert, als ein selbst zu erwählender Weg zur Versöhnung mit GOtt und seiner Kirchen, beliebt gemacht werde.

§. 365. Wie Directores die Kirche mit überflüßigen Statuten nicht beschweren sollen, (§. 358.) also haben sie sich auch zu hüten, daß sie in nützlichen nicht leicht dispensiren, weil selbige dadurch bald vilesciren und in Abgang kommen würden. (§. 85.)

§. 366. So haben sie auch nöthig, über die Concilien und Kirchen-Conventen ein wachsames Auge zu haben, daß alles ordentlich und friedlich darinnen zugehe, und so geführet werde, daß diese Versammlungen zu Bestätigung der reinen Lehre, Aufrechthaltung guter Kirchen-Disciplin, und Stiftung und Erhaltung gesegneten Friedens gereichen.

§. 367. Wie sie mit Fleis zu verhüten haben, daß nicht gefährliche Irrthümer, abergläubische Mißbräuche und ärgerliches Leben, in die Gemeinen einreissen; also sind sie auch, wo solches geschehen, verpflichtet, selbige davon zu reformiren und zu reinigen: darzu aber keine Zwang- sondern gütliche Mittel, die zu Uberzeugung der Gemüther dienen, zu gebrauchen; nemlich die recht-lehrende Prediger zu ihrem Amt in Niederlegung der Irrthümer und Bestrafung der Misbräuche zu exhortiren, und selbige darauf mit Beystimmung der Kirchen abzustellen.

§. 368. Endlich haben sie auch darauf zu sehen, daß die leibliche Güter der Kirchen wol ver-

waltet, nichts davon zum Eigennutz untergeschlagen, selbige auch nicht sowol zum unnöthigen Pracht der Lehr-Häuser als zur Erhaltung der lebendigen Kirche verwendet werden.

§. 369. Die bisher kürtzlich angeführte Pflichten weisen klärlich, mit was für groser Sorgfalt, Bemühung und schwerer Verantwortung, das Pfleg-Amt Evangelischer Kirchen-Directorum verknüpfet sey. Welches, wenns Obrigkeiten recht bedächten, sie gewislich sich in selbiges, zumahlen ohne Fähigkeit, einzudringen schüchtern machen, oder, wo sie es rechtmäßig erlangt, ermuntern und antreiben würde, in dessen Verwaltung allen möglichen Fleis und Treue anzuwenden.

§. 370. Beydes zu gedachten Rechten und Pflichten sind sowol Evangelisch-Lutherische Lands-Herren über Reformirte Gemeinen, als Reformirte Obrigkeiten über Evangelisch-Lutherische Gemeinen in dero Landen, qualificiret. Denn beyde Kirchen stimmen im Grund des Glaubens miteinander überein, haben auch keine Misbräuche und abergläubische Dienste im öffentlichen Gottesdienst, daß nicht beyde einander darinnen beywohnen möchten: warum sollte denn nicht eine aus der andern ihren Directorem haben können?

§. 371. Es findet sich zwar noch eine Trennung zwischen beyden; weshalben auch im Westphälischen Friedens-Instrument Art. VII. Fried-Lebens halben versehen worden, daß währender solcher Trennung kein Protestirender Lands-Herr

sich

sich des andern Theils Gemeinen aufdringen, sondern sie ihrer eigenen Direction in Religions-Sachen überlassen solle: Jedoch, da der Unterscheid nur in Subtilitäten, die von den öffentlichen Glaubens-Bekänntnissen ausfallen, bestehet; so soll selbiger billig weder die Vereinigung zwischen beyden Kirchen noch das gemeinsame Directorium hindern. Wie denn auch den Gemeinen, sich deswegen mit ihren Landes-Herren zu vergleichen, nach besagtem Friedens-Schluß erlaubet ist.

Das VII. Capitel.

Von den Rechten und Pflichten eines Römisch-Catholischen Lands- und Gemeins-Herrn gegen die in seinem Land befindliche Evangelische Kirche.

§. 372.

Eine gantz andere Bewandnis aber hats mit Römisch-Catholischen Landes-Herren und Obrigkeiten. Masen diese ihrer Religion halben, so lang sie derselben anhangen, der Evangelischen Kirchen-Direction nicht fähig, die Protestirende Gemeinen auch nicht berechtiget sind, ihnen solche zu übertragen. (§. 65. 66.)

Welches um so viel klärer erscheinen wird, wenn wir gegenwärtig ihre Rechte und Pflichten gegen selbige aus obigen Grund-Sätzen werden ausgemachet haben.

§. 373. Ihnen stehen diesemnach, wo keine besondere Pacta mit den Land-Ständen und Unterthanen und der im Westphälischen Frieden vestgesetzte annus regulativus 1624. eine Ausnahme machen, alle Rechten und Pflichten gegen die Evangelische Gemeinen ihrer Landen zu, welche wir oben im IVten Cap. der Obrigkeit insgemein aus dem Grunde der höchsten Gewalt oder Ober-Herrschaft im Lande zugeschrieben haben.

§. 374. Wie ihre Jurisdiction sich über alle weltliche Sachen im Lande erstrecket; so können sie auch von allen Gliedern der Evangelischen Kirchen, so darinnen sich befinden, beydes von Lehrern und Zuhörern, als Unterthanen angesehen, in besagten Sachen Gehorsam fordern, (§. 182.) welchen williglich zu leisten, sie durch die Lehrsätze ihrer Religion selbst gründlich angewiesen sind. (§. 176.)

§. 375. Hingegen sind Römisch-Catholische Lands-Herren auch verpflichtet, sie bey ihrer freyen Religions-Ubung zu schützen. Denn wenn sie dieser nachleben, so sind sie ihre getreueste und nützlichste Unterthanen. (§. 180.)

§. 376. Solches zu erkennen, sind sie beydes berechtiget und verpflichtet, sich selbst, ohne daß sie dem feindseligen und friedstörenden Römischen Clero darinnen Gehör zu geben haben, der wahren Beschaffenheit der Evangelischen

Reli-

Religion und Kirchen nach dem oben veſt-geſetzten vernünftigen Präjuditz (§. 152.) genau zu erkundigen.

§. 377. Dieſemnach wird ihnen klar unter die Augen leuchten, daß keine Religion in der Welt die natürliche Religion beſſer ergäntze, (§. 167.) der H. Schrift conformer, (§. 168.) und dem Staat vortheilhafter (§. 168.-179.) ſey, als die Chriſt-Evangeliſche Religion; und daß ſie alſo damit von ihrem göttlichen Urſprung klar zeuge, (§. 152.) folglich auch die Kirche, worinnen ſelbige gelehret und geübet wird, das Saltz eines Landes und Staats Matth. 5, 13. ſey, wovon ſelbiger Erhaltung, Frieden und allen Segen aus GOtt habe.

§. 378. Sind ſie davon überzeugt, ſo können ſie auch, wo ſie nicht ihrer und ihrer Unterthanen Seelen-Seligkeit und ihrem wahren Staats-Intereſſe entgegen gehen wollen, anderſt nicht, als ſich reſolviren, das Papſtthum, das nicht allein ihre und ihrer Unterthanen Seelen in die gröſte Gefahr ſetzet, ſondern dem Staat auch den mercklichſten Schaden verurſachet, (§. 159.) zu verlaſſen, und aus dero Landen zu ſchaffen, (§. 161.) das ihnen ſo vortheilhaftige Evangeliſche Chriſtenthum aber anzunehmen, und ihre Römiſch-Catholiſche Unterthanen beydes durch kräftige Vorſtellungen und ihre löbliche Exempel zu ihrer Nachfolge zu bewegen. (§. 180.)

§. 379. Wären ſie aber durchs Präjuditz der Religion ſo weit eingenommen, daß ſie bey

der Römisch-Catholischen Kirchen, worinnen sie erzogen worden, bleiben wollten; so würden sie doch bey der ersten vernünftigen Einsicht ins Religions-Wesen vor nöthig erachten müssen, den Staat vom Dominat des Römischen Hofs und Cleri und dessen groben Eingriffen zu befreyen, ihre Beicht-Väter von ihren Staats-Consiliis auszuschliessen, den Evangelischen Gemeinen aber in ihren Landen gleichen Schutz, Gerechtigkeit, Ehre, Privilegien und Beneficien, mit den Römisch-Catholischen widerfahren zu lassen, und in ihre Raths-Collegia und Staats-Bedienungen auch Evangelische Gelehrten mit aufzunehmen; als wordurch sie nicht nur die Vortheile der Evangelischen Religion mit geniessen, sondern auch das herrschsüchtige Papstthum balanciren können.

§. 380. Ihnen kommt auch das Obrigkeitliche Recht zu, eine generale Aufsicht auf die Evangelische Kirche (§. 189.) zu haben, daß nichts, welches dem Staat wahrhaftig schädlich ist, folglich also zugleich gegen die Natur ihrer Religion gehet, darinnen erwachse und vorgehe. Denn solch Recht haben sie über alle freye Collegia im Staat. Womit auch der Kirche kein Eintrag geschiehet; weil alles, was dem Staat Nachtheil verursachet, nicht aus ihr ist, noch sie angehöret. (§. 190.)

§. 381. Aus diesem Grund haben sie auch Macht, unruhige Zäncker und Frieden-Störer, welche unter dem Schein eines heiligen Eifers nach dem Muster Thomä Müntzers Verwirrung

und Aufruhr im Staat anrichten, zu Chor zu treiben, und mit gerechten Strafen zu belegen. (§. 191.) Massen selbige die Art Evangelischer Christen, welche dem Frieden nachjagen, und der Obrigkeit vor andern gehorsam sind, keinesweges an sich haben, sondern grobe Missethäter, und also dem Rach-Schwerdt der Obrigkeit unterworfen sind.

§. 382. Wie Evangelische Prediger und Schul-Lehrer in der Absicht gegen den Staat, worinnen sie leben, Unterthanen der Obrigkeit sind (§. 16.): also haben Römisch-Catholische Lands-Herren Macht, selbige in politischen Sachen vor ihr Forum zu ziehen, es sey denn daß sie ihnen ihr eigen Evangelisches Consistorium erlauben wollten, oder daß sie den Gemeinen, solches zuzulassen, durch öffentliche Religions-Friedens-Schlüsse oder durch besondere Pacta verbunden wären. Wie denn den Evangelischen Landsassen und Unterthanen Römisch-Catholischer Ständen Art. V. §. 31. Inst. Pac. Westph. nebst der freyen Ubung ihrer Religion auch deren annexa, worunter die Bestellung der Consistorien gezählet ist, zugestanden worden sind, wie sie selbige in anno normali gehabt.

§. 383. Bey **Bestellung der Evangelischen Kirchen- und Schul-Lehrern** stehet man ihnen auch gern die Macht zu, daß sie sich ihrer Person und Qvalitäten halben erkundigen, bey ihrer Wahl, wenn sie beym Volck stehet, vigilant seyn, und Unruhen und Tumult verhüten, entstandene aber beylegen, und von den Lehrern be-

begehren, daß sie sich bey ihnen um ihre Aufnahme und Protection im Land unterthänig anmelden. Massen ihnen ein grosses daran gelegen ist, zu wissen, was sie vor Unterthanen, zumalen solche, die andere durch Lehren dirigiren sollen, im Staat hegen. (§. 192.)

§. 384. Sie sind dabey aber auch verpflichtet, wo sie nichts, das dem Staat wahrhaftig nachtheilig ist, dargegen einzuwenden haben, besagte Lehrer ihrer Bitte zu gewähren, den Gemeinen ihre Hirten und Lehrer, die sie berufen (§. 57.), zu lassen, und selbigen in ihren Amts-Verrichtungen Schutz, Freyheit und andere bürgerliche Beneficia, angedeyen zu lassen. Massen von ungehinderter und treuer Verwaltung dieses Lehr-Amtes dem Staat alles Heyl zuwächset. (§. 377.)

§. 385. So sind sie auch berechtiget öffentliche **Vorbitten** in der Kirchen vor sie und ihre hohe Häuser, sowol insgemein als auch in besondern Angelegenheiten, von Evangelischen Predigern zu begehren (§. 194.); worzu diese ohne das verpflichtet sind, und nur Nachricht darzu bedürfen. Die Formul aber solcher Vorbitte vorzuschreiben, kommt der Kirchen oder deren Directori zu. (§. 81. 329.)

§. 386. Von Evangelischen **Ehe-Sachen** mögen sie auch Kundschaft nehmen, und so weit sie einer eigentlichen Jurisdiction fähig sind, selbige darinnen exerciren; (§. 195.) es seye denn, daß selbige den Gemeinen oder deren Directoren durch Friedens-Schlüsse und Verträge auch zugestan-

standen sey. Wie denn diesen ohne das alles, was die Evangelische Religion bey solchen Sachen besonders hat, allein zustehet, und von Römisch-Catholischen Lands-Herren unberühret gelassen werden muß. (§. 339.)

§. 387. Diesen gehöret weiter bey Evangelischen Begräbnissen alles, was wir oben der Obrigkeit zugeleget (§. 196.); sonderlich den Protestirenden Gemeinen Plätze zu ihren Kirch-Höfen anzuweisen, sie bey den wolhergebrachten, und sonderlich bey denen, worinnen sie der annus normalis bestätiget, zu schützen, und in besondern Todes-Fällen zu urtheilen, ob den Verstorbenen eine ehrliche oder unehrliche Begräbnis gebühre. (§. 196.) Das aber was die Evangelische Religion ins besondere dabey zu thun hat, und worinnen sie sich von den aberglaubischen Leich-Exequien des Papstthums abscheidet, haben sie der Evangelischen Kirche oder deren Directori lediglich zu überlassen. (§. 340.)

§. 388. Endlich stehen auch die leibliche Güter der Evangelischen Kirchen unter ihrer Jurisdiction, jedoch selbige nicht darinnen zu beeinträchtigen, sondern die dabey gegen alle Eingriffe zu schützen, Justitz darüber unpartheyisch zu administriren, solche auch mit Immunitäten nach Gelegenheit zu versehen und zu mehren; weil sie zur Erhaltung einer dem Staat so nutzbaren Gesellschaft gewidmet sind. (§. 183.-185.)

§. 389. Es sind diesem nach Römisch-Catholische Obrigkeiten nicht nur Gewissens und Amts halben verbunden, die Evangelische Kirche

bey ihrer freyen und öffentlichen Religions-Ubung, Verwaltung ihrer Rechten, wolhergebrachten Immunitäten und dem Besitz ihrer Güter, zu lassen und zu schützen; sondern es sind auch sonderlich die Römisch-Catholische Stände des Römischen Reichs teutscher Nation durch die Friedens-Verträge, so unter ihnen und den Protestirenden Ständen der Religion halben seit der Reformation aufgerichtet worden, darzu gehalten. Wie solches die klare Buchstaben in dem Passauischen Vertrag Art. II. in den Reichs-Recessen, so auf den Reichs-Tagen zu Augsburg im Jahr 1555. §. 7. 2c. zu Regenspurg Anno 1557. §. 69. zu Augsburg im Jahr 1559. §. 3. 2c. ausgefertiget worden, und in dem Westphälischen Friedens-Instrument Art. V. ausweisen. In welchem letztern sonderlich die Versehung geschehen, daß sowol die Evangelische Stände als Land-Stände und Unterthanen von den Römisch-Catholischen Ständen und Lands-Herren bey der Religions-Ubung und deren annexis, Freyheit und Besitz der Kirchen-Güter, ungekränckt gelassen werden sollten, welche sie im Jahr 1624. gehabt.

§. 390. Was der Apostata Rittmeyer und seines gleichen Verfechter des Römischen Stuls dargegen einwenden: daß, weil der Religions-Frieden nur zwischen den Ständen beyderseits Religionen errichtet worden, und selbiger also die Unterthanen nicht angehe; so seyn Römisch-Catholische Lands-Herren vermög habenden Reformations-Rechts befugt, ihren Protestiren-

stirenden Unterthanen ohne Unterscheid den freyen Abzug aus dero Landen anzubefehlen, wie das Westphälische Friedens-Instrument Art. V. n. XII. §. 30. 36. ihnen zustehe: solches ist eine boshafte Sophisterey, welche auf Unfrieden, Turbationen, Unterdruckung, Verfolgung und Lands-Verweisung unschuldiger Unterthanen zielet, besagte Lands-Herren gegen den Kern ihrer Unterthanen animiret (§. 178.), gegen die natürliche und christliche Religion, gegen die vernünftige Politic, und gegen den klaren Buchstaben besagten Friedens-Instruments streitet, als welches ausdrücklich Art. V. n. XII. §. 31. 34. n. XVI. §. 48. die Unterthanen mit einschliesset, und ihnen die Religions-Ubung mit den annexis, die sie im Jahr 1624. gehabt, bestätiget. Können also Lands-Herren nach diesem Friedens-Schluß keinen andern Unterthanen die Emigration anbefehlen, als nur denjenigen, welche die freye Ubung ihrer Religion in besagtem Jahr nicht gehabt. §. 36. Womit auch vernünftige und friedliebende Römisch-Catholische Staats-Gelehrten einstimmig sind.

§. 391. Die Einwürfe aber, welche der Römische Clerus, und sonderlich die Jesuiten, gegen die Religions-Friedens-Schlüsse vorbringen; als: daß der Papst dargegen protestiret; daß sie, weil sie der Römischen Kirchen nachtheilig, ungerecht seyn; und daß man den Ketzern, dergleichen die Lutheraner und Calvinisten seyn, keine Treue noch Glauben zu halten habe; und daß, weilen sie von ihren ersten Symbolischen Büchern ab-

abgewichen, und mit der Lehre vom Römischen Antichrist den Kayser und die Römisch-Catholische Stände injuriirten, sie sich selbst der Vortheile des Religions-Friedens verlustig machten: sind so partheyisch, friedhäßig, unchristlich, falsch und ungereimt, daß redliche Römisch-Catholische Christen sich derselben schämen; gehen auch schnurstracks gegen das Westphälische Friedens-Instrument, als welches Art. V. §. 1. die darinnen der Religion halben enthaltene Transaction so vest setzet, daß alle Contradiction und Protestation, so von Geist- oder Weltlichen inner- oder ausserhalb des Reichs dagegen eingeleget werden möchten, nicht attendiret, sondern vor vergeblich und nichtig gehalten werden sollen. N. XVII. §. 50. injungiret dis Instrument beyderseits Religions-Obrigkeiten, daß sie ernstlich und scharf verbieten sollen, daß nicht jemand öffentlich oder heimlich mit Predigen, Lehren, Disputiren, Schreiben, Rathen, den Passauischen Vertrag, den Religions-Frieden, und vornemlich diese Erklärung oder Transaction, in irgend etwas bestreite, zweifelhaft mache, oder contraire Sätze daraus zu ziehen sich unterstehe. Mögen demnach oberwehnte Sophisten selbst erkennen, ob sie nicht nach diesem Instrument als öffentliche Friedens-Störer anzusehen seyn.

§. 392. Bleiben Römisch-Catholische Lands-Herren innerhalb den Grentzen ihrer angepriesenen Rechten und Pflichten, so kan daraus der Evangelischen Kirchen kein Schaden zuwachsen (§. 197.): Wie sie auch diese ihrer eigenen Direction

rection und Verwaltung ihrer eigenen Rechten gantz überlassen kan, ohne den geringsten Nachtheil davon in ihren Staats-Rechten zu leiden. Denn beyde sind zwar gantz von einander unterschieden: doch befördert eines des andern Erhaltung und Bestes. (§. 197.)

§. 393. Daher können Römisch-Catholische Lands-Herren besagte Verwaltung der Evangelischen Kirchen-Rechten unter dem Vorwand juris territorialis nicht prätendiren. Denn diese stehet der Kirchen originaliter aus ihrer Natur zu (§. 49.), und kan also unmöglich aus der höchsten Gewalt oder Ober-Lands-Herrschaft auf die Obrigkeit kommen (§. 199.). Dardurch sind sie nur zur weltlichen Herrschaft, Jurisdiction und Gerichts-Zwang im Lande, berechtiget (§. 204.): damit aber hat die Direction der Evangelischen Kirchen gar keine Gemeinschaft, als welche von allem Zwang und Herrschen entfernet seyn muß. (§. 318.)

§. 394. Ihre Personen sind auch selbige zu übernehmen und zu führen nicht habilitiret. Denn es fehlet ihnen an gründlicher Erkenntnis der Evangelischen Religion und des Zustandes der Protestirenden Kirchen: können auch, so lang sie dem Papstthum anhangen, keinen geneigten Willen haben, die Wohlfahrt dieser geistlichen Gesellschaft zu besorgen: würden mithin, wenn sie es thun wollten, ihr eigenes, wiewol irriges Gewissen, das von päpstischen Principien dependiret, verletzen. Worzu kommt, daß sie sich aller sogenannten geistlichen Jurisdiction über ihre

eigene

eigene Kirche an die Clerisey begeben haben: welche ihnen auch unter Strafe des Bannes sowol auf dem zweyten Concilio zu Nicea, und dem vierdten, so zu Constantinopel gehalten worden, c. 22. als auch in dem Concilio Tridentino, untersaget ist: Wie wollen sie dann die Direction der Kirchen, deren Glieder sie nicht sind noch seyn wollen, prätendiren?

§. 395. Wollte man einwenden; daß, ob sie schon diese Direction in eigener Person nicht führen könten, so vermöchten sie doch wol selbige durch ein darzu bestellltes Evangelisches Consistorium besorgen zu lassen: so kan auch solches nicht angehen. Denn wäre es von ihnen dependent, so liefe es damit gerad wieder aufs vorige (§. 394.) hinaus, weil ein solch Consistorium sich nach dem Sinn seiner Principalen richten müste. Wäre es aber independent von ihnen, und der Kirchen selbst angehörig; so stünde bey dieser, und nicht bey den Römisch-Catholischen Lands-Herren die Direction. Jedoch bleibt diesen dabey unverwehret, einen Beysitzer absque voto bey solchem Consistorio zu haben, der inacht nehme, daß nichts Widriges gegen das politische Interesse darinnen vorgenommen werde: (§. 189.) wie von dem Hildesheimischen Consistorio bekannt ist.

§. 396. Die Verwaltung der Kirchen-Rechten selbst aber mögen besagte Lands-Herren weder vor sich selbst haben, noch durch Deputirte exerciren: indem sie ihnen von der Evangelischen Kirche durch Ubertragung nicht gegeben werden kan. Denn diese mag selbige an niemand anders thun,

thun, als den sie vor ihr Glied erkennet. (§. 65.) Dergleichen aber sind belobte Lands-Herren nicht, sondern gehören zu einer Kirchen, welche gegen die Evangelische mit einem tödtlichen Haß brennet; stehen auch noch darzu unter der so genannten geistlichen Jurisdiction des Papstes und seines Cleri. So wenig die Evangelische Kirche sich nun dem Päpstlichen Joch unmittelbar unterwerfen darf (§. 39. - 48.), so wenig darf sie es mittelbar durch Ubertragung ihrer Direction an erwehnte Lands-Herren thun.

§. 397. Diese können auch vermög der Religions-Frieden keinen Anspruch darauf machen. Denn in anno normali 1624. haben sie keine Direction über die Evangelische Gemeinen gehabt, weil sie durchs prätendirte Reformations-Recht und den Religions-Krieg selbige nicht zu dirigiren, sondern den Bischöffen wieder zu unterwerfen getrachtet. So haben sie auch sothane Direction angeführten Gründen nach (§. 394. - 396.) unmöglich führen können; wie mögen sie dann selbige nach der hand prätendiren! Ja das Westphälische Friedens-Instrument selbst erkennet sie der Evangelischen Kirchen-Direction unfähig: indem es ihnen Art. V. §. 30. Quantum deinde &c. ein Reformations-Recht zur Destruction Evangelischer Gemeinen, die ihre Religions-Ubung in erwehntem Jahr nicht gehabt, zulässet, §. 31. Hoc tamen non obstante &c. aber den Gemeinen, welche ihre Religion mit den annexis, nemlich Bestellung der Consistorien und Kirchen- und Schul-Bedienungen, auch Jure

Patro

Patronatus, exerciret, selbige, mithin die gantze Kirchen-Direction, privative gegen ihre Römisch-Catholische Lands-Herren zuerkennet; welches gewißlich nicht geschehen seyn würde, wenn man sie mehrgedachter Direction fähig gehalten hätte. Sind doch Art. VII. Fried-Lebens halben davon auch so gar Protestirende Lands-Herren, die doch sonst selbiger fähig sind, (§. 370. 371.) ausgeschlossen, so daß sie selbige über des andern Theils Religions-Verwandten nicht wider deren Willen führen sollen: Wie weit mehr werden denn die hohe Herren Compaciscenten die Römisch-Catholische Lands-Herren, als welche die gegentheilige Seite gegen die Protestirende ausmachen, davon excludiret haben? Im Augspurgischen Reichs-Receß de Anno 1555. §. damit auch obberührte rc. desgleichen im Westphälischen Friedens-Instrument n. XVI. §. 48. Jus Diœcesanum &c. sind besagte Gemeinen von dem Jure Diœcesano oder geistlicher Jurisdiction der Römisch-Catholischen Bischöffen gantz frey gesprochen: Wie sollen denn obbelobte Herren Compaciscenten selbige einer prätendirten geistlichen Jurisdiction Römisch-Catholischer Lands-Herren unterwerfen haben wollen, die sie damals nicht gehabt noch begehret? womit den Gemeinen eben auch so wenig als mit der Jurisdiction der Bischöffe selbst würde gedienet gewesen seyn. An besagtem Ort, wie auch §. 31. Hoc tamen non obstante &c. sind den Evangelischen Gemeinen Römisch-Catholischer Lands-Herren, welche in anno decretorio in freyer Ubung ihrer Reli-

Religion gewesen, mit selbiger die Regulirung ihres öffentlichen Gottesdienstes und Ceremonien, Bestellung der Consistorien und Ministerien, ꝛc. als annexa ihrer Religion zugestanden worden: mit was Recht wollen dann Römisch-Catholische Lands-Herren sich deren gegen Willen der Gemeinen anmassen? Wie denn auch Art. XIII. §. 6. Quod si vero &c. dem Bischof zu Oßnabrück, wenn er Römisch-Catholisch ist, unerachtet er Landsherrliche Gewalt hat, alle Jurisdiction in Evangelischen Kirchen-Sachen abgesprochen ist.

§. 398. Es wird zwar Art. V. num. XVI. §. 48. Jus Diœcesanum &c. den Römisch-Catholischen über die Evangelische Land-Stände und Unterthanen, welche deren Kirchen-Jurisdiction in anno decretorio erkannt, auch einige Jurisdiction zugestanden: aber es ist da keineswegs von Römisch-Catholischen Lands-Herren, sondern von den geistlichen Diœcesanis und Ordinariis Archi-Episcopis & Prælatis die Rede; wie solches sowol aus dem vorhergehenden in diesem §. als aus dem VII. und VIII. Art. Pacis Rel. woraus dieser §. genommen ist, erhellet. Es ist auch besagte Jurisdiction nur auf pure politische Casus, als auf Eintreibung in anno normali gezogener Pensionen ꝛc. restringiret, und alle diejenigen davon ausgenommen, welche die Augspurgische Confeßion, das Evangelische Religions-Exercitium und dessen annexa, angehen; als welche weder Römisch-Catholischen Bischöffen noch Lands-Herren anvertrauet werden mögen.

§. 399. Man berufet sich aber dargegen weiter auf den beschreyten §. 30. Art. V. Quantum deinde &c. daß Römisch-Catholische Lands-Herren eben sowol als den Protestirenden mit dem Jure territorii auch das Jus reformandi vindiciret sey. Wie nun solches ein Theil der kirchlichen Jurisdiction sey, so komme Ihnen auch selbige gantz zu. Allein zugeschweigen, daß sich vom Theil aufs Gantze nicht richtig schliessen lässet, so kan man auch keinesweges zugeben, daß das politische Reformations-Recht, wovon in gedachtem §. die Rede ist, ein Theil der Evangelischen Kirchen-Direction seyn könne. Denn diese gehet mit allen ihren Theilen auf die Conservation der Evangelischen Religion und Kirchen; besagtes Recht aber haben die Römisch-Catholische Lands-Herren sich vornemlich deswegen bedungen, das Exercitium der Evangelischen Religion, welches in anno normali nicht Statt gehabt, in ihren Landen abzuschaffen, und ihren Evangelischen Unterthanen das prätendirte, aber flebile beneficium emigrandi anzuweisen, wie aus dem Extract der Catholischen letztern Uffsatzes oder Declaration in puncto gravaminum, welchen der Auctor der gesetzmäßigen Verthädigung, so kurtzens herausgekommen, und in der Collection einige Schriften von der geistlichen Gerichtsbarkeit befindlich ist, n. X. pag. 160. anführet, erhellet. Was nun auf die Zerstörung der Evangelischen Gemeinen angesehen ist, das kan wahrlich zu ihrer so heylsamen Direction nicht gehören.

§. 400. Man wendet zwar ferner dargegen ein: daß gleichwol viele von den neuern und berühmtesten Evangelischen JCtis der weltlichen Obrigkeit die Episcopal-Rechten aus dem Jure territoriali vindiciren; womit auch einige von den Hohen Protestirenden Herren Gesandten nicht nur vor dem in der Streit-Sache Herrn Hertzogs Christian zu Mecklenburg, welche bey Herrn Schiltern in seinem Tractat de Pace Relig. pag. 419.-421. zu finden, sondern auch gegenwärtig occasione Gravaminum des Städleins Werth, wovon in der Reichs-Fama Menſ. Jan. num. 10. Nachricht zu haben, einstimmig seyen: Allein dargegen ist zuvörderst zu bemercken, daß solches nur Privat-Meynungen einiger Glieder der Evangelischen Kirchen seyen, welche also dieser gantzen freyen Gesellschaft nichts präjudiciren können, zumalen ihnen von andern nicht weniger berühmten Evangelischen JCtis und Herren Gesandten darinnen widersprochen wird. Hernach wird einem Vernünftigen, der die Sache genau ansiehet, leicht offenbar werden, daß in solcher Controvers die eigentliche sogenannte Jura circa Sacra und die Collegial-Rechten der Evangelischen Kirchen, die weltliche Jurisdiction über selbige und deren innere Direction, weil sie sich bey Protestirenden Lands-Herren beysammen finden, vor dem auch bey den Römisch-Catholischen Bischöffen beysamen gestanden, und daher unter dem gemeinen Namen der Episcopal-Rechten zusamen gefasset worden, unerachtet sie Himmel-weit von-

einander unterschieden sind, untereinander vermenget werden. Da man gern zugiebet, daß jene auch Römisch-Catholischen Lands-Herren vermög Juris Territorialis, wenn der annus decretorius nicht in ein und andern Stücken eine Ausnahme macht, zustehen, welches aber auf diese, nemlich die Kirchen-Direction, keinesweges extendiret werden mag. (§. 106.)

§. 401. Es mögen auch Römisch-Catholische Lands-Herren sich dadurch, daß sie sich mit Gewalt in die Verwaltung der Evangelischen Kirchen-Rechten eindringen, kein Recht darzu erwerben. Denn selbige bleibet bey so gestalten Sachen immer auf einem unrichtigen Grunde beruhen, wobey keine Präscription Statt hat: die Kirche kan auch nichts von allem, was *ihr von* GOttes und ihrer Natur wegen zukommet, gantz verliehren. Leidet sie eine Zeitlang Zwang, den sie mit demüthigen Vorstellungen nicht abbeten kan; so behält sie doch dabey ihr Recht, sollten auch gleich einige von ihren Gliedern sich solchen Zwang aus fleischlichen Absichten gefallen lassen.

§. 402. Gleichfalls mögen Römisch-Catholische Lands-Herren sich aus dem Grund, daß sie oder ihre Vorfahren, als sie noch der Evangelischen Religion zugethan gewesen, in und nach dem anno regulativo die Evangelische Kirchen-Direction gehabt, oder daß sie einem Protestirenden Lands-Herrn in einem Evangelischen Lande succediren, keineswegs ein Recht zu besagter Direction anmassen. Denn selbige rühret lediglich

diglich her aus mehr-erwehnter Ubertragung (§. 240.), welche alsdenn alle ihre Kraft verliehret, wann der Grund und Character, warum sie geschehen, bey dem Lands-Herrn erlöschet. (§. 211.) Auf welchen Fall die Evangelische Gemeinen ihrer Landen sie auch bitten können, daß sie sich ihrer Kirchen-Direction nicht mehr annehmen, sondern selbige, wie es der Sachen Beschaffenheit erfordert, ihnen lediglich überlassen mögen. Dergleichen Bittschrift haben ehmals die Evangelisch-Reformirte Land-Stände der Grafschaft Bentheim an ihren Lands-Herrn Graf Arnold, welcher zur Römisch-Catholischen Religion getreten, ergehen lassen; wie selbige im Reichs-Archiv Herrn Lünigs Part. Sec. Cont. II. unter Grafen und Herren pag. 15. befindlich ist.

§. 403. Können nun Römisch-Catholische Lands-Herren überhaupt die Verwaltung der Evangelischen Kirchen-Rechten nicht haben; so mögen sie auch das Reformations-Recht, so wie es dieser Gesellschaft zustehet, (§. 87.) mit Fug unmöglich exerciren. Darzu sind sie noch weniger als zu allen andern qualificiret. (§. 372.)

§. 404. Wird aber das Reformations-Recht in solchem Verstand genommen, wie wirs oben selbst der weltlichen Obrigkeit zugeleget (§. 136.), als wornach sie berechtiget ist, Atheisterey, grobe Abgötterey, aufrührische und dem Staat schädliche Lehren und Misbräuche, in dero Landen abzuschaffen, und die überflüßige Güter, der Priesterschaft, welche dem Staat mit Practi-

quen entzogen worden, wieder an sich zu ziehen; so kan Römisch-Catholischen Lands-Herren selbiges so wenig als ihre Ober-Herrschaft abgesprochen werden. Die Evangelische Kirche kan auch, wo sie solches Recht wol verwalten, dabey nichts risquiren; weil sie von allen dem Staat schädlichen Lehren und fremden Diensten gereiniget, und selbigem in ihrer Religions-Ubung höchst vortheilhaftig ist. (§. 160.-162.)

§. 405. Lassen sie sich aber vom Römischen Hof und Clero ein solch seltsames Reformations-Recht vorbilden, wornach sie nur Executoren der unmenschlichen und grausamsten Urtheilen, welche die Römische Ketzermeister und Inquisitions-Gerichte gegen die unschuldige Evangelische Gemeinen und Unterthanen ausgesprochen, und auf gewaltsame und gäntzliche Ausrottung des Evangelischen Christenthums und Bauung des Papstthums dringen, abgeben sollen: so gereichet solches nicht nur zum grösten Despect ihres hohen Richterlichen Amtes, und gegen ihr eigen wahres Staats-Interesse; sondern sie würden auch damit unverantwortlichen Gewissens-Zwang und Tyranney gegen ihre beste Unterthanen treiben, und sich damit GOttes schwere Gerichte und Strafe über den Hals ziehen. (§. 181.)

§. 406. Leiden Evangelische Gemeinen dabey Bedrängnisse und Verfolgungen, so dürfen sie sich mit Gewalt nicht widersetzen, sondern müssen alles, was sie mit gründlichen Vorstellungen, Bittschriften, Apologien, gesuchtem Vorspruch

Protestirender Fürsten, ꝛc. nicht abwenden können, gedultig über sich ergehen lassen, GOtt ihre Noth klagen, bey ihm um die Bekehrung ihrer Verfolger bitten, anbey so vest an ihrer Evangelischen Religion halten, daß, ehe sie von selbiger ab- und zum Papstthum fallen, oder die Freyheit und Rechten ihrer Kirchen verkaufen sollten, sie lieber alle Verfolgung, Lands-Verweisung und den grausamsten Marter-Tod, nach dem Muster anderer standhaften Bekenner ausstehen sollen. Dahin auch der Rath des sel. Lutheri in seinem Tractätgen de potestate seculari Magistratus gehet. Jedoch haben die bedrängte Evangelische Unterthanen im Heil. Römischen Reich Teutscher Nation ihren Recours bey dem Allerdurchl. Kayser, der compaciscirenden Krone Schweden, denen Reichs-Ständen und deren Herren Gesandten zu Regenspurg, als welche im Westphälischen Friedens-Instrument Art. V. num. XVII. §. 50. zu Richtern in solchen Fällen bestellet sind.

§. 407. Es schreibet zwar dieses Instrument den unmittelbaren Ständen des Reichs mit dem Jure territorii und superioritatis wegen gemeiner und durchs gantze Reich üblicher Praxi das Recht zu, die Religion zu reformiren, Art. V. n. XII. §. 30. oder das öffentliche Exercitium einer fremden Religion, deren sie nicht zugethan sind, abzustellen, und die daran hangende Privilegien einzuziehen, an dessen Statt aber ihre Religion in öffentliche Ubung zu bringen, und mit solchen Privilegien zu versehen. Woher es fast scheinen möchte,

te, als wenn Römisch-Catholische Lands-Herren vermög des Religions-Friedens befugt wären, das öffentliche Exercitium der Evangelischen Religion nebst den daran hangenden Privilegien in dero Landen abzuschaffen, und es ihrer eigenen beyzulegen. Allein es ist besagtes Reformations-Recht nicht nur in belobtem Instrument auf die im Reich recipirte drey Religionen restringiret, also daß keine andere als eine von diesen dreyen eingeführet, und keine als diesen dreyen zuwiderlaufende abgestellet werden mag; sondern es ist auch selbiges gegen das öffentliche Religions-Exercitium, welches im Jahr 1624. üblich gewesen, bis auf gütliche Religions-Vergleichung ausdrücklich suspendiret. Daher Römisch-Catholische Lands-Herren durchaus nicht befugt sind, die öffentliche Ubung der Evangelischen Religion, welche in besagtem Jahr in dero Landen üblich gewesen, abzustellen, und an deren statt die ihrige einzuführen. Womit sie auch beydes gegen GOtt, der seiner Kirchen das Recht und die Pflicht, sich untereinander zu versammlen, beygeleget, (§. 3.) schwerlich sündigen, und zugleich gegen ihr eigen Staats-Interesse handeln würden. (§. 405.)

§. 408. Aus eben diesen Gründen ist ihnen auch nicht erlaubt, neben dem öffentlichen Exercitio der Evangelischen Religion, welche in besagtem Jahr allein in dero Landen Platz gefunden, die öffentliche Ubung ihrer eigenen Religion ausser derjenigen, welche ihnen nach dem VII. Art. durch eine Consequentz in ihren Residentzen zugestanden werden

den möchte, oder das sogenannte Simultaneum in oder ausser den Evangelischen Lehr-Häusern in dero Landen einzuführen, denn das kan ohne grose Veränderung des Religions-Exercitii, wie es in mehrgedachtem Jahr gewesen, und wobey es nach dem Religions-Frieden bleiben soll, auch ohne grosen Nachtheil und Verunruhigung der Evangelischen Kirchen und ohne grosen Schaden im Staat selbst nicht hergehen.

§. 409. So wenig als ein alleiniger Römisch-Catholischer Lands-Herr, angeführter Ursachen halben, sich des Evangelischen Kirchen-Directorii und Reformations-Rechts annehmen kan; so wenig und noch weniger mag sich dessen ein Römisch-Catholischer Gemeins-Herr mit Recht anmassen: weilen nicht nur einerley Gründe ihm entgegen sind, sondern der Evangelische Gemeins-Herr auch sich bey der durch Ubertragung rechtmäßig erlangten Kirchen-Würde (§. 301.) worinnen ihn auch die Religions-Frieden bestätiget, (§. 316.) schützen kan.

§. 410. Jedoch hat jener mit diesem alle eigentlich sogenannte Jura circa Sacra, die ein alleiniger Römisch-Catholischer Lands-Herr über die Evangelische Gemeinen seiner Landen hat, desgleichen auch die Pflichten, die er aus solchem Grunde gegen sie auszuüben hat, (§§. 373.-389.) und aus gemeinschaftlicher Ober-Landes-Herrschaft fliessen, gemein: es seye denn, daß der Evangelische Gemeins-Herr durch besondere Verträge, oder durch die Possession, so er im

Jahr 1624. einseitig gehabt, darinnen ein præcipuum erlanget hätte. Massen im Westphälischen Friedens-Instrument Art. V. num. XIV. §. 43. versehen ist, **daß in den Orten, wo Römisch-Catholische und der Augspurgischen Confeßion zugethane Stände die Ober-Landes-Herrschaft zugleich haben, das Religions-Exercitium und die dahin gehörige Sachen in dem Stande bleiben sollen, wie sie in dem besagten Jahre gewesen.** Wenn also ein Evangelischer Gemeins-Herr in selbigem nebst der Evangelischen Kirchen-Direction auch noch einige von den eigentlich sogenannten Juribus circa Sacra einseitig besessen und exerciret hätte, so müssen sie ihm auch in nachfolgenden Zeiten dieser Verordnung gemäß von dem Römisch-Catholischen Gemeins-Herrn gelassen werden.

§. 411. Vielweniger mag dieser sich der Mit-Verwaltung der Evangelischen Conventional-Rechten oder Condirection in Conformität der Religions-Frieden anmassen. Denn in gedachten anno normali haben Römisch-Catholische Gemeins-Herren so wenig als alleinige Lands-Herren irgend einige Direction in Evangelischen Kirchen-Sachen gehabt (§. 397.), sind deren auch ihrer Religion halben gantz unfähig (§. 394.): mit was für Grund Rechtens wollen sie denn einige Gemeinschaft darinnen gegen Evangelische Condominos suchen können? Sollen nach dem obangezogenen §. 31. Hoc non obstante &c. Evangelische Landsassen, Vasallen und

Unter-

Unterthanen, bey ihrer in anno decretorio gehabten freyen Religions-Ubung und deren annexis, als Bestellung der Consistorien und Ministerien, Jure Patronatus und dergleichen, von Römisch-Catholischen Lands-Herren ungestöret gelassen werden; wie viel weniger mag ein dieser Religion zugethaner Gemeins-Herr dem Evangelischen Condomino, welcher diese annexa in mehr-erwehntem Jahr allein exerciret, und das Directorium der Evangelischen Kirchen in dem gemeinschaftlichen Lande gantz einseitig geführet, darinnen zu Kränckung der Evangelischen Religions- und Kirchen-Freyheit mit Recht einigen Eintrag thun? Die Condirection in Evangelischen Kirchen-Sachen kan er auch um so weniger prätendiren, weil er dem Evangelischen Condomino keine Gemeinschaft in Jure Dioecesano seiner Kirchen über Römisch-Catholische Gemeinen, welche ihr Religions-Exercitium im gemeinschaftlichen Lande in anno normali gehabt, als ein Aequivalent dargegen einzuräumen vermag. (§. 394.)

§. 412. Das Condominium im Lande kan Ihm keinen rechtmäßigen Anspruch zu besagter Condirection geben. Denn selbiges erstrecket sich allein auf weltliche Sachen, und kan unmöglich bey der Freyheit der Kirchen stehen (§. 8. und 393.), weil es seinen leiblichen Zwang über eigentlich sogenannte Kirchen-Sachen extendiren würde. Dergleichen Herrschaft auch

kein

kein Evangelischer Gemeins-Herr über selbige hat noch haben kan. (§. 318. 346.)

§. 413. Verlieret demnach der Römisch-Catholische Gemeins-Herr an seinen ihm zukommenden Condominal-Rechten gar nichts, wenn er dem Evangelischen Gemeins-Herrn die Direction der Protestirenden Kirchen im Lande gäntzlich, wie es seyn soll, überlässet. Denn dieser hat daraus kein eigenes politisches Interesse und Vorrecht zum voraus, (§. 344.) und kan jener auch also daran nichts einbüssen.

§. 414. Hätten gleich die gemeinschaftliche Evangelische Unterthanen eine besondere Ehrerbietung vor ihren Kirchen-Directorem wegen dieser ihm aufgetragenen Kirchen-Würde; so gehet doch damit dem Römisch-Catholischen Condomino an dem Respect und Liebe, die sie diesem Character gemäß gegen ihn zu tragen haben, nichts ab. Eben wie die allgemeine Liebe durch die besondere Bruder-Liebe keinen Eintrag leidet. 2. Petr. 1, 7.

§. 415. Die Privat-Meynungen einiger Evangelischen JCtorum und Protestirender Herren Gesandten, welche einem Römisch-Catholischen Gemeins-Herren ein sogenanntes Condominium in Sacris Evangelicis einzuräumen scheinen, (*Schilter.* de Pace Rel. p. 419. 420. 421.) können Ihm kein Recht darzu geben, noch der Evangelischen Kirchen und deren Directori an ihren eigenen Rechten was präjudiciren; zumalen sie von der eigentlich sogenannten Juris-

diction

diction, nicht aber von der Kirchen-Direction, zu reden scheinen. (§. 399.)

§. 416. Würde demnach der Unterscheid unter der politischen oder eigentlich sogenannten Jurisdiction, welche sich auch über das Aeussere der Kirchen erstrecket (§. 105.), und zwischen der Evangelischen Kirchen-Direction, wol, wie es seyn sollte, inacht genommen; so würden alle daher entstandene Motus und Strittigkeiten bald beygelegt werden, die vielfältige Religions-Gravamina ceßiren, und der Evangelischen Kirchen der gewünschte angenehme Friede schnell zuwachsen. Welchen der Fürst des Friedens, der König und Herr derselben, ihr bald um seines Namens Ehre willen schencken, und zugleich ihre geistliche Erbauung und Ausbreitung befördern wolle. Amen.

Regi-

Register der Capitel.

Vorrede.

Von der Gelegenheit und Abhandlung des Wercleins insgemein.

Das I. Capitel.

Von der Kirche und deren Verhaltnis gegen den Staat. pag. 1.

Das II. Capitel.

Von den Conventional- oder Collegial-Rechten der Kirchen. 15.

Das III. Capitel.

Von den Juribus circa Sacra und Pflichten der weltlichen Obrigkeit gegen die Christ-Evangelische Kirche und Religion. 30.

Das IV. Capitel.

Von den Rechten und Pflichten einer Christ-Evangelischen Obrigkeit, so weit sie blos als ein Glied der Kirchen Christi angesehen wird. 68.

Das

Das V. Capitel.
Von Ubertragung der Kirchen-Rechten an eine Christ-Evangelische Obrigkeit. 77.

Das VI. Capitel.
Von dem den Protestirenden Obrigkeiten zukommenden Pfleg-Amt, oder von Verwaltung der Evangelischen Kirchen-Rechten oder Direction. 113.

Das VII. Capitel.
Von den Rechten und Pflichten eines Römisch-Catholischen Lands- oder Gemeins-Herren gegen die in seinem Landen befindliche Evangelische Gemeinen. 131.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Liernar, Johann Karl

Christiani Liberi Kurtze, doch gründliche Untersuchung der Conventional-
Oder Collegial-Rechten Der Evangelischen Kirchen, und deren rechtmässigen
Verwaltung Worinnen die Natur der Kirchen und deren wahre Verhältnis gegen
den Staat zum Grund geleget, ... gründlich und bescheidentlich

Franckfurth ; Leipzig 1742

Ph.pr. 1029#Beibd.3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10041688-9
VD18 1449454X-001